

Konrad von Maurer - Der Verfassungskampf Islands gegen Dänemark (1859)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)

1857

1-91.

349.491

+ 342.00949

Man

Landsbløkasager

Der Verfassungskampf Islands gegen Dänemark.

Von

Konrad Maurer.

I.

Der Beginn des Isländisch-Dänischen Verfassungstreites ist auf den Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem Dänemark zuerst seine berathenden Provinzialstände erhält. Seit der Erlassung des Königsgesetzes war in Dänemark die absolute Monarchie festgestanden. Für Island war dieses Gesetz allerdings eben so wenig rechtsgiltig geworden als für die Herzogthümer; aber hier wie dort war unter dessen Einfluß wenigstens de facto absolutistisch genug regiert worden. Wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag, ohne daß doch je eine Aufhebung der Landesverfassung erfolgt wäre, seit dem Jahre 1712 nicht mehr berufen wurde, so war auf Island die gesetzgebende Gewalt des Althings allmählig in Vergessenheit gerathen, und die völlige Abschaffung dieser Versammlung im Jahre 1800 hatte kaum noch irgend welche politische Bedeutung gehabt. Als nun aber im Gefolge der Julirevolution für die Herzogthümer sowohl als für das Königreich Landtage, wenn auch mit sehr beschränkten Befugnissen, eingeführt wurden, mußten nothwendig die bisher unklaren und halbwegs dem Gedächtnisse entschwundenen Rechtsverhältnisse der nicht dänischen und doch dem Dänenkönige untergebenen Lande in ein schärferes Licht gesetzt werden.

Unter dem 11. Februar 1831 hatte König Friedrich VI. die

Dänische sowohl als die Deutsche Kanzlei angewiesen, für die Herzogthümer und für Dänemark einen auf die Einführung beratender Provinzialstände begründeten Verfassungsentwurf vorzulegen. Durch Verordnung vom 28. Mai 1831 wurden sodann die allgemeinen Grundzüge festgestellt, welche für die Einrichtung der Provinzialstände in Dänemark maßgebend sein sollten; für die Inseln und für die Färländer sollte danach je ein eigener Landtag begründet, der erstere aber auch von Island mit 3 Abgeordneten besetzt werden. Zur Berathung des Verfassungsentwurfes wurde durch Verfügung vom 23. März 1832 eine Commission niedergesetzt, in welche zur Vertretung Islands der frühere Stifamtmanu Graf Moltke und der geheime Archivar Finn Magnússon berufen wurden; zugleich erging an die Amtleute in Island der Auftrag, nach vorgängiger Berathung mit den verständigsten Leuten im Lande, Beamten wie Nichtbeamten, über die zweckmäßigste Organisation der Wahlrichtungen ein Gutachten zu erstatten. Durch Verordnung vom 15. Mai 1834 erfolgte endlich die wirkliche Einführung der Provinzialstände in Dänemark, wobei die Betheiligung Islands an dem Landtage der Inseln festgehalten wurde, doch so, daß das Land diesen nur mit 2 Abgeordneten besetzen sollte, während ein Dritter den Färländern zugewiesen wurde, welche man Anfangs völlig vergessen hatte.

Bereits die Bekanntmachung der obersten Grundzüge des neuen Verfassungswerkes hatte inzwischen lebhafte Erörterungen über deren Zweckmäßigkeit hervorgerufen, und es konnte nicht fehlen, daß dabei gelegentlich auch auf die Stellung ein Blick geworfen wurde, welche den Isländern in der zu schaffenden Reichsorganisation zugebacht war. Von dänischer Seite sogar wurde mehrfach hervorgehoben, wie wenig diese Stellung den eigenthümlichen Zuständen und der geschichtlichen Entwicklung der Insel entspreche; dem Isländer vollends mußte das gleiche Bedenken noch weit entschiedener aufsteigen, und zugleich eine ganze Reihe von Thatsachen sich darbieten, welche einer Verwirklichung des Verfassungsprojectes soweit seine Heimat in Frage war sich hindernd in den Weg stellten. In der Literatur verfolgt zumal der für sein Vaterland viel zu früh verstorbene Baldvin Einarsson vor dem Dänischen sowohl als vor dem Isländischen Publikum trefsend die Nothwendigkeit einer selbstständigeren Stellung der Insel,

und zumal der Einführung eines eigenen Isländischen Landtages; ¹⁾ aber auch die zur Berichterstattung aufgeforderten Beamten wußten keine auch nur einigermaßen passende Wahlordnung vorzuschlagen, und in der zur Verathung des Verfassungsentwurfes niedergesetzten Commission wurde von den Vertretern Islands gleichfalls geltend gemacht, daß der Insel nur durch die Gewährung eines selbstständigen Landtages geholfen werden könne. Bei der Publication der Verfassung von 1834 mußte der König, weil es unmöglich erschien Wahlen für Island zu Stande zu bringen, sich entschließen „für dieses Mal“ von dem Wahlrechte des Landes völlig abzusehen, und die beiden zu dessen Vertretung bestimmten Männer selbst zu ernennen! — Unter solchen Umständen begann bald auch auf Island selbst eine Bewegung gegen die widernatürliche Verfassung, welche der Insel octrohirt werden wollte. Von dem Amtmanne Bjarni Thorarensen und dem Schiffsmanne Paul Mølsted eifrig gefördert, circulirten in allen 3 Aemtern des Landes Petitionen um die Errichtung eines besondern Landtages für Island, und die Adresse der Südländer wenigstens ging im Jahre 1837 mit zahlreichen und schwer wiegenden Unterschriften bedeckt nach Kopenhagen ab. Gegen diese mannigfachen Anfechtungen seines Verfassungswerkes konnte der König, obwohl einer freieren Gestaltung der politischen Zustände Nichts weniger als geneigt, doch nicht völlig taub bleiben; aber freilich war die Abhülfe, welche er den Beschwerden Islands angedeihen zu lassen sich entschloß, eine in jeder Beziehung ungenügende. Durch Verfügung vom 22. August 1838 wurde nämlich eine Commission aus 10 höheren Beamten der Insel gebildet, welche jedes zweite Jahr an dem Hauptorte, Reykjavik, zusammentreten, und für das Land wichtige Angelegenheiten in Verathung ziehen sollte. Eine Vertretung der Interessen Islands wurde somit allerdings beschafft; allein diese war zufolge der geringen Anzahl der Commissionsmitglieder, ihrer Eigenschaft als Beamter, endlich ihrer Ernennung durch den König in durchaus unselbstständiger Weise zusammengesetzt, und mußten überdies deren Arbeiten, soweit solche auf die Gesetzge-

¹⁾ Om de danske Provindsialständer med specielt Hensyn paa Island; vgl. Dansk Literaturtidende, 1832, nr. 27—8; ferner Armann á alþingi, 1832, S. 13—66.

lung des Landes sich bezogen, jederzeit erst noch dem Provinziallandtage der Inselnänen zur Verhandlung und Abstimmung vorgelegt werden!

Günstiger gestalteten sich die Aussichten für Island, als Friedrich VI. starb (3. December 1839). An die Thronbesteigung seines Nachfolgers, Christians VIII, knüpften sich in Dänemark selbst die kühnsten Hoffnungen einer Aufbesserung der Verfassungszustände, und in mancherlei Glückwunschartreßen fanden dieselben ihren mehr oder minder unumwundenen Ausdruck. Auch die in Kopenhagen anwesenden Isländer überreichten Namens ihres Vaterlandes eine solche, und erbaten sich für dieses neben einer Reihe anderer Verbesserungen auch die Einführung eines selbstständigen Landtages. Aber auch noch von einer anderen und weit gewichtigeren Seite her war inzwischen der gleiche Wunsch ausgesprochen worden. Gleich bei ihrem ersten Zusammentritt war der Commission zu Reykjavik neben einer Reihe anderer Punkte auch die Frage zur Berathung vorgelegt worden, „wie eine geeignete Einrichtung der Wahlgesetze für das Land Island zu treffen sei, soweit dasselbe für sich Abgeordnete zum Landtag für Seeland und eine Reihe anderer Bezirke zu wählen habe, und wie man überdieß bezüglich der Tragung der Kosten zu verfahren habe, welche aus der Wahl und dem Sitze der Abgeordneten auf dem Landtage sich ergeben.“ Die Commission, über deren Verhandlungen ein übersichtlicher Bericht gedruckt wurde, ¹⁾ hielt sich zwar nicht für berechtigt, radicale Verfassungsveränderungen zu beantragen, und legte demgemäß wirklich einen Wahlgesetzentwurf vor, welcher so weit nur irgend möglich mit dem dänischen Wahlgesetze übereinstimmend gehalten war; sie erklärte aber zugleich, daß jener Entwurf ihr nur als der relativ beste erscheine, an und für sich aber durchaus Nichts tauge, — daß eine Beschickung der Versammlung zu Roskilde dem Lande lediglich eine neue Last aufbürde, aber keinerlei Vortheil verspreche, da bei der Verschiedenheit der Zustände Dänemarks und Islands gedeihliche Verhandlungen nicht zu erwarten seien, — daß somit jener Landtag für Island nicht als ein Gnadengeschenk anzusehen, und we-

¹⁾ Tíðindi frá nefndarfundum Íslenzkra embættismanna í Reykjavík, árin 1839 og 1841; herausgegeben von Þorsteinn Jónsson, 1842.

der geeignet sei auf die Belebung des dortigen Volksgeistes förderlich einzuwirken, noch auch der Regierung über die Lage und die Bedürfnisse der Insel verlässige Aufklärung zu verschaffen. Demgemäß hält die Commission dafür, daß es unter gegebenen Umständen um wenigstens vergebliche Kosten zu ersparen am Ende noch am Besten sei, wenn auf die Wahl der Vertreter Islands nach wie vor völlig verzichtet, und deren Ernennung dem Könige selbst anheimgestellt werde; die Kanzlei sowohl als die Rentekammer in Kopenhagen erklärten sich mit diesem für die Lage der Dinge höchst charakteristischen Gutachten im Wesentlichen einverstanden. — Diese von den verschiedensten Seiten übereinstimmend einlaufenden Wünsche und Bedenken blieben in der That nicht ohne Erfolg. Den Isländern ohnehin freundlich gesinnt, erließ Christian VIII. unterm 20. Mai 1840 ein Rescript, durch welches die Kanzlei angewiesen wurde der Commission zu Reykjavik bei ihrem nächsten Zusammentritt die Frage vorzulegen, ob nicht die Einführung eines beratenden Landtages auf Island selbst, gebildet aus gewählten Abgeordneten sowie einigen vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, zweckmäßig erscheine; im Bejahungsfalle sollte dann die Commission über den Zeitpunkt der Sitzungen und die periodische Wiederkehr der Versammlung, deren Competenz dieselbe wie die der übrigen Provinziallandtage sein sollte, sowie über die Ausbringung der durch sie erwachsenden Kosten berathen, und insbesondere auch darüber sich aussprechen, „ob es nicht am Wichtigsten sei, den Landtag Althing zu nennen und ihn auf Þingvellir abzuhalten gleich wie das alte Althing, und ihn nach dessen Vorbilde einzurichten soweit dieß geschehen könne.“ Kaum war diese Verfügung erlassen, so votirten auch bereits die in Kopenhagen anwesenden Isländer dem Könige eine in den wärmsten Ausdrücken abgefaßte Dankadresse; der Stand aber der Verfassungsfrage für Island war durch sie mit einem Male ein völlig anderer geworden.

Wenn es überhaupt noch eines Beweises dafür bedurfte, daß der Verfassungszustand wie ihn König Friedrich VI. geschaffen hatte für Island ein absolut unheilvoller sei, so waren die Verhandlungen, zu welchen die zuletzt angeführte Verfügung den Anstoß gab, ganz dazu angethan denselben zu liefern. Die Beamtencommission zu Reykjavik,

welche am 5. Juli 1841 zusammentratt, ¹⁾ bezeugte zwar sofort bei der ersten Verhandlung der Frage die allseitige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines besonderen Landtags für Island, votirte dem Könige den Dank des Landes für die in Aussicht gestellte Einführung eines solchen, indem sie zugleich um schnelligste Verwirklichung dieser Absicht bat, nahm endlich auch mit Freuden den Vorschlag an, die neu zu begründende Versammlung Althing zu nennen. Aber die Commission hielt auf der anderen Seite dafür, weil die Competenz des neuen Althings dieselbe sein sollte wie die der übrigen Provinziallandtage, müsse auch dessen Organisation eine dieser letzteren möglichst ähnliche sein; sie glaubte demnach von den Einrichtungen der dänischen Provinzialversammlungen höchstens insoweit abweichen zu dürfen, als dieß die eigenthümlichen Zustände Islands absolut forderten, wenn auch dadurch die größte Verschiedenheit von der in dem Rescripte in Bezug genommenen Verfassung des früheren Althings bedingt sei. Demgemäß entschied sich nicht nur die Mehrheit, was gute Gründe für sich hatte, gegen die Wahl der alten Dingstätte als Versammlungsort und für Reykjavik, sondern man trat auch in anderen und wichtigeren Fragen den nationalen und liberalen Wünschen und Forderungen schroff in den Weg, um nur in möglichst sflavischer Weise an das vorliegende dänische Muster sich anschließen und überhaupt dem Dänenthume sich dienstbar erweisen zu können. So wurde z. B. zwar die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf 20 gesetzt, wozu dann noch 4 bis 6 vom Könige zu ernennende Mitglieder kommen sollten, die Wahlberechtigung aber an ein bestimmtes Katastermaß von Grundbesitz geknüpft, welcher zu Eigen oder zu Leibrecht an Gütern des Königs oder öffentlichen Stiftungen gehen sollte, obwohl man sich der Schwierigkeiten recht wohl bewußt war, welche die Aufstellung eines derartigen Censur zur Folge haben mußte; so wurde ferner zwar beschloffen, daß alle Verhandlungen und Protokolle des Althings in Isländischer Sprache zu führen seien; daneben aber dennoch den dieser Sprache nicht Mächtigen der Gebrauch der Dänischen verstattet, und der Vorsitzende angewiesen, solchenfalls für gehörige Verdolmetschung der Re-

¹⁾ Vergleiche hinsichtlich ihrer Verhandlungen den in der vorigen Anmerkung angeführten Bericht

den zu sorgen. U. dgl. m. Wie leichtfertig man bei der Abfassung des Entwurfes zu Werke gegangen war, zeigt am Besten die Thatfache, daß bereits wenige Wochen nach dessen Entstehung der Referent der Commission selbst, Stammerrath Paul Møllsted, einen auf völlig andere Grundlagen, nämlich auf das Prinzip der indirecten statt der directen Wahlen und eine sehr erhebliche Ausdehnung der Wahlberechtigung gebauten Vorschlag an die oberste Behörde einreichte, eine Anzahl anderer Commissionsmitglieder denselben in vielen Stücken sachgemäß fand, und der Stiftsamtman in dem Berichte, mit welchem er denselben einsandte, zwar nicht für denselben, wohl aber für die völlige Freigebung mindestens der Wählbarkeit sich erklärte ¹⁾. Die dänische Kanzlei selbst bezeichnete als wünschenswerth, daß der Commissions-Entwurf „in manchen Beziehungen den Verhältnissen des Landes besser angepaßt wäre;“ dennoch aber wurde derselbe von ihr, nach vorgängigem Einvernehmen mit der Rentekammer, mit geringfügigen Aenderungen begutachtet! — Der so zur Welt gekommene Entwurf eines Verfassungsgesetzes für Island hatte aber noch ein weiteres Stadium zu durchlaufen, ehe es ihm beschieden war gesetzliche Kraft und Geltung zu erlangen, und auch diese zweite Periode seiner Entstehungsgeschichte bietet ihre charakteristischen Erscheinungen. Bereits in seinen früheren Sitzungsperioden hatte der zu Roskilde tagende Landtag der Inselndänen wiederholt Veranlassung gefunden, mit Isländischen Fragen sich zu beschäftigen, und gerade derartige Verhandlungen hatten recht deutlich gezeigt, wie durchaus thöricht die Verweisung der Insel an eine dänische Provincialversammlung sei. Im Jahre 1838 hatte eine aus Island eingetroffene Petition eine Diskussion über die Zustände des dortigen Handels veranlaßt, im Jahre 1840 der Antrag eines der Vertreter Islands, des Etatsrathes Grímur Jónsson, eine Verhandlung über das Steuervesen der Insel angeregt; beidemale erklärten zahlreiche Mitglieder der Versammlung, erklärte allenfalls sogar der königl. Commissär unumwunden die eigene Unfähigkeit über Isländische Angelegenheiten zu urtheilen, während in einer Reihe ande-

¹⁾ Jener Vorschlag und dieser Einsendungsbericht sind als Beilage VI. und VII. in den gleich anzuführenden Fréttir, 1842, S. 243—54 und 255—56 gedruckt.

rer, minder tief eingreifender Fälle die Versammlung sich einfach auf das Gutachten der beiden Vertreter Islands als der einzig Sachverständigen verwarf, oder auch auf die vorhergegangenen Verhandlungen der Commission zu Reykjavik ¹⁾ Schon vorher hatte sich hiernach im vollsten Maße bewahrheitet, was Baldvin Einarsson von Anfang an vorhergesagt hatte, daß nämlich in Isländischen Fragen zu Roeskilde entweder die wenigen Vertreter Islands allein entscheiden, oder aber die der Zahl nach so sehr überwiegenden Dänischen Abgeordneten über sie aburtheilen würden wie der Blinde über die Farbe; an dem Landtage aber des Jahres 1842, welcher über die für Island neu zu begründende Verfassung sein Gutachten abzugeben berufen war, mußte begreiflich diese Thatfache in einem nur noch schärferen Lichte hervortreten ²⁾. Bei der Berathung eines Gesetzentwurfes über die Befriedung der Vogelbrutstätten auf Island, bei einer anderen über ein Project zur Aufbesserung der Einkünfte der Isländischen Geistlichkeit, zeigte sich zunächst wieder die von allen Seiten zugestandene Unfähigkeit der Versammlung zur Verhandlung derartiger Fragen; ihren Gipfel aber erreichte die Verwirrung bei den Debatten über den Entwurf des Verfassungsgesetzes für Island, welchen die Regierung wesentlich auf Grund der von der Commission zu Reykjavik gemachten Vorschläge vorlegte ³⁾. Die Mehrheit selbst in dem zur Begutachtung dieses Entwurfes niedergesetzten Ausschusse wollte auf Grund der offen erklärten Unfähigkeit der Versammlung über solche Fragen zu

¹⁾ Schlagend ist zumal die Aeußerung Derstedts als königl. Commissärs gelegentlich der Verhandlungen über die Steuerfrage: „dieser Versammlung wie sie hier ist fehlt Alles, um über einen solchen Entwurf urtheilen zu können;“ vgl. Fréttir frá Fulltrúaþinginu í Hróarskeldu, viðvíkjandi málefnum Íslendinga, gefnar út af nokkrum Íslendingum; Kopenhagen, 1840, S. 67.

²⁾ Die auf Island bezüglichen Verhandlungen sind ins Isländische übersetzt herausgegeben worden unter dem Titel: Fréttir frá Fulltrúaþingi í Hróarskeldu 1842, viðvíkjandi málefnum Íslendinga, gefnar út af nokkrum Íslendingum; Kopenhagen, 1843.

³⁾ Der Entwurf steht a. a. D., S. 64—87 gedruckt, seine Motive ebenda, S. 62—64 und S. 87—108.

entscheiden, die Regierungsvorlage einfach angenommen, und deren eingehendere Prüfung lediglich dem auf Grund derselben einzuberufenden Isländischen Landtage vorbehalten wissen. Die Minderheit des Ausschusses, aus den beiden Vertretern Islands bestehend, wagt zwar, offenbar erlahmt durch ihre trostlose Isolirung in der Versammlung und an jedem gesunden Erfolge verzweifelnd, ebenfalls keine tiefer gehende Umgestaltung des Entwurfes, versucht aber wenigstens, wenn auch unter Beibehaltung der einmal angenommenen Grundzüge, einige Erweiterung der Wahlberechtigung zu erreichen. Einen ungleich schärfer einschneidenden Angriff auf die Regierungsvorlage unternimmt dagegen höchst unerwartet ein Dänischer Abgeordneter, der Advokat Balthasar Christensen von Kopenhagen; offenbar benützt und unterstützt von der Versammlung nicht angehörigen Isländern, fordert er nach einer vernichtenden Kritik des Verfahrens der Commission zu Reykjavik, eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, Erweiterung der Wahlberechtigung, Wahl der altherkömmlichen Dingstätte als Ort der Versammlung, ausschließlichen Gebrauch der Landessprache bei den Verhandlungen des Alldings; endlich volle Oeffentlichkeit seiner Sitzungen. Der Eindruck seiner ebenso warmen, als scharfsinnig motivirten Rede ist zunächst ein völlig verwirrender. Während die Vorschläge des Redners bei einzelnen Abgeordneten unterschiedene Billigung finden, bethauern andere nur die vollständige Unfähigkeit der Versammlung, über solche Fragen zu entscheiden; der königl. Commissär tritt den beantragten Amendements entgegen, jedoch nicht ohne seine Zweifel an der Urtheilskraft der Versammlung auszusprechen und offen zuzugestehen, daß er selber, so viele Isländische Sachen ihm auch schon durch die Hände gegangen seien, doch keineswegs eine bestimmte Ueberzeugung über die vorliegenden Fragen auszusprechen sich getraue; die beiden Vertreter Islands sind offenbar überrascht durch die ihnen selbst zu kühn erscheinende Vertretung der Interessen ihrer Heimat, und sehen sich genöthigt mit den meisten der gestellten Anträge sich principiell einverstanden zu erklären, während sie doch um die eigene Consequenz zu retten denselben schließlich entgegneten. Die Zwischenzeit aber, welche zwischen der ersten und zweiten Verathung des Gegenstandes lag, gab noch zu einem weiteren, höchst charakteristischen Vorgange Raum. Unter dem Ein-

drucke, welchen die Rede und die Anträge Christensens hervorgerufen hatten, hatten sich 27 in Kopenhagen anwesende Isländer zu einer Berathung über die Angelegenheiten ihrer Heimat versammelt. Ein Dankfagungsschreiben an den genannten Abgeordneten wurde von ihnen votirt, sowie ein weiteres Schreiben an die beiden Vertreter der Insel am Landtage; ¹⁾ in beiden Schriftstücken heben die Absender eingehend diejenigen Punkte hervor, in welchen ihnen die Regierungsvorlage einer Aenderung zu bedürfen scheint: ihre Wünsche stimmen im Ganzen mit den Anträgen Christensens überein, nur daß sie die Entscheidung über den Versammlungsort des Alldings ausgesetzt, und eine viel weiter reichende Ausdehnung der Wahlberechtigung gewährt wissen wollen, nämlich völlige Freigebung der Wählbarkeit und Begründung des Wahlrechtes auf das zehnbare Vermögen überhaupt statt auf den bloßen Grundbesitz. Niemand hatte den Leuten zu solchem Auftreten Vollmacht gegeben, Wenige kannten ihre Namen, und selbst wenn bekannt konnten die Namen einer Uebersahl von jungen Studenten nicht schwer wiegen; dennoch war die Wirkung ihres Schrittes keine geringe. Schon in der Rede des Referenten, Grimur Jonsón, macht sich bei der Schlußberathung der Eindruck entschieden geltend, welchen die inzwischen eingelaufenen Schreiben geäußert hatten; weit schwankender noch als früher tritt er den Anträgen Christensens entgegen, wiewohl auch jetzt noch die früheren Vorschläge der Ausschussminderheit im Wesentlichen von ihm festgehalten werden. Weit entschiedener noch tritt in der Haltung des zweiten Vertreters der Isländer hervor, wie sehr derselbe in dem Briefe seiner 27 Landsleute die mahnende Stimme der Heimat erkannte; Finn Magnússon erklärt nunmehr gerade heraus seine volle Zustimmung zu den sämmtlichen von Christensen eingebrachten Anträgen. Auf andere Abgeordnete wirkt dagegen das Auftreten der 27 Isländer und der Werth, welcher demselben beigelegt werden will, vielfach entgegengesetzt, und von Collegien sowohl als von dem kgl. Commissär müssen die beiden Vertreter Islands die spitzigsten Bemerkungen hinnehmen darüber, daß sie jetzt für Amendements sich erklären, welche zu stellen

¹⁾ Beide Schreiben sind als Beilage I u. II a. a. O., S. 219 — 23, und 223 — 25 gedruckt.

ihnen doch selber nie eingefallen sei, daß sie einem einfachen Privatbriefe so großen Einfluß auf ihre Haltung einräumen. Bei der Abstimmung wird schließlich primär der Antrag angenommen, daß der Regierungsentwurf zwar Gültigkeit erlangen soll, jedoch nur provisorisch, nämlich so, daß das auf Grund desselben gewählte erste Althing denselben neuerdings zu prüfen habe; eventuell ein zweiter Antrag, welcher denselben Grundgedanken in etwas milderer Form verfolgt; nur subeventuell erklärt sich die Versammlung für Christensen's Anträge. bezüglich der Oeffentlichkeit der Althingsverhandlungen und des ausschließlichen Gebrauches der isländischen Sprache bei denselben, und sowohl der Antrag der Ausschufminderheit auf Erweiterung der Wahlberechtigung als Christensen's Vorschlag, die Zahl der Althingsleute zu vermehren, wird völlig verworfen.

Für die absolute Unfähigkeit einer fast ausschließlich dänischen Versammlung, über isländische Angelegenheiten sachgemäß zu verhandeln und zu entscheiden, gibt diese Discussion des Althingsgesetzes wie bemerkt ein vollgültiges Zeugniß; daß aber deren Ergebniß vom isländischen Standpunkt aus betrachtet gar Manches zu wünschen übrig ließ, ist hievon die nothwendige Folge, und eben darum auch sehr erklärlich, daß noch mehrfache Versuche gemacht wurden, um beim Könige eine den Verhältnissen des Landes entsprechende Umgestaltung des Gesetzentwurfes zu erreichen. Unter dem 18. Januar 1843 ließ eine Anzahl von 63 Pächtern aus dem Osten der Insel ein Schreiben an den Abgeordneten Christensen abgehen¹⁾, in welchem sie demselben nicht nur ihren Dank für sein bisheriges Auftreten, sondern auch eine Reihe von Wünschen bezüglich der Landesverfassung aussprachen, mit der Bitte, dieselben dem Könige und seiner Regierung vorzutragen. Unter dem 25. Februar desselben Jahres wandten sich ferner die in Kopenhagen anwesenden Isländer, an ihrer Spitze die beiden Vertreter der Insel am Roeskilde Landtage, mit einer Adresse an den König, in welcher sie demselben für die Verwilligung einer besonderen Landesvertretung danken, zugleich aber auch um eine Reihe von Abänderungen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe bitten; zugleich wenden sich dieselben Männer mit einem zweiten Gesuche an den Kron-

1) Gedruckt als Beilage V, a. a. O., S. 234 — 43.

prinzen, theilen ihm die an den König gerichtete Adresse mit, und bitten ihn, dieselbe zu unterstützen ¹⁾. Trotz aller dieser Gegenvorstellungen wurde indessen durch die unterm 8. März 1843 erlassene „Verordnung über die Stiftung einer eigenen beratenden Versammlung für Island, welche Althing genannt werden soll“, der frühere Gesetzentwurf in allen wesentlichen Punkten unverändert zum Gesetze erheben. Auf den 1. Juli 1844 wurde das erste Althing sofort einberufen, diese Einberufung jedoch wenig später auf das folgende Jahr, 1845, verschoben.

So unvollkommen übrigens das neue Verfassungs Gesetz in politischer Hinsicht sein mochte, so erhebliche Anstände zumal die Anwendung der in demselben enthaltenen Wahlordnung bieten mußte ²⁾, so wenig darf doch andererseits verkannt werden, welchen großen Fortschritt dasselbe in nationaler Beziehung bezeichnet. Die Unterordnung Islands unter den Provinziallandtag der Inselbänen war nunmehr gelöst, eine eigene Landesvertretung war für die Insel geschaffen, deren rechtliche Stellung genau dieselbe war, wie die der Landtage von Schleswig und Holstein, von Fütland und den dänischen Inseln; der Gebrauch der dänischen Sprache bei den Althingsverhandlungen war wenigstens nur dem königlichen Commissäre gestattet, und diesem überdies zur Pflicht gemacht, für die Uebersetzung seiner Vorträge in's Isländische Sorge zu tragen. Eine ausdrückliche Anerkennung der Selbstständigkeit Islands konnte allerdings in dem Gesetze nicht gefunden werden, da auch das unzweifelhaft einheitliche Dänemark durch zwei Provinziallandtage vertreten war; aber es widersprach doch we-

1) Beide Eingaben sind gedruckt als Beilage III u. IV, a. a. O., S 225 — 32 und S. 232 — 33.

2) Als ein einzelnes Beispiel solcher Anstände mag erwähnt werden, daß in einem der Wahlbezirke, den Vestmannaeyjar, eine Abgeordnetenwahl auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen absolut nicht möglich war; man hatte übersehen, daß diese Inseln ihrem vollen Umfange nach königl. Domäne und überdies der sonst üblichen Katastrirung des Grundbesitzes nicht unterstellt sind. In Folge dieses Umstandes konnte bis zum Jahr 1855 kein Vertreter des doch fortwährend als solcher bezeichneten Wahlbezirkes am Althing erscheinen!

nigstens die neue Verfassung jener zu beanspruchenden Selbstständigkeit nicht, und sie bot überdies einen Stützpunkt, von welchem aus dieselbe sich zu positiver Anerkennung bringen lassen mochte. Kaum weniger erheblich als dieser unmittelbare Gewinn ist aber der mittelbare, welchen der mehrjährige Kampf um die Verfassung und deren endliche Verwilligung durch die Erweckung und Stärkung des politisch-nationalen Volksbewußtseins den Isländern einbrachte. Bereits das Bisherige wird gezeigt haben, wie lebhaftes Interesse das Rescript vom 20. Mai 1840 bei diesen erregte; klarer wird aber diese Thatsache hervortreten, wenn man einen Blick auf die Literatur wirft, welche seit dessen Erscheinen der Verfassungsfrage eine ganz ungewöhnlich lebhafte Theilnahme zuwandte. Deutlich läßt sich erkennen, wie die eröffnete Aussicht auf eine selbstständige Volksvertretung mit einem Schläge das schlummernde Nationalgefühl weckt; nicht minder deutlich stellt sich freilich zugleich auch heraus, wie unklar zunächst noch die Vorstellungen sind über Das, was eine solche eigentlich bedeute, wie unausgeprochen die Ansichten über die Art, wie sie zweckmäßig einzurichten sei. Abgeschieden von allen Welthändeln und allem Weltverkehr war Island lebiglich durch seine ältere Literatur zu höherer Bedeutung gelangt; seit ihrer Vereinigung mit Norwegen, später mit Dänemark war die Insel nur ein wenig beachtetes Nebenland größerer Reiche gewesen, hatte dieselbe aller liebevollen Pflege der eigenen Volksthümlichkeit entbehrt, und schwer genug den Druck fortwährender, wenn auch nicht gerade Mißhandlung, so doch Vernachlässigung Seitens ihrer eigenen Regierung empfunden. Für den höheren Unterricht bestand ferner im Lande seit langer Zeit nur die einzige Lateinschule, und alle hier zu gewinnende Bildung war somit nothwendig eine ausschließlich philologische; aber auch der Theolog, der Jurist, der Arzt, welcher an der Kopenhagener Hochschule seine Fachstudien betrieb, vermochte von den öffentlichen Zuständen seiner Heimath und deren historischer Entwicklung keine tiefere Einsicht zu erlangen, da isländisches Recht und isländische Geschichte, Statistik, politische Oekonomie der Insel u. dgl. m. bis auf den heutigen Tag von den dänischen Professoren in ihren Vorträgen wie in ihren Lehrbüchern gar nicht, oder doch nur sehr beiläufig, ungenügend und einseitig behandelt zu werden pflegen. Da überdies die Regierung ihre eigenen Erhe-

bungen über die Zustände des Landes, soweit solche überhaupt gemacht wurden, nicht der Oeffentlichkeit zu übergeben pflegte, und bei der Armuth des Landes, sowie dem beschränkten Bereiche der Landessprache auch die Literatur nur sehr mangelhaft für die Specialfächer zu sorgen im Stande war, mußte selbst für den, welcher ausnahmsweise das Bedürfniß fühlte, sich weiter zu unterrichten, das Gewinnen besserer staatswissenschaftlicher Kenntnisse gar sehr erschwert werden. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen der Blick des Volkes im Ganzen wie seiner geweckteren und gebildeteren Angehörigen insbesondere vorzugsweise der glänzenden Zeit des alten Freistaates zugewendet blieb, mit deren trefflichen Literaturproducten sich Hoch und Nieder noch immer beschäftigt, daß der Patriotismus desselben einen vorherrschend literarisch=antiquarischen Anstrich erhielt, daß endlich eine Abhilfe gegenüber den unbefriedigenden Zuständen der Gegenwart zunächst immer nur in einer Rückkehr zu den Zuständen der Vorzeit und den Formen der alten Verfassung gesucht wurde. Nun hatte der König selbst in seinem Rescripte die Zusage ertheilt, daß soweit möglich auf die Einrichtung des früheren Alþings zurückgegangen werden sollte, und damit jenen philologisch=antiquarischen Neigungen einen bestimmten Anhaltspunkt geboten; um so weniger ist es zu verwundern, wenn dieselben mehr als mit einer ernsthaften Prüfung der gegebenen Zustände sich vertragen wollte, sich bemerklich machten. Schon in den Berathungen der Beamtencommission zu Reykjavík trat neben jener bedauerlichen Abhängigkeit von der dänischen Gesetzgebung in allen praktischen Punkten jene archäologische Spielerei mit den Aeußerlichkeiten der älteren Verfassung hin und wieder zu Tage, und auf den mit den isländischen Verhältnissen nicht genauer Vertrauten muß der Ernst einen eigenthümlichen Eindruck machen, mit welchem die Frage verhandelt wird, ob das zukünftige Alþing in Reykjavík oder auf Þingvellir zu tagen habe, während zugleich die wichtigsten Bestimmungen über dessen Organisation und Zusammensetzung in leichtfertigster Weise nach dänischem Muster zugefugt werden. In weit extremerer Weise tritt aber die gleiche Richtung in einer Schrift des Særa Tómas Saemundsson hervor, eines der talentvollsten und wissenschaftlich gebildetsten Männer des neueren Islands¹⁾. Mit Be-

1) Seine Schrift *Um alþing* ist abgedruckt in: þrjár Ritgjörðir, kostaðar og útgjefnar af 17. Íslendingum; Kopenhagen, 1841 S. 73—106.

geisterung hält er an dem Gedanken fest, daß es sich um nichts Anderes als um die einfache Wiederherstellung der Verfassung des 11. und 12. Jahrhunderts handle, und die Verlegung der neuen Volksvertretung an die alte Dingstätte gilt ihm als so wesentlich, daß er deren lieber ganz entbehren, als dieselbe an einem andern Orte sich versammeln sehen will; daß der Kern- und Ausgangspunkt jener alten Verfassung in der aristokratisch-monarchisch gestalteten Godenwürde liege, die er doch wieder aufleben lassen weder will noch kann, und daß somit trotz alles Festhaltens an Aeußerlichkeiten der neue Zustand doch nothwendig ein principiell anderer werden müsse als der frühere, kommt ihm dabei in alle Weite nicht in den Sinn! Weit mehr als über einzelne derartige Extravaganzen darf man sich aber in Berücksichtigung der oben erörterten Umstände über die Thatsache wundern, daß trotz ihres lähmenden und trübenden Einflusses dennoch von Anfang an einzelne Männer sich finden, welche bei ebenso warmem Gefühl für die Freiheit und Volksthümlichkeit ihres Landes mit klarem Blick und praktischem Verständnisse die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Augenblickes erwägen, welche bei allem Mangel an Uebung in der Behandlung juristischer und politischer Fragen doch von Anfang an mit richtigem Instincte diejenigen Punkte aufzugreifen wissen, welche für eine verständige Lösung der vorliegenden Verwicklungen die entscheidenden sind. Wie früher Baldvin Einarsson, so tritt jetzt zumal Jón Sigurdsson als besonnener Vertreter der Interessen seiner Heimat auf, und bereits seine ersten Aufsätze über die öffentlichen Angelegenheiten Islands geben, wenn sie auch noch bei Weitem nicht dieselbe ruhige Herrschaft über den Stoff verrathen wie seine späteren Arbeiten, von seinem gesunden Blicke ein glänzendes Zeugniß. Zwei Aufsätze über das isländische Althing in einer eben jetzt zur Vertretung der nationalen Interessen neu begründeten Zeitschrift ¹⁾ enthalten bereits im Wesentlichen die Gesamtheit derjenigen Forderungen, welche später unter geänderten Umständen in etwas schärferer Ausprägung zum Programm der volksthümlichen Partei in Island erhoben wurden: eine selbstständige Volksvertretung und Beseitigung jeder Unterordnung derselben unter einen dänischen Landtag, selbststän-

1) Ny felagsrit, 1841, S. 59 — 134, u. 1842 S. 1 — 66.

bigere Stellung der obersten Regierungsbehörden der Insel und Aufhebung der Competenz des obersten Gerichtshofes in Dänemark in allen isländischen Rechtsfachen, endlich möglichst ausgebreiteter Antheil des Volkes an den politischen Rechten. Sie heben ferner bestimmt hervor, wie nur auszulange die eigenthümliche Nationalität der Isländer durch das aufgedrungene dänische Wesen beeinträchtigt worden sei, und wie man vor Allem die dänischen Anschauungen in der gesamten Regierung des Landes, die dänische Amtssprache u. dgl. zu beseitigen habe; sie bezeugen aber auch das feste Vertrauen des Verfassers auf die Zukunft seines Vaterlandes und dessen klare Einsicht in die Nothwendigkeit eigener ernstester Anstrengungen, um diese zu sichern, und rügen mit scharfen Worten den Unverstand, welcher durch Nachäffen ihrer Aeußerlichkeiten auf die Höhe der großen Vorzeit sich emporzuschwingen zu können hoffe. — Später gab der Gesetzentwurf, welchen die Beamtencommission zu Reykjavik verfaßt hatte, gaben ferner die Verhandlungen am Landtage zu Roskilde der literarischen Polemik festere Anhaltspunkte. Zuerst unterzog ein Artikel in der dänischen Zeitung, „Kjöbenhavnsposten“, die Thätigkeit jener Commission einer scharfen Kritik ¹⁾; dann tritt in der Berlingske Tidende Paul Mønsted mit einem ausführlichen Aufsatze gegen die Anträge des Abgeordneten Christensen und für seine eigenen Vorschläge in die Schranken ²⁾; eine geharnischte Erwiderung brachte sofort Fædrelandet ³⁾, in welcher die Thätigkeit sowohl der Beamtencommission überhaupt als auch Mønsted's insbesondere in erbittertster Weise gegeißelt wird; in der Berlingske Tidende sucht ein sich selbst als Däne bezeichnender Verfasser Mønsted in Schutz zu nehmen ⁴⁾, worauf dann in Fædrelandet der frühere Angreifer nochmals antwortet ⁵⁾. Etwas später

1) Noget Bemærkninger med Hensyn til det islandske Althing, in Kjöbenhavnsposten, 1842, Nr. 238 — 39.

2) In's Isländische übersezt steht der Aufsatz gedruckt in den Fjórir þáttir um alþing, og önnur málefni Íslendinga, gefnir út af Magnúsi Eiríkssyni og öðrum Íslendingum, Kopenhagen, 1843, S. 1 — 28.

3) In's Isländische übersezt, ebenda S. 29 — 51.

4) Ebenda, S. 52 — 64.

5) Ebenda, S. 65 — 86.

bringt die isländische Zeitschrift *Fjölur* einen Aufsatz über die Alldingsfrage¹⁾, dessen Verfasser sich durchaus auf die Seite der Angreifenden stellt, und wenn auch in der Form bei Weitem gemessener und feiner, doch über Sachen wie Personen darum um nichts weniger scharf und schneidend urtheilt; unmittelbar praktische Tendenzen verfolgend, formulirt der Aufsatz eine Reihe bestimmter Forderungen im Interesse nationaler Selbstständigkeit und politischer Freiheit, und fordert das isländische Volk auf, sich mit massenhaften Petitionen in diesem Sinne an das Allding bei seinem ersten Zusammentritte zu wenden. In einer etwas ausführlicheren Schrift unterstellt wieder Paul Mølsted die meisten bisher erwähnten Aufsätze sammt einigen weiteren hieher bezüglichen Schriftstücken einer einläßlichen Kritik, indem er zugleich seine eigene Thätigkeit in der Verfassungssache zu rechtfertigen sucht²⁾. Endlich wären allenfals noch zwei Briefe über das Allding von Þór Sigurðsson zu nennen, deren ersterer in männlichen kräftigen Worten gegen die Trägheit und faule Hoffnungslosigkeit derjenigen ankämpft, welche, weil nicht sofort Alles auf den ersten Anlauf nach ihren Wünschen ging, lieber die Hände ganz in den Schooß legen wollen, deren zweiter dagegen aus Anlaß eines Gerüchtes von einer bevorstehenden gegentheiligen Petition die Forderung der Oeffentlichkeit der Alldingsverhandlungen berecht in Schutz nimmt³⁾.

Am 1. Juli 1845 wurde das neubegründete Allding eröffnet⁴⁾. Es stand zu erwarten, daß die lebhafteste Aufregung, welche die Verfassungsfrage bereits vor dessen Zusammentritt hervorgerufen hatte, auch in den Debatten der Versammlung selbst sich widerspiegeln würde, und in der That boten 17 Petitionen, welche aus nahezu allen Theilen des Landes sowie von einer Anzahl von Isländern in Kopenhagen eingereicht worden waren, hiezu den passendsten Anlaß. Aber gleich

1) *Fjölur*, 1844, S. 110—136.

2) *Nýar athugasemdir við nokkrar ritgjördir um alþingismálið, samdar af Páli Mølsted; Reykjavík 1845.*

3) *Ný félagsrit*, 1845, S. 81—92.

4) Dessen Protokolle sind veröffentlicht unter dem Titel: *Tíðindi frá alþingi Íslendinga 1845; Reykjavík, 1845.* Eine Uebersicht und Kritik der Verhandlungen siehe in den *Ný félagsrit*, 1846, S. 1—104.

beim Beginne der Sitzungen hatte der kgl. Commissär ein kgl. Schreiben verlesen, dahin gehend, daß der König sich nicht veranlaßt sehe, auf bloß provisorische Geltung des Alldingsgesetzes einzugehen oder das Allding auch nur zu einer sofortigen Prüfung desselben aufzufordern, daß es dagegen diesem freigestellt bleibe, nach Ablauf einer genügenden Zeitfrist diejenigen Veränderungen vorzuschlagen, welche die Erfahrung etwa als wünschenswerth erweisen werde. Der, allerdings mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Alldingsgesetzes nicht gerechtfertigte, Versuch die in diesem weder ausdrücklich gestattete, noch ausdrücklich ausgeschlossene Oeffentlichkeit der Verhandlungen sofort zum Beschlusse zu erheben, scheiterte an dem gemeinsamen Widerstande des kgl. Commissärs und des Vorsitzenden der Versammlung. Die Erlassung einer Adresse, welche dem Könige den Dank des Landes für die verwilligte Verfassung, zugleich aber auch die Wünsche desselben in Bezug auf deren weitere Entwicklung aussprechen sollte, wurde allerdings beschlossen; aber der von dem hiezu niedergesetzten Ausschusse vorgelegte und von der Versammlung angenommene Entwurf einer solchen beschränkte sich auf eine nur beiläufige und ganz allgemein gehaltene Andeutung solcher Wünsche. Endlich wurde zwar auch ein Ausschuss zur Begutachtung der eingelaufenen Petitionen um Verfassungsänderungen gewählt; der Gegenstand fand indessen für diesmal nicht seine Erlebigung, sei es nun, daß die Kürze der Dingszeit und die Ueberhäufung der Versammlung mit sonstigen Verathungsgegenständen für eine Verhandlung desselben keinen Raum gewährte, oder daß die vom kgl. Commissäre zu erkennen gegebene Hoffnungslosigkeit jedes derartigen Versuches, sowie die Verschiedenheit der Ansichten, welche sich in den Petitionen zumal bezüglich des Principes der directen oder indirecten Wahlen aussprach, die Lust zu ernstlichem Angreifen benommen hatte. — Wenn hiernach die erste Sitzungsperiode des Alldings, wie tief dieselbe auch in anderen Beziehungen eingegriffen haben mag, für die Fortbildung der Landesverfassung ziemlich ohne Bedeutung blieb, so gilt ein wesentlich Anderes von dessen zweiter Versammlung, welche am 1. Juli 1847 eröffnet wurde ¹⁾. Wiederum war eine beträchtliche Zahl von Petitionen um Abänderung des All-

1) *Tíðindi frá alþingi Íslendinga* 1847; Reykjavík, 1847.

dingesgesetzes eingekommen, wiederum zu deren Begutachtung ein Ausschuß niedergesetzt worden; diesmal aber fanden die einschlägigen Fragen auch hier eingehende Erörterung und schließliche Erledigung. Die Punkte, um welche die Debatte sich vorzugsweise drehte, waren dabei wesentlich dieselben, welche bereits gelegentlich früherer Besprechungen des Gesetzes am Provinciallandtage der Inselbänen sowohl als in der Literatur als die bestimmenden hervorgetreten waren: die weitere Ausdehnung also des Wahlrechtes sowohl als der Wahlfähigkeit, das Princip der directen oder indirecten Wahl, die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen endlich und der ausschließliche Gebrauch der Landessprache bei denselben; eine Reihe untergeordneter Fragen, zumal auch bezüglich der von den Abgeordneten zu beanspruchenden Diäten und Reisegebühren, sowie bezüglich der Aufbringung der durch das Allding veranlaßten Kosten, schließt sich an jene politisch bedeutsameren Streitpunkte an. Es ist hier nicht am Orte, die mit großer Gewissenhaftigkeit und Umsicht gepflogenen Verhandlungen im Einzelnen zu verfolgen, oder auch nur auf die gründlichen Erörterungen einzugehen, mit welchen Jón Sigurðsson als Referent des Ausschusses dessen Abänderungsvorschläge begleitete und vertheidigte. Es genügt die Bemerkung, daß schließlich zwar die beantragte Vermehrung der Abgeordnetenzahl, wie es scheint vorwiegend aus pecuniären Rücksichten, abgelehnt; dagegen aber die Beseitigung jedes Censur als Vorbedingung des Wahlrechtes sowohl als der Wählbarkeit, das Princip der indirecten Wahl und zwar in der Art, daß auf je fünf Urwähler ein Wahlmann kommen sollte, endlich die Oeffentlichkeit der Alldingsverhandlungen und der ausschließliche Gebrauch der isländischen Sprache bei denselben angenommen, und die Absendung einer Petition an den König um Revision des Alldingsgesetzes und Vorlage eines unter Zugrundelegung dieser Grundsätze auszuarbeitenden neuen Entwurfes an das nächste Allding beschloßen wurde.

Scam recht begonnen, wurde aber die ruhige Weiterentwicklung der Landesverfassung bereits wieder unterbrochen. Am 20. Januar 1848 starb König Christian VIII. Genährt durch die mit steigender Erbitterung durchgeführten Kämpfe mit den Herzogthümern war schon seit geraumer Zeit die politisch = nationale Strömung in Dänemark bedenklich hoch gegangen. In den letzten Wochen vor dem Tode

des Königs hatten die Stimmführer der „liberalen“ Partei in Kopenhagen bereits offen darüber berathen, wie man dessen Nachfolger sofort mit Abreissen um Gewährung einer freieren Verfassung zu bestürmen habe. Zwei Tage nach seinem Ableben erschien die bekannte Brochure von Schouw und Elansen, welche das Programm der liberalen dänischen Partei in aller Schärfe formulirte, und die bürgerlichen Collegen der Hauptstadt trugen mit Ostentation dieselbe Stimmung zur Schau. Unter solchen Umständen sah König Friedrich VII bereits beim Antritte seiner Regierung zu entschiedenen Concessionen sich genöthigt; schon in seiner Thronbesteigungsproklamation sprach er die Absicht aus, seinen Landen eine freiere Verfassung zu gewähren, und wenige Tage später, am 28. Januar, erließ er in der That sein „Rescript wegen Einführung einer Verfassung“. Bereits Christian VIII hatte, gedrängt zugleich durch die immer heftiger werdende Stimmung in Dänemark und durch die streng selbstständige Haltung der deutschen Herzogthümer, in dem Projecte einer Gesamtstaatsverfassung Abhilfe gesucht, und die Vorarbeiten für eine solche ganz im Stillen betreiben lassen; jetzt sollte der Versuch gemacht werden, denselben Weg offen zu betreten. Demgemäß verhieß das bezeichnete Rescript die Einführung einer gemeinsamen Volksvertretung für Dänemark und Schleswig-Holstein, welcher in Steuer- und Finanzsachen, sowie hinsichtlich der gemeinsamen Gesetzgebung beschließende Stimme, und überdies das freie Petitionsrecht in Bezug auf alle gemeinsamen Angelegenheiten zustehen sollte. Zugleich wird die Zusicherung ertheilt, daß an der bestehenden provincialständischen Verfassung, an der bestehenden Verbindung Schleswigs mit Holstein, an der Verfassung Rauenburgs und an den Beziehungen der beiden letzteren Herzogthümer zum deutschen Bunde durch die neue Organisation nichts geändert werden solle. Endlich wurde noch versprochen, daß das Verfassungsproject erfahrenen Männern zur Begutachtung vorgelegt werden solle, ehe demselben gesetzliche Kraft verliehen werde, und wurden über deren Wahl und Einberufung nähere Bestimmungen gegeben. — Es kann hier natürlich weder die Zweckmäßigkeit der hiernach projectirten Gesamtstaatsverfassung von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus geprüft, noch auch der erbitterte Widerstand geschildert werden, welcher derselben in Dänemark sowohl als in den Herzogthümern entgegengesetzt wurde;

dagegen ist wenigstens ein Blick auf die Wirkungen zu werfen, welche sie hinsichtlich Island's äußern mußte, sowie auf die Beurtheilung, welche sie von isländischer Seite aus erfuhr. Island's war in dem Rescript vom 28. Januar mit keinem Worte Erwähnung geschehen; welches sollte nun dessen Stellung in und zu dem halbwegs constitutionellen Gesamtstaate sein? Als eine von dänischen Proconsulu zu verwaltende Colonie ließ sich die Insel denn doch nicht behandeln; dem widersprach allzu offenbar deren gesammte Geschichte sowohl als auch deren derzeitiger Verfassungszustand. Vielleicht gedachte man das Land einfach als einen District von Dänemark zu behandeln, wie etwa Fühnen oder Saaland oder Bornholm ein solcher sind; unter der Herrschaft des Absolutismus hatte sich ja bereits in der That diese Auffassung oft genug geltend gemacht. Aber dann mußten isländische Deputirte neben den deutschen und dänischen zum Reichstage kommen, und war neben der dänischen und deutschen auch die isländische Sprache bei dessen Verhandlungen als gleichberechtigt zuzulassen; in formeller wie in materieller Beziehung wären somit für die Insel dieselben Schwierigkeiten neu geschaffen worden, welche sich früher schon aus deren Betheiligung an dem Provinciaallandtage der Inselndänen ergeben hatten, und überdies schien der König, indem er Island in seinem organisatorischen Rescripte unberücksichtigt ließ, eine derartige Regelung seiner Beziehungen zu dem Gesamtstaate ausgeschlossen zu haben. So blieb demnach nichts übrig als die Annahme, daß der Insel stillschweigend ganz ebenso wie dieß für Lauenburg mit klaren Worten ausgesprochen worden war eine Stellung außerhalb des Gesamtstaates und neben demselben angewiesen werden sollte, und es verstand sich von selbst, daß unter dieser Voraussetzung eine den neuen Verhältnissen entsprechende Erweiterung der Befugnisse ihres Alldings, sowie eine Umgestaltung des Organismus ihrer Verwaltungsbehörden eintreten mußte. Genau diese Consequenzen zieht denn auch der isländische Verfasser eines unmittelbar nach der Veröffentlichung jenes Rescriptes geschriebenen vortrefflichen Aufsatzes ¹⁾. Gestützt auf die Geschichte des Landes, welche lediglich eine Personalunion zwischen Island und Dänemark bestehend kenne, sowie auf die

1) Hugvekjatil Íslendinga, in den Ný félagsrit, 1848, S. 1 — 19.

praktische Unmöglichkeit, die ferne Insel irgendwie vernünftig von Kopenhagen aus zu regieren, fordert er dabei vor Allem die Erweiterung des Althings zu einer wahrhaft constitutionellen Versammlung, sodann aber die Bildung einer obersten Regierungsbehörde im Lande selber und die Einrichtung einer isländischen Kanzlei in Kopenhagen, durch deren Vermittlung jene mit dem Könige verkehre; um aber die Beziehungen Islands zu Dänemark vollends zu ordnen, muß vor Allem das separate Budget der Insel und deren Beitragsquote zu den allgemeinen Reichslasten festgestellt werden, was am Besten durch eine zu gleichen Theilen aus Isländern und Dänen zusammengesetzte Commission geschehen würde, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Beschlüsse, einerseits durch den König und andererseits durch das Althing.

Die in dem Rescripte vom 28. Januar sei es nun verheißene oder angedrohte Gesamtstaatsverfassung trat indessen niemals in thatsächliche Wirksamkeit; vielmehr gab wenige Wochen nach dessen Erlassung die Februarrevolution den Geschehnissen des Reiches eine völlig andere Wendung. Man weiß, wie durch die aufregenden Nachrichten aus Paris der ohnehin schon in seinen Grundfesten erschütterte dänische Staat in die krampfhaftesten Zuckungen versetzt wurde, wie der schon längst unterwühlte und in sich haltlose Absolutismus vor dem revolutionären Drängen der von den Casino-Männern fanatisirten Hauptstadt mit einem Krache zusammenbrach, wie mit feigem Aufgeben der kaum erst geschaffenen Verfassungsgrundlagen und offener Verhöhnung alles Rechts bereits am 24. März die Selbstständigkeit Holsteins und die Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark als die Fesung des neuen Tages officiell verkündet wurde. Es war natürlich, daß die zunächst bedrohten Herzogthümer gegenüber diesem Versuche, ihre zerbrochenen Rechte der Laune einer revolutionären Partei in Kopenhagen zum Opfer zu bringen, sofort zu den Waffen griffen, welche allein noch Schutz und Hilfe gewähren zu können schienen, nachdem des Königs Person in die Hände des dänischen Aufstandes gefallen war; nicht minder natürlich aber auch, daß auch der Isländer, obwohl durch jene Vorgänge direct nicht berührt, und sogar durch das in Aussicht gestellte höhere Maß politischer Freiheit angelockt, von der krankhaften Ueberreizung des Nationalgefühls in Dänemark, der

hier herrschenden völligen Mißachtung der Ansprüche anderer Nationalitäten und Reichstheile, für die eigene Selbstständigkeit zu fürchten begann. Auch dieser Stimmung verlieth der Verfasser des zuletzt angeführten Aufsatze ihren Ausdruck, indem er in einem unmittelbar unter dem Eindrucke der Ereignisse geschriebenen Nachtrage ¹⁾ hervorhebt, daß Island zwar dem dänischen Könige, aber keineswegs jedem einzelnen Ministerium gehuldigt habe, welches etwa die wechselnde Volksstimmung in Dänemark zum Regiment berufen möge, und daß der Insel kein Maß politischer Freiheitsrechte nützen möge, wenn ihr nicht zugleich ihre nationale Selbstständigkeit gewährleistet werde. Die selbstständige Nationalität, die entfernte Lage, die eigenthümliche Beschaffenheit der Volks- und Landes-Zustände fordere eine gesonderte Regierung der Insel und stehe einer Vertheilung ihrer Angelegenheiten unter die verschiedenen Portefeuilles der dänischen Minister im Wege, welche überdies zur Folge haben würde, daß bei jedem Conflict isländischer Interessen mit dänischen unfehlbar die ersteren würden weichen müssen, da dem dänischen Minister natürlich die dänischen Angelegenheiten weit wichtiger seien, und Island nie auf die Besetzung der Ministerien den geringsten Einfluß gewinnen könne. Endlich verlangt der Verfasser, auf die unmittelbar vorliegende Frage übergehend, mit allem Nachdrucke, daß bei den Berathungen über die in Aussicht stehende neue Verfassung Island durch eigene Abgeordnete vertreten werde, und wünscht, daß seine Landsleute durch Petitionen und wenn nöthig Versammlungen von Notablen in diesem Sinne sich aussprechen und wirken möchten.

Das Mißtrauen in die neue Wendung der Dinge, welches in diesem Aufsatze sich unverhohlen aussprach, sollte in der That bereits in der nächsten Zeit gerechtfertigt werden ²⁾. Durch eine Proclamation vom 4. April 1848 nahm der König das Rescript vom 28. Januar zurück, löste die auf Grund desselben gebildete Commission auf, und berief statt deren die Provinciaallandtage der Inselndänen, von

1) N. a. D., S. 19 – 24.

2) Eine Uebersicht über den Gang der Dinge gewährt ein Aufsatz Um stjórnaðagi Íslands, in den Ný felagsrit, 1849, S. 9 bis 68.

Jütland und Schleswig zur Berathung über ein Wahlgesetz ein, auf Grund dessen eine constituirende Versammlung für das ganze Reich, mit Ausnahme von Helstein und Rauenburg, gewählt werden sollte. Nach dem von der Regierung selbst ausgearbeiteten Entwurfe sollten aber 145 Abgeordnete für Dänemark und Schleswig gewählt und 48 weitere vom Könige ernannt werden; unter diesen letzteren sollten 5 Vertreter für Föland und einer für die Färöer sein, und versprach der König die erstern soweit möglich aus der Zahl der Alldingsmänner zu wählen. — Wie man sich Seitens der Regierung die zukünftige Stellung Fölands zu dem neuen dänischen Reiche dachte, läßt sich aus diesen Vorgängen nicht mit Bestimmtheit entnehmen, und es mag seyn, daß selbst in den höchsten Kreisen hierüber keineswegs völliges Einverständniß herrschte; so viel aber steht unzweifelhaft fest, daß bereits durch jene vorbereitenden Schritte das schreiendste Unrecht gegen die Insel begangen war. Wie die Schleswiger, Jütländer und Inselndänen, so hatten auch die Föländer ihre besondere, in anerkannter Wirksamkeit stehende Volksvertretung, und die Competenz ihres Alldings war der Competenz jener andern Landtage ausdrücklich gleichgestellt; hielt man demnach, um von der bestehenden zu der neu zu begründenden Verfassung einen formell rechtsgültigen Uebergang zu bahnen, die Vorlage des Gesetzes, kraft dessen die constituirende Versammlung gewählt werden sollte, jenen Landtagen gegenüber für nothwendig, so mußte der gleiche Grund auch dessen Vorlage an das isländische Allding nöthig machen; von dieser aber sah die Proclamation vom 4. April völlig ab. Ferner, wenn nach dem Regierungsentwurfe für Dänemark und Schleswig neben 42 vom König ernannten 145 aus freier Wahl hervorgegangene Abgeordnete in der constituirenden Versammlung sitzen sollten, war es die offenbarste Ungerechtigkeit, die Vertretung Fölands und der Färöer ausschließlich von der Willkür der Regierung abhängig zu stellen. Ganz abgesehen also von der viel tiefer greifenden Frage, ob es überhaupt rechtlich erlaubt und zweckmäßig war, die Föländer (und Schleswiger) zu einer wesentlich aus Dänen zusammengesetzten und somit auch von dänischen Interessen und Anschauungen beherrschten Versammlung hinzuzuziehen, lag schon in der Art, wie diese ihre Heranziehung bewerkstelligt werden wollte, die größte und formellste Rechtsverletzung. Und dennoch machte sich

das dänische Volk unbedingt zum Mitschulbigen seiner Regierung. Der Schleswig'sche Landtag konnte des Krieges wegen nicht zusammen-treten; in der Versammlung zu Roskilde aber gab die Island und den Färöern angethane Unbill nicht einmal zu einer Debatte Veran-lassung, und in Wiborg, wo dieser Punkt durch einen gebornen Is-länder, den Kanzleirath Jón Finsen, zur Sprache gebracht wurde, lehnte der Landtag die auf ihn bezüglichen Anträge sogar durch aus-drücklichen Beschluß ab! Von den beiden dänischen Provinzialland-tagen angenommen, wurde der Regierungsentwurf unterm 7. Juli 1848 als Gesetz publicirt.

Sobald die erste Nachricht von den in Dänemark eingetretenen politischen Veränderungen Island erreichte, erkannte man begreiflich auch dort die Nothwendigkeit, daß das Volk seine Stimme erhebe. Nach mehrfach vergeblich unternommenen Schritten trat endlich am 11. Juli zunächst eine Anzahl von Notabilitäten aus Reykjavik und den zunächst gelegenen Bezirken an ersterem Ort zusammen. Man kam dahin überein, daß zwar eine Betheiligung Islands an der dänischen Reichsversammlung wünschenswerth sei, aber von den 5 der Insel zugestandenen Vertretern mindestens 4 ebenso frei von dem Volke gewählt werden müßten, wie dieß für Dänemark und Schleswig zugestanden worden sei, und erließ sofort eine in diesem Sinne abge-fasste Petition an die Regierung ¹⁾. Aber ein so gar zahmes Bittgesuch konnte die minder abhängigen oder tiefer blickenden Männer nicht be-friedigen, und ziemlich verbreitet war die Ueberzeugung, daß ganz ab-gesehen von der an dem Lande begangenen formellen Rechtsverletzung eine Theilnahme desselben an der Kopenhagener Versammlung in keinem Falle dem Rechte und den Interessen der Insel zu genügen vermöge. Aus der Arneshysla ging unter solchen Umständen eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petition ab, welche eine frei zu wählende und in Island selbst abzuhaltende gesetzgebende Versammlung begehrte; eine andere ähnlichen Inhalts sandte der Borgarfjörður ab; weitaus am Erheblichsten aber war die Wirkung, welche eine zu Þingvellir abge-

1) Vgl. den Aufsatz Um hluttöku 'Islands í ríkisfundi Dana eptir konungs-bræfi 4. Apr. seinastl. in der Zeitschrift Reykjavíkurstúturinn, 1848, S. 145—48.

faßte Petition äußerte.¹⁾ Auf Betrieb zumal des Alldingsmannes Jón Gudmundsson war nämlich auf den 5. August eine Zusammenkunft an der alten Dingstätte des Landes anberaumt worden. Zufällige Gründe, zum Theil auch der Mangel an Gewöhnung an ein derartiges Auftreten, hatten die Versammlung allerdings minder zahlreich besuchen lassen als erwartet worden war; indessen waren immerhin 19 bedeutende Männer aus allen 3 Kentern des Landes erschienen, und von ihnen war eine Petition entworfen worden, welche als der Ausdruck der Ueberzeugung aller national gesinnten Männer im Lande betrachtet werden darf. Es erkennt aber dieses Schriftstück in seinem Eingange das von dem Könige gegebene Versprechen einer freieren Verfassung dankbar an, meint jedoch, daß diese Verheißung für Island nur durch eine liberalere Zusammensetzung des Alldings und eine namhafte Erweiterung seiner Rechte erfüllt werden könne. Es hebt hervor, daß eine Vertretung der Insel durch fünf, noch dazu nicht vom Volke gewählte Männer in der Reichsversammlung unmöglich eine genügende Garantie zu bieten vermöge für die Wahrung ihrer Rechte und Interessen, und folgert hieraus, daß diejenigen Beschlüsse der Reichsversammlung, welche unmittelbar und insbesondere Island betreffen, einer nach eben so freien Grundsätzen, wie solche für Dänemark zugestanden wurden, gewählten Isländischen Versammlung vorgelegt werden müßten. Sie bittet endlich erstens um eine gesonderte Volksvertretung für Island „auf gleich freier Grundlage ruhend und mit denselben Gerechtsamen ausgestattet, wie solcher unsere Brüder in Dänemark zu genießen erhalten werden“; zweitens aber darum, „daß Island verstattet werde, nach einem freien Wahlgesetze Abgeordnete zu wählen, um im Lande selbst über diejenigen Punkte in der für das Dänenreich beabsichtigten Verfassung zu berathen, welche unmittelbar Island betreffen, und namentlich über diejenigen, welche sich auf die Gestaltung unseres Volksdinges beziehen, ehe dieselben von Ew. Majestät bestätigt werden.“ Die Petition circulirte im ganzen Lande, und

1) Ueber deren Entstehungsgeschichte vgl. den Bericht, welchen Jón Gudmundsson unter dem Titel: Fundur á þingvelli 5. Augúst 1848 in Reykjavíkurstöðinni, 1848, S. 170—172, abstattete.

aus den verschiedensten Bezirken liefen nach und nach 18 gleichlautende Exemplare derselben, mit 1940 Unterschriften bedeckt ein, während zugleich auch noch einige andere in der Sache übereinstimmende, in der Form aber etwas milder gefasste Gesuche eingingen.

Die Petition von Reykjavik sowohl als von Þingvellir sandte der Stiftamtmann, Rosenörn, mit einem Berichte ein, welcher die Stimmung des Landes vortrefflich schildert, und zugleich über das gegen dasselbe einzuhaltende Verfahren die verständigsten Rathschläge gibt. Er bemerkt zunächst, daß die Nachrichten aus Dänemark zwar allerdings auch in Island eine lebhafte Aufregung hervorgerufen haben, daß aber dennoch die Stimmung im Lande eine lebhafte sei. An den Vortheilen, welche Dänemark von den Veränderungen in seiner Verfassung sich verspreche, erwarte man auf Island Antheil zu nehmen; zugleich aber sei trotz der Kleinheit des Volkes dessen Nationalität eine fest und scharf ausgeprägte, und es sei demnach natürlich, daß man sich damit nicht zufrieden gebe, wenn die neue Reichsverfassung ohne alle Mitwirkung des Alldings zu Stande gebracht, und überdies die Vertretung Islands in der Reichsversammlung nicht eben so wie die Vertretung Dänemarks vorwiegend durch freie Volkswahl bestellt werde. Die definitive Regelung der Stellung Islands betreffend werde man sich kaum weigern, an einem Reichstage Antheil zu nehmen, welcher die allgemeinen Angelegenheiten des gesamten Reichs zu verhandeln habe, wenn nur die besonderen Angelegenheiten der Insel einem zweckmäßig organisirten Allbing überlassen, und zugleich bei der Reorganisation der obersten Staatsbehörden die Interessen einer selbstständigen Regierung Islands gehörig gewahrt würden. Für den Augenblick aber möge der König eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, daß er die Ernennung der Vertreter Islands in der Reichsversammlung nur darum sich vorbehalten habe, weil die Zeitverhältnisse deren rascheste Einberufung erforderten, und überdies für eine glückliche Wahl der zu ernennenden Sorge tragen. Wünschenswerth sei ferner, daß die Regierung über die freiere Gestaltung des Alldings, sowie die Reorganisation der Isländischen Verwaltung und deren Verhältniß zu den obersten Reichsbehörden mit Personen sich benehme, welche eines besonderen Vertrauens in Island genießen. Absolut nothwendig sei endlich, daß mit Rücksicht auf die Vorgänge in Dänemark auch dem All-

ding die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen zugestanden, und daß für dessen nächsten Zusammentritt ein geborner Isländer zum königlichen Commissär ernannt werde. — Dieses ebenso verständige als eindringliche Gutachten des obersten Beamten der Insel machte in Kopenhagen Eindruck. Unterm 23. September 1848 erging ein königliches Schreiben an den Stiftdammann, ¹⁾ welches nicht nur ausdrücklich erklärte, daß die königliche Ernennung der Vertreter Islands in der Reichsversammlung lediglich durch die Unverschiebbarkeit dieser Versammlung und die Kürze der in Mitte liegenden Zeit bedingt sei, sondern überdies die ungleich wichtigere Zusicherung erteilt: „so ist es doch nicht unsere Absicht, daß die Hauptbestimmungen, welche nöthig werden möchten um die Stellung Islands im Reiche nach des Landes eigenthümlicher Beschaffenheit gesetzlich festzustellen, völlig und gänzlich Gesetzeskraft erlangen sollen, ehe die Isländer ihre Ansicht über dieselben in einer Versammlung ausgesprochen haben werden, welche sie im Lande selbst halten, und soll das in dieser Beziehung Nöthige dem Alldinge bei dessen nächstem gesetzlichen Zusammentritte vorgelegt werden.“ Gleichzeitig wurde ein geborner Isländer, der schon mehrfach erwähnte Justizrath und Syffelsmann Paul Wested (jetzt Amtmann im Westlande) für das nächste Allding zum Regierungs-Commissär ernannt und zu vorbereitenden Besprechungen mit dem Staatsministerium für das folgende Frühjahr nach Kopenhagen berufen. Wenig später, am 12. Oktober, erfolgte nachdem die Wahlen zur Reichsversammlung auf den 5. Oktober anberaumt worden waren, die Ernennung der fünf Vertreter Islands durch den König, und da unter den Ernannten die beiden Alldingsleute Jón Sigurðsson und Jón Gudmundsson, die entschiedensten Verfechter der Volksthümlichkeit und Selbstständigkeit ihrer Heimath, sich befanden mochte auch ihre Ernennung als eine Concession betrachtet werden. Endlich suchte man jetzt auch die höhere Verwaltung der Insel in einer zweckmäßigeren Weise zu organisiren. Schon zu Anfang des Jahres hatte sich der Ministerrath mit den Angelegenheiten Islands befaßt gehabt. Von einer Seite war dabei der Vorschlag gemacht worden, daß der Insel ihr Allding entzogen, dage-

1) Dessen Text siehe in den Ny felagsrit, aug. Ort, S. 41—42.

gen an dem dänischen Reichstage ein der Volkszahl entsprechender Antheil eingeräumt werden möge; die Angelegenheiten des Landes sollten dabei gemeinsam mit den dänischen direct unter die verschiedenen Ministerien vertheilt, auf der Insel selbst aber eine gemeinsame Landesregierung bestellt und dieser lediglich ein einheimischer Raths Rath an die Seite gesetzt werden. Dem gegenüber war aber von anderer Seite angeregt worden, daß es wohl zweckmäßiger sei, die Isländischen Angelegenheiten an eine besondere, von einem Isländer zu leitende Kanzlei zu weisen, sodann aber von deren Chef je nach dem Ressort der verschiedenen dänischen Minister diesen jedesmal Vortrag erstatten zu lassen. Der letztere Vorschlag war durchgedrungen, indem man mittelst desselben die dänische Oberleitung aller Isländischen Angelegenheiten mit dem unbestreitbar billigen Verlangen der Isländer vereinigen zu können meinte, daß diese von sachverständigen Händen geführt werden möchten; zur wirklichen Ausführung der Sache wurde aber erst jetzt geschritten. Die sämmtlichen Isländischen Angelegenheiten wurden zusammen mit den Färöischen und Grönländischen durch königliche Resolution vom 10. November 1848 in zwei Bureaus vereinigt, einem Expeditionscomptoir, welches die eigentlichen Regierungssachen und alle Ausfertigungen, und einem Revisionscomptoir, welches die Rechnungssachen behandeln sollte; über die beiden Bureaus aber wurde ein gemeinsamer Director gesetzt, welcher, obwohl zunächst dem Minister des Innern untergeben, doch jederzeit demjenigen Minister Vortrag erstatten sollte, zu dessen Competenz die betreffende Sache ihrer Natur nach gehörte. Zum Director wurde Brynjálfr Pétursson, zum Vorstande des Expeditionscomptoirs Oddgeirr Stephensen ernannt, und selbst die Schreiberstellen in dem letzteren Bureau wurden größtentheils mit gebornen Isländern besetzt. Viel war für Island durch diese Neuernung freilich nicht gewonnen. In die Oberleitung der Isländischen Verwaltung mehr Einheit und Sachkenntniß zu bringen, war dieselbe allerdings geeignet; aber ganz Anderes und ungleich Wichtigeres mußte geändert werden, wenn den Wünschen und Interessen der Insel die ihnen gebührende Rechnung getragen werden sollte. Wollte in Dänemark ein wahrhaft constitutionelles System durchgeführt werden, so mußte dieses auch auf Island seine Wirkungen erstrecken. Die bisherige Verfassung der Insel ungeändert

lassen, hieß diese ganz von den Schwankungen des dänischen Constitutionalismus abhängig machen, und mit Recht mochte Dem der Isländer entgegenhalten: „dem Volk in Dänemark haben wir nie gehuldigt; wenn demnach der Absolutismus abgeschafft und die Regierung dem Volk in die Hand gegeben wird, so haben wir gleiches Recht mit den Dänen anzusprechen, und nicht geringeres.“¹⁾ Keine bessere Zukunft versprach dem Lande der von der Regierung eingeschlagene Weg, das Herbeiziehen nämlich der Isländer zu dem Reichstage der Dänen, und die dem entsprechende Ueberweisung der Isländischen Angelegenheiten an die einzelnen dänischen Ministerien. Die Entfernung der Insel von Dänemark, ihre durchaus eigenthümlichen Zustände, mehr noch die selbstständige Nationalität ihrer Bewohner, welche in der Einwilligung eines besonderen Landtages so eben erst eine äußere Gewähr erlangt hatte, stand ihrer Behandlung als eines Theiles von Dänemark entschieden im Wege. Zudem hatten bereits die Verhandlungen zu Koeskilde gezeigt, was bei einer Verschiedung einer überwiegend aus Dänen bestehenden Versammlung durch ein paar vereinzelte Vertreter Islands herauskommen könne, und was für die Freiheit der Abgeordnetenwahl von großer Bedeutung war, nicht einmal die Gleichberechtigung der Isländischen Sprache neben der Dänischen ließ sich in einer solchen aufrecht halten. Ebenso war klar, daß in der Executive das Interesse Islands jederzeit dem Dänischen weichen, die Ministerverantwortlichkeit für Island lediglich ein trügerischer Schein bleiben mußte, wenn die Leitung der Isländischen Angelegenheiten mit der der Dänischen in einer Hand vereinigt, wenn ferner nicht einer auf Island zu haltenden, rein Isländischen Versammlung der Beruf übertragen werden sollte jene Verantwortlichkeit zu realisiren. Die Einführung der neuen Isländischen Kanzlei, so erhebliche Vortheile dieselbe in rein geschäftlicher Beziehung gewährte, mußte gerade in der letzteren Beziehung sich sogar positiv schädlich erweisen, indem nunmehr gar Niemand vorhanden war, der für irgend welche Regierungshandlung verantwortlich gemacht werden konnte: der Minister konnte dieß nicht, weil seine Entscheidungen durch den Vortrag eines von ihm zumeist unabhäng-

¹⁾ Avarp til Íslendinga, in den Ný felagsrit 1849 S. 5.

gen, und durch seine Stelle als fachverständig qualifizirten Beamten bedingt war, der Chef aber der Isländischen Kanzlei ebenso wenig, weil er zwar vorzutragen, aber nichts zu entscheiden hatte. So blieb demnach, wenn man überhaupt Island nach wie vor von Dänemark aus regieren wollte, nur der einzige Ausweg offen, dem Alldinge die Bedeutung einer constitutionellen Versammlung unverkürzt einzuräumen, dem Vorstande aber der Isländischen Kanzlei in Kopenhagen, gleichviel übrigens, wie dessen Verhältniß zu den obersten Behörden auf der Insel selbst geregelt werden mochte, die volle Stellung eines verantwortlichen Ministers anzuweisen, und denselben somit den für Dänemark bestellten Ministern an die Seite zu setzen, nicht unterzuordnen. Diesen Weg einzuschlagen war man aber in Dänemark theils zu unentschlossen, theils auch zu befangen in der eigenen nationalen Selbstgefälligkeit.

Dieselbe Unsicherheit und Halbheit des Auftretens, welche sich in den bisherigen Schritten der Regierung aussprach, bezeichnete aber auch deren Haltung in der Reichsversammlung, soweit die Stellung Islands in Frage war. Auf den 23. Oktober 1848 wurde die Versammlung einberufen. Gleich bei ihrer Eröffnung äußerte sich der Ministerpräsident, Graf Moltke, über das Verfassungsprojekt der Regierung, und sprach sich insbesondere auch über die eigenthümliche Stellung aus, welche in diesem Island sowohl als dem Herzogthume Schleswig zugebach war; seine Erklärungen waren aber in Bezug auf beide Lande lediglich formeller Natur. Hinsichtlich Schleswigs wurde erklärt, es verstehe sich von selbst, daß alle diejenigen Punkte, welche der Selbstständigkeit des Herzogthums grundgesetzliche Gewähr verleihen sollten, nicht zum Beschlusse erhoben werden könnten ehe der Frieden geschlossen sei, und nur in einer mit den Schleswigern zu haltenden Versammlung; bezüglich Islands aber lauten die Worte des Grafen: „diejenigen Einrichtungen, welche dem eigenthümlichen Zustande Islands entsprechen und auf ihn speciell sich beziehen, können erst geordnet werden, nachdem eine Isländische Versammlung über dieselben gehört worden ist“. Tags darauf legte der Justizminister den Entwurf eines „Grundgesetzes für das Königreich Dänemark und Schleswig,“ sowie den Entwurf eines Wahlgesetzes vor; in dem ersteren wird Islands nicht mit einem Worte gedacht, in dem zweiten

dagegen bestimmt, daß die Insel zum Volksding 5, zum Landesdinge aber 2 Abgeordnete zu wählen habe, während auf Dänemark 114 und 39, auf Schleswig 31 und 11, endlich auf die Färöer hier wie dort je ein Abgeordneter treffen. — Als ein Bezirk von Dänemark also sollte Island behandelt, und höchstens mit Rücksicht auf seine eigenthümliche Lage und Landesbeschaffenheit ein etwas höheres Maß provinzieller Selbstständigkeit demselben gewährt werden; von einer Achtung der selbstständigen Nationalität der Insel, von einer Anerkennung ihrer rechtlich und geschichtlich begründeten staatlichen Unabhängigkeit ist dagegen keine Rede. Nicht minder zeigte der erste Blick, daß der Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen enthielt, welche für Dänemark zweckmäßig oder absolut nothwendig erschienen, während deren Anwendung auf Island kaum thunlich oder selbst vollkommen unmöglich war; ¹⁾ es zeigte sich den mit den Verhältnissen beider Länder einigermaßen Vertrauten, daß eine für beide gleichmäßig passende Verfassung zu entwerfen ein Ding der Unmöglichkeit sei. Demgemäß, und in Berücksichtigung der im Rescripte vom 23. September ertheilten und vom Ministerium neuerdings wiederholten Zusicherung, daß eine Isländische Versammlung über die Verfassungsfrage gehört werden solle, schien es den Vertretern Islands in der Reichsversammlung am Gerathensten, durch stete Betonung jener Zusage ihrem Lande die Hände frei zu halten, im Uebrigen aber lediglich so zu stimmen, wie sie es im Interesse Dänemarks am Besten fänden, und nur mit aller Kraft auf die Beseitigung derjenigen Bestimmungen im Wahlgesetze zu dringen, welche eine Betheiligung der Insel an dem Dänischen Reichs-

¹⁾ Hiefür nur ein Beispiel. In §. 27 bestimmt das Grundgesetz: „Der König kann entweder den ganzen Reichstag oder eine seiner Abtheilungen auflösen; wird nur eines der Dinge aufgelöst, sollen die Versammlungen des andern Dings ausgesetzt werden bis der ganze Reichstag wieder versammelt werden kann. Dieß soll geschehen in einer Frist von 2 Monaten nach der Auflösung.“ Will sich die dänische Regierung verpflichten, innerhalb zweier Monate den Befehl zur Neuwahl nach Island zu schicken, die Wahlaus schreiben von Reykjavik bis zum Vopnafjörður vertheilen und die Wahlen abhalten zu lassen, endlich die Neugewählten noch rechtzeitig zu der Eröffnung des Reichstages nach Kopenhagen zu befördern?

tage aussprachen. Wirklich gelang es denselben, die Bestimmung der von Island zu sendenden Deputirten, ganz wie dieß hinsichtlich Schleswigs und den Färöern geschah, aus dem Entwurfe zu beseitigen, und §. 18 sowohl als §. 37 des Wahlgesetzes behält demgemäß hinsichtlich aller dreier Lande die näheren Bestimmungen einer späteren Zeit vor. Ueberdieß hatte der zur Begutachtung des Verfassungsentwurfes niedergesetzte Ausschuß, in welchem der Isländer Brynjólfr Pétursson saß, auf dessen Anregung beantragt, daß die im Rescripte vom 23. September zu Gunsten der Insel gegebenen Zusage ebenso wie ein gleichartiger Vorbehalt zu Gunsten Schleswigs bei der Publication des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen werden möge, und wenn dieser Vorschlag zwar in der Versammlung in Bezug auf beide Lande durchfiel, so geschah dieß doch, wie sich aus den Verhandlungen ergibt, ¹⁾ nicht darum, weil man etwa beiden Landen das Recht der eigenen Selbstbestimmung zu verkürzen beabsichtigt hätte, sondern nur darum, weil man in den von der Regierung ertheilten Zusicherungen bereits eine vollkommen genügende Garantie ihrer Rechte gegeben glaubte. So wurde demit, von der Versammlung wenig modificirt, unterm 5. Juni 1849 das Grundgesetz, und unterm 16. Juni 1849 das Wahlgesetz vom Könige sanctionirt. Bei der Publication des ersteren fand die Regierung für gut in den Eingangsworten jenen Vorbehalt in Bezug auf Schleswig auszusprechen, hinsichtlich Islands dagegen mit Stillschweigen zu übergehen; ein Präjudiz zum Nachtheile der Insel ließ sich inzwischen auch daraus nicht entnehmen, denn einmal wurde die früher ertheilte Zusicherung nicht zurückgenommen, sodann aber auch das Grundgesetz in Island nicht publicirt, wie doch hätte geschehen müssen, wenn man dasselbe als ein auch für die Insel gültiges Gesetz hätte betrachten wollen. Es war demnach nur eine weitere Inconsequenz, wenn man trotzdem in die Bestallung der vom Könige ernannten Isländischen Beamten fortan die Verpflichtung auf

¹⁾ Beretning om Forhandlingerne paa Rigsdagen Bd. I', S. 2729 und folg.; siehe zumal Eshernings Erklärung: „was Island betrifft, glaube ich nicht daß der Antrag nöthig ist; denn das was in dem Antrage gesagt ist, ist Island in solcher Weise zugesichert, daß man darüber wohl niemals einen Zweifel erheben kann.“

„des Reiches Grundgesetz“ aufnahm; in den Bestallungen aller anderen Beamten blieb dem auch, der rechtlichen Sachlage völlig entsprechend, diese Verpflichtung nach wie vor weg.

Es begreift sich, daß während aller dieser Vorgänge die allgemeine Aufmerksamkeit des Volkes fortwährend den Verfassungsfragen zugewandt, daß die allgemeine Stimmung im Lande immer noch eine ziemlich erregte blieb. Ein Zeugniß für jene Aufmerksamkeit, einen Ausdruck für diese Stimmung gewährte aber zunächst die politische Litteratur. Auf Island selbst traten sich in dieser die verschiedenen Standpunkte schroff genug gegenüber. In einer im Sinne der Regierung gehaltenen und von einem Beamten, dem damaligen Professor, jetzigen Präsidenten des Obergerichtes, Þódur Jónassen, redigirten Zeitschrift wird die Dänische Auffassung wenigstens annähernd vertreten.¹⁾ An der Vereinigung mit Dänemark solle festgehalten werden, und hieraus die Theilnahme der Isländer an dem dänischen Reichstage wenigstens insoweit als dieser über Interessen des ganzen Reiches zu verhandeln habe, von selber fließen; dagegen müsse das Isländische Volksþing durch Uebereinkunft mit den Isländern allein geordnet werden, und den Vertretern der Insel liege ob dafür zu sorgen, daß die Grenzen der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten so weit als möglich gesteckt würden. Ebenso müsse die Regierung des Landes seiner neuen Verfassung entsprechend eingerichtet werden; weiter zu gehen und die Stellung Islands zu Dänemark auf eine bloße Personalunion zu reduciren, sei ein hoffnungsloses und für das Land nicht einmal wünschenswerthes Unternehmen. Eine Gesamtstaatsverfassung also neben besonderen Verfassungen für die einzelnen Reichsländer ist es, was als zu verfolgendes Ziel hingestellt werden will; freilich selbst dieses mehr, als man in Dänemark zu verwilligen gesonnen war. Ganz anders lautet die Stimme einer von Særa Sveinbjörn Hallgrímsson, dormalen Geistlichen zu Múkaþverá, zur Vertretung des nationalen Standpunktes neu begründeten Zeitung. In einer Reihe von Artikeln²⁾ wird hier die Bedeutung der Versammlung erörtert,

¹⁾ vergl. den Aufsatz: Lítil eitt um Islensk málafni, in Reykjavíkurstöðun, 1849 S. 33–42.

²⁾ Þjóðóllr, 1848, S. 15–20, ferner 1849, S. 33–44.

welcher nach dem Rescripte vom 23. September die auf Island bezüglichen Punkte der Reichsverfassung vorgelegt werden sollten; es wird dabei die Frage verhandelt, wie ferne diese Vorlage an das Allthing selbst erfolgen könnte, oder auch eine Oetroyirung des Dänischen Wahlgesetzes selbst zu billigen wäre, um eine liberalere Versammlung ohne allzu großen Zeitverlust zu jenem Zwecke zusammenzubringen. Es wird in anderen Artikeln¹⁾ die Frage besprochen, ob allenfalls sogar unabhängig von einer Regierungsvorlage am nächsten Allthinge eine Verhandlung über die Verfassungsfrage zweckmäßig sei, und wird bei dieser Gelegenheit auch wohl der Anspruch Islands auf eine vollkommen selbstständige Verfassung und Verwaltung verfochten. Der alte Vertrag wird abgedruckt,²⁾ durch welchen Island seinerzeit sich der Norwegischen Krone unterwarf, und aus diesem das Recht des Landes auf größtmögliche Selbstständigkeit deducirt. U. dgl. m. In Dänemark hatte inzwischen der berühmte Rechtsgelehrte Ørstedt über den neuen Verfassungsentwurf geschrieben, und unumwunden erklärt: „Island unter diese neue Verfassung zu begreifen, würde gewiß in keiner Weise mit dem Vortheile dieses Landes sich vereinigen lassen, und überdies dem Reichstage nicht geringe Verlegenheit verursachen;“ nicht minder waren die in Kopenhagen wohnhaften Isländer für das Recht ihrer Heimath thätig gewesen. In Dänischen Zeitungen hatten sie gelegentlich die Sache Islands geführt; daneben aber brachten von ihnen herausgegebene Isländische Zeitschriften umfassendere Besprechungen der Verfassungsfrage, und zwar durchaus im nationalen Sinne. Wirksam wurden in dieser Richtung zumal die im Jahre 1841 neu begründeten „neuen Gesellschaftsschriften,“ in welchen die einzelnen bezüglich der öffentlichen Zustände der Insel sich ergebenden Fragen detaillirt behandelt wurden; hier zu erwähnen ist, neben dem bereits gelegentlich in Bezug genommenen „Aufruf an die Isländer,“³⁾ ein einflüsslicher Aufsatz „über den Verfassungszustand Islands,“ der allerdings ebenfalls bereits nach anderer Seite hin anzuführen war.⁴⁾ In

¹⁾ Ebenda, 1849, S. 51—52; ferner 61—62.

²⁾ Ebenda, S. 69—70.

³⁾ Avarp til Íslendinga, in Ný lögsgrit, 1849, S. 1—8.

⁴⁾ Um stjórnmargi Islands, ebenda, S. 9—68.

dem letzteren wird einerseits eine geschichtliche Darlegung der auf die Isländische Verfassung bezüglichen Ereignisse vom Anfange des Jahres 1848 bis zu dessen Ende gegeben, sodann aber eine Reihe litterarischer Aeußerungen über die Verfassungsfrage besprochen und kritisiert. In diesem zweiten Abschnitte erklärt sich der Verfasser zunächst bestimmt für das Verfahren, welches die Regierung neuerdings in der formellen Behandlung der Frage eingeschlagen habe.¹⁾ Man lege mit Recht weder dem Allding selbst den Verfassungsentwurf vor, denn zu dessen Verathung sei dasselbe vom Volke nicht gewählt worden, noch oktroyire man ein Wahlgesetz, um auf dessen Grund eine neue Versammlung zusammenzutreten zu lassen, denn dieß wäre vollkommen ungeschicklich, vielmehr lege man einen für eine außerordentliche Versammlung berechneten Wahlgesetzentwurf dem Alldinge vor, und lasse dann jene das Versammlungsgesetz berathen; damit halte man einen durchaus legalen Weg ein, und verfare Island gegenüber ebenso wie gegenüber Dänemark, nur müsse man freilich dort wie hier der neu zu berufenden Versammlung beschließende, nicht nur beratende Stimme einräumen, so daß das Verfassungsgesetz nur durch ihre Uebereinkunft mit dem Könige zu Stande komme. In der Sache selbst aber wird sodann in sehr drastischer Weise auseinandergesetzt, auf welche unüberwindliche Schwierigkeiten eine Bethheiligung Isländischer Abgeordneter am Reichstage zu Kopenhagen stoße, und wie wenig eine solche den Interessen der Insel förderlich sei; es wird die Unmöglichkeit dargethan, die Competenz eines von Island aus beschickten Reichstages von der Competenz des Alldinges abzuschneiden, und beispielsweise auf die Besteuerung, die Zollgesetzgebung und dgl. hingewiesen; endlich wird auch nachgewiesen, daß sich die Verwaltung der Insel neben einer Bethheiligung derselben am Dänischen Reichstage unmöglich in zweckmäßiger Weise organisiren lasse. Am Schluß formulirt dann noch der Verfasser mit möglichster Schärfe diejenigen Punkte, welche ihm

¹⁾ Anfangs scheint man sich in Dänemark über das einzuhaltende Verfahren nicht ganz klar gewesen zu sein, und war zumal von manchen Seiten gewünscht worden, daß der Verfassungsentwurf bereits dem nächsten Alldinge vorgelegt werden möge. Jedemfalls stand indessen bereits frühzeitig im Jahre 1849 die Absicht fest, den oben bezeichneten Weg zu betreten.

unerläßlich scheinen, wenn Island überhaupt zu seinem Rechte gelangen soll. Er fordert aber vor Allem die Verlegung der obersten Landesregierung in das Land selbst, und zwar solle dieselbe aus mindestens 3 Männern bestehen; dem Althing solle die Ueberwachung dieser Behörde, und zumal die Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landes ganz wie dem Dänischen Reichstage bezüglich Dänemarks zukommen. Bezüglich der Gesetzgebung, und somit auch der Besteuerung und des Handelswesens müsse das Althing beschließende Stimme erhalten, vorbehaltlich natürlich der Zustimmung des Königs. Eine Betheiligung Islands am Dänischen Reichstage sei durch die Gleichberechtigung seines Althings neben diesem bereits ausgeschlossen; dagegen aber bedürfe man zur Vertretung der Insel in allgemeinen Reichsangelegenheiten sowohl als in den speciell Isländischen Fragen welche eine Entscheidung des Königs erfordern eines verantwortlichen Bevollmächtigten, welcher soweit allgemeine Reichsangelegenheiten zu verhandeln seien, im Ministerrathe Sitz und Stimme haben müsse. Zu allgemeinen Einrichtungen, aus welchen es Nutzen ziehe, habe Island natürlich auch einen seinem Vermögen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten, zu der Civilliste also, zu den Kosten der diplomatischen Vertretung, und etwa auch zu denen der Flotte. Jedenfalls sei die Erlassung einer besonderen Verfassung für Island nothwendig, welche zugleich die Stellung der Insel im Gesamtreiche und deren innere Organisation feststelle; das Versprechen einer solchen scheine aber auch in dem Rescripte vom 23. September 1848 enthalten zu sein. Denselben Standpunkt wie der eben besprochene vertritt aber auch ein anderer sehr gut geschriebener Aufsatz in einer von Gísli Brynjálsson und Jón Þóðarson redigirten Zeitschrift.¹⁾ Der Verfasser sucht aus der Geschichte nachzuweisen, daß die Beziehungen Islands zu Dänemark sich auf das Bestehen einer Personalunion beschränken, welche keineswegs willkürlich und einseitig in eine Realunion könne verwandelt werden; daß ferner eine engere Verbindung beider Lande immer nur eine widernatürliche und unzweckmäßige sein würde, und auf den Grundsatz der gleichen Berechtigung nimmermehr begründet werden könne oder wolle; daß endlich keinerlei Grund für die Insel

¹⁾ *Alþing að sumri*; im Nordurlari, 1849, S. 5—13.

vorhanden sei, einem dänischen Kammerregimente sich zu unterwerfen. An der Personalunion also festzuhalten, dem Allding eine dem dänischen Reichstage völlig gleiche Stellung zu sichern, endlich im Lande selbst eine eigene, dem Allding verantwortliche Regierung zu bestellen, welche durch einen Bevollmächtigten in Kopenhagen unmittelbar in Verbindung mit dem Könige stehe, das sei die erste Aufgabe der Volksvertretung; eine zweite liege sodann in der Reorganisation des Alldings selbst auf Grund selbstständiger Volksthümlichkeit und politischer Gleichberechtigung Aller, die zumal in freier Gestaltung der Wahlordnung sich zu äußern habe. Bestimmte Vorschläge, welche in dieser Beziehung, dann hinsichtlich der Verlegung der Versammlung nach der alten Dingstätte gemacht werden, können hier übergangen werden.

Aber auch auf ganz anderem als literarischem Wege hatte sich die Stimmung des isländischen Volkes Luft zu machen gewußt. Im Westlande wurden Zusammenkünfte an den alten Dingstätten zu Kollabúdir im Þorskafjörður und zu Þórsnes verabredet, und jene auf den 18., diese auf den 22. Juni 1849 festgesetzt ¹⁾; auch die Nordländer bereiteten hieselweise zu haltende Zusammenkünfte vor, und im Südlande wurden solche wenigstens hin und wieder gehalten. Zugleich faßte man eine weitere, zu Þingvellir zu haltende, und aus dem ganzen Lande zu beschickende Versammlung in's Auge, und auch diese fand am 28.—29. Juni wirklich statt ²⁾; etwa 180 Männer kamen hier zusammen, fast alle Wahlbezirke waren vertreten, und unter dem Vorsitz des zum Präsidenten gewählten Professors Þétur Þétursson, des bekannten Kirchenhistorikers der Insel, wurde sofort zu einer förmlichen Berathung über die Angelegenheiten des Landes geschritten. Man begann mit der Verlesung und vorläufigen Besprechung der eingelaufenen Petitionen; man beschloß sodann, weil das Allding lediglich eine im nächsten Jahre zu haltende Versammlung vorzubereiten und mit der Verfassungsfrage nicht selbst sich zu beschäftigen habe, keine auf

1) Ueber die Geschichte dieser Zusammenkünfte vgl. zumal die Zeitschrift *Gestur Vestfirðingur*, 1850, S. 32—29, sowie etwa *Þjóðólfr*, 1849, S. 90—91.

2) Einen Bericht über dieselbe siehe im *Þjóðólfr*, 1849, S. 74—76.

diese letztere sich beziehende Petition zu entwerfen; man beschloß endlich, während eine Reihe anderer theils von den Versammlungen zu Þórsnes und Kollabúðir, theils von einzelnen Syffeln, theils auch bloß von einzelnen Privatleuten eingereichten Petitionen kürzer abgethan wurden, einen weiteren Ausschuß niederzusetzen; um über die Zweckmäßigkeit eines Besuches im Vorlage von Nachweisen über das Budget des Landes zu berichten. Von beiden Ausschüssen wurde Bericht erstattet, und in beiden Beziehungen die Erlassung von Petitionen an das kommende Alþing beschlessen; die Hauptgrundzüge des gewünschten Wahlgesetzes wurden dabei in der hierauf bezüglichen Petition ¹⁾ bereits bestimmt ausgesprochen. Als solche figuriren aber die Zahl von 48 Abgeordneten, deren 42 gewählt werden sollten; Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirke, doch so, daß von denselben je nach ihrer verschiedenen Volkszahl 1—3 Abgeordnete zu wählen seien; directe Wahl, aber dennoch sehr geringe Beschränkung des Wahlrechtes wie der Wählbarkeit. Eine Reihe anderer, auf den Wahlmodus bezüglicher Punkte mag hier als vergleichsweise geringfügig übergangen werden, wie denn überhaupt weniger der Inhalt der beiden Petitionen, als vielmehr die gesammte Haltung der Versammlung von Gewicht ist, und der Umstand, daß dieselbe trotz aller Hindernisse, welche die weiten Entfernungen und üblen Wege entgegenstellten, dennoch so zahlreich besucht wurde.

Inzwischen war die Zeit herangerückt, in welcher nach gesetzlicher Vorschrift das Alþing sich zu versammeln hatte. Die Abgeordneten trafen rechtzeitig ein; aber der k. Commissär war noch nicht angekommen, und so mußte sich der Stiftsamtmann Rosenörn dazu verstehen, an dem hiezu bestimmten Tage, den 2. Juli 1849, die Versammlung zu eröffnen und überhaupt bis auf Weiteres die Function des Commissärs auf eigene Verantwortung hin zu übernehmen ²⁾. Zum Vorsitzenden wurde sofort, bezeichnend genug für die Stimmung der Dingleute, Þón Sigurðsson gewählt; aber auch er war noch nicht von Kopenhagen hergekommen, und der Vicepräsident, der treff-

1) Die Petition selbst siehe in *Alþingistíðindi*, 1849, S. 119 bis 122.

2) *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1849, Reykjavík, 1850.

liche Propst Særa Hannes Stephensen, mußte somit bis auf Weiteres den Vorsitz übernehmen. Aber auch die Verhandlungen selbst bezüglich deren von Anfang an mit Zustimmung des Stiftsamtmannes unter Berufung auf den Vorgang Dänemarks die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen wurde, erlitten durch die Ungunst des Wetters, welches das Schiff des k. Commissärs den Hafen nicht erreichen ließ, sehr erhebliche Störungen. Die wichtigste Aufgabe der Versammlung war entschieden die, das Wahlgesetz zu berathen, auf dessen Grund sofort die zur Verhandlung der Verfassungsfrage berufene Versammlung gewählt werden sollte. Den Regierungsentwurf aber eben dieses Wahlgesetzes, welcher doch der Natur der Sache nach bei diesen Verhandlungen zu Grunde zu legen war, sollte Melsted erst mitbringen, und Niemand hatte von dessen Inhalt auch nur irgend welche verlässige Kunde; dazu sollte die Versammlung nach §. 39 des Aldingsgesetzes wenn nicht ausnahmsweise durch besondern kgl. Befehl eine Verlängerung angeordnet würde, nur 4 Wochen währen, und es blieb demnach selbst für den Fall, daß der k. Commissär noch vor Ablauf dieser Frist eintreffen sollte, sehr fraglich, ob es noch möglich sein werde, den von ihm vorzulegenden Entwurf einer geschäftsordnungsmäßigen Ausschußberathung und zweimaligen Verhandlung in der Versammlung selbst zu unterstellen. Unter solchen Umständen legte endlich der Vicepräsident, da Commissär und Entwurf noch immer ausständig waren, am 12. Juli sechs auf das neue Wahlgesetz bezügliche Petitionen, darunter die von Þingvellir vor, und beantragte, damit doch in dieser Richtung Etwas gethan werde, die Wahl eines Ausschusses zu ihrer Begutachtung. Der Antrag wurde angenommen, und als Referent des demgemäß niedergesetzten Ausschusses legte Þón Gudmundsson am 27. Juli einen in 22 §§. ausgearbeiteten Wahlgesetzentwurf vor ¹⁾, welcher neben einer erheblichen Erhöhung der Abgeordnetenzahl, Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirke, aber mit gleicher Vertretung derselben, directe Wahl und freieste Gestaltung des Wahlrechtes sowohl als der Wählbarkeit festsetzt; zugleich wurde die Erlassung einer Petition an den König beantragt, dahin gehend,

1) Den Entwurf findet man a. a. D., S. 559 bis 563.

daß besagtem Entwurfe die kgl. Sanction ertheilt und das hiernach erlassene Wahlgesetz bereits im Herbst nach Island geschickt werden möge, — daß die vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Versammlung so frühzeitig ernannt werden möchten, daß man bereits vor dem Beginne der Volkswahl deren Namen in Island kennen könne, — endlich daß die Versammlung auf den 15. Juli 1850 einberufen werden möge. Am 28. Juli folgte die allgemeine Debatte, erst am 29. aber, also nach deren Schluß kam endlich Justizrath Møsteb sowohl als Jón Sigurdsson an, nachdem Sturm und Unwetter sie nahezu 8 Wochen lang auf der See herumgetrieben und damit das alte isländische Sprichwort wahr gemacht hatten: „der König will segeln, aber der Wind hat zu entscheiden!“ Auch jetzt noch schien das ungefüge Benehmen des kgl. Commissärs, welcher sofortige Sistirung der begonnenen Verathung und Wiederbeginn derselben auf Grund der Regierungsvorlage begehrte, und zugleich auf eigene Verantwortung hin den Abgeordneten eine Erstreckung der Dingzeit um weitere 14 Tage zumuthete, die Erledigung der Sache zu gefährden; mit großer Mehrheit wies die Versammlung diese Zumuthung zurück, schritt an demselben Tage noch zur zweiten Verathung des Ausschußentwurfes und nahm diesen sammt der denselben begleitenden Petition mit unbedeutenden Modificationen an ¹⁾. Doch kam hinterher noch in Folge gegenseitiger Nachgiebigkeit in der Art eine Verständigung zu Stande, daß die Dingleute zu einer Verlängerung der Versammlungszeit um 7 — 8 Tage sich herbeiliessen; neuerdings wurde ein Ausschuß über die Wahlgesetzfrage niedergesetzt, und auf Grund des Regierungsentwurfes eine weitere Verhandlung über dieselbe eröffnet. Materiell war indessen hiemit wenig gethan. In sehr erheblichen Punkten wich der Regierungsentwurf von den Grundsätzen ab, auf welchen der bereits zum Beschlusse erhobene Entwurf des früheren Ausschusses beruhte ²⁾; er statuirt z. B. eine geringere Abgeordnetenzahl, ungleiche Vertretung der Wahlbezirke, indirecte Wahl u. dgl. Die Ansicht der Versammlung über diese Frage hatte sich natürlich nicht innerhalb

1) Die Petition siehe a. a. D., S. 709 bis 714.

2) Der Entwurf steht a. a. D., Anhang, S. 26 bis 31.

weniger Tage geändert; in den neuen Ausschuss waren von denselben mit einer einzigen Ausnahme wieder dieselben Männer gewählt worden wie früher, und wiederum trat als dessen Referent Jon Gudmundsson auf. Demgemäß lautete der Antrag des Ausschusses einfach auf Verwerfung des Regierungsentwurfes, und auch von den übrigen Dingleuten mochte Niemand um diesen sich annehmen, mit alleiniger Ausnahme des Professors Pétur Pétursson, welcher als Ersatzmann neu eingetreten und somit bei den früheren Verhandlungen noch nicht theilhaftig gewesen war. Seine Anträge fanden indessen, obwohl sie lediglich dahin zielten, die Regierungsvorlage unter Beibehaltung ihrer Form im Sinne der früheren Beschlüsse abzuändern, keinen Anklang; ein einziges der gestellten Amendements, auf die immerhin untergeordnete Frage der Ersatzwahlen bezüglich, wurde als ein gesonderter eventueller Antrag angenommen, im Uebrigen aber der Regierungsentwurf mit Stimmenmehrheit abgelehnt, und eine in diesem Sinne vom Ausschusse verfasste Petition an den König gebilligt¹⁾. Unmittelbar nachdem dieses Ergebnis erzielt war, gieng die Versammlung am 8. August 1849 auseinander.

Man hatte von verschiedenen Seiten her befürchtet, daß die selbstständige Haltung der Versammlung bei der Verhandlung des Wahlgesetzes in Kopenhagen Anstoß geben, und daß das von ihr in Vorschlag gebrachte Gesetz die Sanction des Königs nimmermehr erlangen werde. Die Befürchtung erwies sich als grundlos. Bereits unterm 28. September 1849 erhielt das vom Althing entworfene Gesetzproject, trotz seiner von der Regierungsvorlage so sehr abweichenden Grundzüge, im Wesentlichen unverändert die kgl. Genehmigung²⁾; gleichzeitig mit dem Wahlgesetze kam ferner noch im Herbst die Nachricht nach Island, daß der König die 6 von ihm zu bestimmenden Mitglieder der neuen Versammlung bereits ernannt, und daß er sowohl die durchaus liberale Haltung des Stiftdammes als die von dem k. Commissäre eigenmächtig verfügte Verlängerung der Dingzeit ausdrücklich gebilligt habe. Unter solchen Umständen bereitete

1) Siehe dieselbe a. a. O., S. 938 bis 944.

2) Das Wahlgesetz ist abgedruckt in *Lanztiðindi*, S. 19 bis 21.

man sich alles Ernstes zur Vornahme der Wahlen vor. Die beiden im Lande erscheinenden Zeitungen brachten Aufrufe an die Wähler, und benutzten diese Gelegenheit über ihre Ansicht hinsichtlich der Verfassungsfrage selbst sich auszusprechen. In einzelnen Wahlbezirken wurde sogar schon eine Vorwahl versucht, oder doch ernsthafter über die Candidaten verhandelt, welche etwa da und dort aufzustellen wären. Auf Ende Mai 1850 wurden sodann die Wahlen von der Regierung anberaumt, und dieselben fanden um diese Zeit wirklich statt. Alles war somit bereit, die vielbesprochene Versammlung im Juli eröffnet zu sehen; da traf unversehens die Nachricht ein, daß der König durch Patent vom 16. Mai dieselbe erst auf den 4. Juli 1851 einberufen habe ¹⁾. Zur Rechtfertigung dieser auffallenden Verzögerung berief sich die Regierung theils auf die Nothwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung der an die Versammlung zu bringenden Vorlagen theils auf die Unzweckmäßigkeit einer Ordnung der Beziehungen Island's zum Gesamtreiche, so lange noch die Stellung anderer Theile dieses letzteren nicht geregelt sei; in dieser letzteren Rücksicht war offenbar das entscheidende Moment gelegen, mit andern Worten: die Entscheidung über die Stellung Schleswigs zu Dänemark sollte auch für Island maßgebend sein!

Eine gewisse Gleichheit in der Stellung Islands und der deutschen Herzogthümer, insbesondere Schleswigs, ließ sich in der That nicht verkennen. Beiderseits wurde staatliche Selbstständigkeit und die bloße Personalunion als Grundlage der Beziehungen zu Dänemark beansprucht, oder vielmehr als zu Recht bestehend versuchten beiderseits das geschichtlich begründete Recht den revolutionären Neuerungsgehlüsten in Kopenhagen gegenübergestellt; Schleswig sowohl wie Island (Holsteins Beziehungen zum deutschen Bunde ließen auf dieses die gleiche Tendenz nicht ausdehnen) sollte dagegen nach dem Plane der dänischen Umsturzregierung in Dänemark incorporirt, beiden Landen höchstens noch ein beschränktes Maß provincieeller Selbstständigkeit belassen werden. Die Herzogthümer hatte die Kopenhagener Märzrevolution unter die Waffen getrieben, Island mußte, arm

1) *Lanztiðindi*, S. 82; vgl. S. 100.

und schwach bevölkert, mit geistigen Mitteln seinen Kampf zu führen suchen; der Erfolg aber auf der einen Seite mußte, wie er auch fallen mochte, auch für die andere mehr oder minder bestimmend wirken. So lange demnach in den Herzogthümern das Kriegsglück schwankte, hatte man von dänischer Seite her auch die Isländer gewähren lassen; seitdem aber der russische Absolutismus zu Gunsten der dänischen Demokratie die Waagschale niederzudrücken begann, fieng man auch Island gegenüber an, strengere Saiten aufzuziehen, und zwar um so mehr, je mehr man zu fürchten hatte, daß eine Nachgiebigkeit gegen die Insel als Präcedenzfall für die Herzogthümer benützt werden möchte. In den Friedenspräliminarien, welche am 10. Juli 1849 zu Berlin unterzeichnet worden waren, hatte Preußen bereits im Wesentlichen die Herzogthümer fallen lassen, und wenn zwar die deutsche Centralgewalt auf der dort festgestellten Grundlage zu verhandeln verweigerte, so ließ doch der Umstand, daß dennoch mit der Führung der Friedensunterhandlungen Preußen beauftragt blieb, und mehr noch der Gang dieser Unterhandlungen selbst den Schluß zu, daß deren Ergebnis ein für Dänemark vortheilhaftes sein werde. Man mußte erwarten, daß eine den Isländern gewährte, selbstständige Verfassung als eine weitere Stütze für die ohnehin bereits erhobenen Forderungen hinsichtlich Schleswig's geltend gemacht werden würde, und es war nicht zu hoffen, daß ein auf andere Grundlagen gebauter Entwurf in einer isländischen Volksvertretung durchgesetzt werden könne; dagegen ließ sich annehmen, daß bei der Rahmheit Deutschlands die Rechte der Herzogthümer mit Hilfe der fremden Mächte sich würden brechen lassen, und daß dann auch Island sich geschmeidiger zeigen oder leichter niederhalten lassen werde. Schlimmsten Falls mochte wenigstens ein Verlust an Rechten auf der armen, fernen Insel weit minder erheblich erscheinen, wenn er nur nicht einen gleichen Verlust gegenüber diesen so nahe liegenden und so reichen Herzogthümern in seinem Gefolge hatte.

II.

Die Wendung, welche in dem Verhalten der dänischen Regierung seit dem Frühjahr 1850 einzutreten begann, scheint in Island zunächst unbeachtet geblieben zu sein und jedenfalls fühlte man sich durch die Verzögerung nicht entmuthigt, welche hinsichtlich des Zusammentrittes der im Rescripte vom 23. September 1848 zugesagten Versammlung sich ergeben hatte. ¹⁾ Nach wie vor zeigte sich die periodische Presse thätig für die Erörterung der Verfassungsfrage. Þjóðólfr, von Særa Sveinbjörn mehr feurig als maßvoll redigirt, versucht noch immer mit aller Entschiedenheit den nationalen Liberalismus bis in seine äußersten Consequenzen. Scharf betont er, ²⁾ daß das Verhältniß Islands zu Dänemark nur das einer Personalunion, und daß die Landesverfassung der Insel nur eine wahrhaft constitutionelle sein könne; als ein nachzuahmendes Muster stellt er die Norwegische Verfassung auf, und bringt eine übersichtliche

¹⁾ Eine Uebersicht der Vorgänge bis in den Beginn des Jahres 1852 gewährt ein Aufsatz von Jón Sigurdsson in *Ný felagsrit*, 1852, S. 100—132.

²⁾ 1850, S. 118.

Darstellung ihrer Grundzüge, ¹⁾ kämpft für das suspensive Veto, welches sie gewährt, ²⁾ und erörtert ihre Bestimmungen über Abänderungen der Verfassung; ³⁾ ein weiterer Artikel tritt für das freie Versammlungsrecht ein und sucht die Vortheile seiner Anwendung auf die Erörterung politischer Fragen hervorzuheben, bespricht auch wohl den Gegensatz der freien und der Regierungspresse; ⁴⁾ eine Zusendung bringt gar einen vollständig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf sammt Motiven; ⁵⁾ die entschieden oppositionelle Haltung des Blattes hat auch wohl einmal zur Folge, daß die Stiftsbehörde vermöge der ihr zustehenden Gewalt über die Landesdruckerei (!) dessen weiteren Druck inhibirt, was dann zu Beschwerden der Redaction und selbst zu einem Prozesse führt, ⁶⁾ u. dgl. m. Weit ruhiger und besonnener tritt dagegen ein von dem gelehrten Kirchenhistoriker, Dr. Pétur Pétursson, redigirtes Blatt, *Lanztiðindi*, auf; aber auch dieses streitet scharf genug für die nationale Selbstständigkeit der Insel. Schon in ihrem Aufrufe an die Wähler hatte die Redaction ihren Standpunkt hinsichtlich der Verfassungsfrage angedeutet; in einem eigenen Artikel wird derselbe sodann noch des Näheren ausgeführt. ⁷⁾ Als absolut nothwendig fordert dieser die Errichtung einer einheitlichen, selbstständigen Regierungsbehörde im Lande selbst, deren Mitglieder persönlich verantwortlich seien für alle Regierungshandlungen; die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich dieser wie so mancher anderer Verbesserungen der Kostenpunkt mache, würden theils durch eine gehörige Auseinandersetzung Islands mit Dänemark hinsichtlich des Budgets sich beseitigen lassen, theils seien sie bei einer so überaus wichtigen Frage eben doch nur untergeordneter Natur. Ganz besonders wichtig sei ferner

¹⁾ 1849, S. 106—107; 110—111; 114—115.

²⁾ 1850, S. 185—187 und 189—190; S. 209—211 und 213—215; 1851, S. 230—233.

³⁾ 1851, S. 252—253.

⁴⁾ 1851, S. 253—254; 261—262.

⁵⁾ 1851, S. 281—287.

⁶⁾ 1850, S. 122 und 1851, S. 230, vgl. 1850, S. 137—139 und 152, sowie *Lanztiðindi*, S. 48.

⁷⁾ S. 29—31; 33—34; 37—38; 41—42; 49—50.

die Ausdehnung der Competenz des Althings, welche selbst wieder durch eine zweckmäßigere Organisation desselben bedingt sei; die ziemlich complicirten Vorschläge des Verfassers laufen dabei auf ein Zweikammersystem hinaus, dessen zweite Kammer aus 18, in freiester Weise gewählten, dessen erste dagegen aus 8 Mitgliedern bestehen solle, welche die zweite Kammer aus dem geistlichen und weltlichen Beamtenstande zu wählen hätte. Weiterhin bespricht das Blatt in zwei von verschiedenen Verfassern eingesandten Artikeln einen Verfassungsentwurf, welchen ein paar Privatleute hatten in Druck ausgehen lassen; ¹⁾ eine Reihe von Aufsätzen vertheidigt das absolute Veto gegen die Angriffe des Þjóðólfr; ²⁾ in einer weiteren Zusendung spricht sich ein Beamter für eine möglichst innige Vereinigung Islands mit Dänemark aus, was die Redaction zu der Bemerkung veranlaßt, sie halte ihrerseits möglichste Trennung der innern Angelegenheiten im Interesse beider Lande gelegen, wenn sie auch anerkenne, daß andere Fragen als dem Gesamtreiche gemeinsam behandelt werden könnten; ³⁾ ein Bauer schlägt, nicht ohne einen wehmüthigen Blick auf die bevorstehende Vermehrung der Steuern zu werfen, eine noch weit gründlichere, aber auch weit verzögerlichere Art der Berathung des Verfassungsentwurfes vor, über welchen er alle einzelnen Gemeinden einzeln gehört wissen will; ⁴⁾ der Amtmann Paul Melsted sendet in der Erwartung, daß der bevorstehenden Versammlung nach dem Vorbilde von Dänemark die Feststellung ihrer eigenen Geschäftsordnung überlassen bleiben werde, einen ausführlichen Entwurf einer solchen sammt Motiven ein, ⁵⁾ u. dgl. m.

Verräth schon die Haltung der politischen Presse das lebhafteste Interesse, welches das Isländische Volk an der Aufbesserung seiner Verfassungszustände bethätigte, so machte sich dieses nicht minder auf dem schon früher betretenen Wege freier Versammlungen geltend.

¹⁾ Der erste Aufsatz steht S. 57—60, der zweite S. 65—66; 69—71; 73—74; 77—79; 85—87.

²⁾ S. 117—122; 139; 142—144;

³⁾ S. 145—146; vgl. S. 154—155, sowie Þjóðólfr, 1851, S. 235.

⁴⁾ S. 174—176.

⁵⁾ S. 146—148; 149—150; 157—158.

Bereits am 1. Februar 1850 hatte Særa Hannes Stephensen eine Aufforderung erlassen zu Vorberathungen in den einzelnen Wahlbezirken und zu einer gemeinsamen Versammlung, welche zu Þingvellir vier Tage vor dem Beginne des Volksdinges zu halten wäre; als dann die Verschiebung dieses letzteren auf das folgende Jahr bekannt geworden war, hatte er am 18. Juni seinen Aufruf erneuert, und nur die Versammlung zu Þingvellir auf etwas spätere Zeit verschoben. Am 10—11. August 1850 fand dieselbe in der That statt.¹⁾ Nahezu 200 Männer hatten sich eingefunden; doch war nur das Südland ausgiebig, das Westland, wo kurz zuvor die Versammlungen zu Þórsnes und Kollabúdir wieder gehalten worden waren,²⁾ schwach vertreten, während der Norden und Osten völlig unvertreten blieb. Nach Erledigung einiger vorbereitenden Geschäfte wurde, unter dem Vorsitze des Særa Hannes, zur Verhandlung der Verfassungsfrage übergegangen. Ueber diese lag ein Gutachten vor, welches die Versammlung zu Kollabúdir, und ein anderes, welches der Borgarfjörður eingesandt hatte, sowie eine Reihe von Zuschriften einzelner Männer; ein Ausschuß wurde gewählt, um über die Frage einen Bericht zu erstatten. Weiter hatte bereits in der Versammlung zu Þórsnes die Ueberzeugung sich ausgesprochen, daß es dringend nöthig sei die Regierung um möglichst schnelle Hersendung ihres eigenen Verfassungsentwurfes zu bitten; ein zweiter Ausschuß wurde niedergesetzt, um eine derartige Petition abzufassen. Namens des ersten Ausschusses erstattete Jón Gudmundsson folgenden Tages Bericht; volle Selbstständigkeit des Isländischen Staates und Zurückgreifen auf den alten Vertrag, durch welchen Island den Norwegischen Königen sich unterwarf, ein aus drei Männern bestehendes eigenes Ministerium im Lande selbst und ein Bevollmächtigter in Kopenhagen als Vermittler seiner Beziehungen zum Könige, ein eigener Jarl oder Statthalter, endlich beschließende Stimme des Alldings bilden die Grundzüge der aufgestellten Forderungen, an welche sich noch die zweifache Bitte knüpft um

¹⁾ Ueber die Verhandlungen vergleiche Undirbúningsblad undir Þjóðfundinn ad sumri 1851; Reykjavík og Kaupmannahöfn, 1850—51; S. 1—3; ferner Þjóðólfr, 1850, S. 173—175, und Lanttíðindi, S. 105—106.

²⁾ vgl. Þjóðólfr, 1850, S. 175

die Vorlage eines Gesetzes über den Handel, sowie detaillirter Nachweise über die Budgetbeziehungen Islands zu Dänemark in der letzten Zeit. Anfangs war die Meinung gewesen, dieses Gutachten unmittelbar an die Regierung einzusenden; bei der Verhandlung aber stellte sich als zweckmäßig heraus, da die Versammlung keineswegs aus allen Theilen des Landes beschiedt sei und überdieß die Kürze der Zeit erschöpfende Verathungen unmöglich mache, dasselbe nur zum Gegenstande weiterer Verhandlungen zu machen und dessen wichtigere Punkte in einen an das Volk gerichteten Aufruf aufzunehmen, dagegen dessen beide Schlussbitten jener von dem zweiten Ausschusse vorzulegenden Petition einzuverleiben. Weiterhin wurde die Wahl von Ausschüssen in jedem einzelnen Wahlbezirke, sowie die Wahl eines Hauptauschusses beschlossen, welcher in Reykjavik seinen Sitz haben und in Verbindung mit den Bezirksauschüssen Alles erwägen und erörtern sollte, was zur Vorbereitung für das Volksding dienlich erscheine; überdieß sollte der Hauptauschuß in einem eigenen Blatte die Gutachten der Bezirksauschüsse sowohl als seine eigenen über die Verfassungsfrage herausgeben, und zumal auch über die angeregte aber nicht erledigte Frage nach dem Vorzuge des absoluten oder suspensiven kgl. Vetos eine eingehende Erörterung bringen. Gewählt wurden in diesen Hauptauschuß der neue Stiftamtman, Graf Trampe, Professor Pétur, die Lehrer Jens Sigurdsson und Halldórr Fridreksson, und der Student Jakob Gudmundsson, als Ersagleute aber Alfeßor Jón Pétursson und Særa Sveinbjörn Hallgrímsson. Sowohl die vorgelegte Petition an den König als der Aufruf an das Isländische Volk ¹⁾ wurde angenommen, und die Versammlung trennte sich sofort nach zweitägiger Dauer.

Zunächst schien sich für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ein reger Eifer zu entfalten. Bereits am 23. August ließ der Hauptauschuß zu Reykjavik die erste Nummer seines Blattes erscheinen, ²⁾ und brachte in dieser unter Andern auch den ihm aufgetragenen Auffatz

¹⁾ Gedruckt steht letzterer im Undirbúningsblad, S. 3 – 4.

²⁾ Es ist dies eben dieses Undirbúningsblad, dessen vollständiger Titel oben S. 4 Anmerk. 1 mitgetheilt wurde.

über das königl. Veto.¹⁾ Am 9. Oktober wurde ferner in Reykjavik die Wahl des Bezirksausschusses vorgenommen, und auch in einer Reihe anderer Wahlbezirke wurde in entsprechender Weise vorgefahren; bald aber ergaben sich Hindernisse weiteren Fortschreitens auf der einmal betretenen Bahn, und zwar von zwei Seiten her. Auf der einen Seite nämlich sandeten keineswegs alle oder auch nur die meisten Bezirksausschüsse ihre Gutachten ein, und einer derselben erklärte sogar dem Hauptausschusse gerade heraus, daß und aus welchen Gründen er dies nicht thun möge.²⁾ Andererseits trat aber auch die Regierung, welche die politische Bewegung im Lande mit steigendem Mißtrauen verfolgte, jener vorbereitenden Thätigkeit hemmend in den Weg. Bereits im März 1851 hatte der Hauptauschuß bekannt zu machen,³⁾ daß sein Vorsitzender, Graf Trampe, sich seiner Amtsgeschäfte wegen von der Leitung seiner Versammlungen zurückgezogen, und überdies sogar den Druck der eingelaufenen Bezirksgutachten durch die Landesdruckerei verweigert habe, sodaß die Fortsetzung des begonnenen Blattes in Kopenhagen statt in Reykjavik gedruckt werden müsse! Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, wenn auch bei den übrigen Mitgliedern des Hauptausschusses, ohnehin meist Beamten, der Eifer erlahmte. Die eingegangenen Gutachten von 8 Bezirken wurden zwar (in Kopenhagen) gedruckt; von der Herstellung aber eines Hauptgutachtens auf Grund derselben scheint keine Rede mehr gewesen zu sein, und die von einem Mitgliede des Hauptausschusses redigirte Zeitung führte sogar die Meinung aus, daß es besser sei die auf den 28. Juni 1851 angesetztte Versammlung zu Þingvellir unterbleiben zu lassen, da man, mit dem von der Regierung vorzulegenden Verfassungsentwurfe nicht bekannt, durch verfrühte Erörterungen über die Verfassungsfrage, nur auf Abwege gerathen werde.⁴⁾ — Die Ver-

¹⁾ Aus verständig dargelegten Gründen entscheidet sich dessen Verfasser, Jakob Guðmundsson, für das absolute Veto.

²⁾ Siehe die Erklärung des Ausschusses der südl. Þingeyjarsýsla im Þjóðólfr, 1851, S. 244—45.

³⁾ Lanztidindi, S. 179.

⁴⁾ Lanztidindi, S. 193—94; im Þjóðólfr, 1851, S. 265—66, bekämpft, wird diese Ansicht, Lanztidindi S. 197—99, nochmals vertheidigt.

sammlung selbst ließ sich allerdings nicht hintertreiben, obwohl der Stiftamtmanu selbst ein Verbot aller „ungesetzlichen Versammlungen“ erlassen hatte; vielmehr kamen am bestimmten Tage in der That etwa 140 Männer in Þingvellir zusammen, um neuerdings unter dem Vor-
 sitze des Særa Hannes zu tagen.¹⁾ Aber sehr ungleich war auch jetzt wieder die Vertretung des Landes, indem der Osten nur 3, der Norden und der Westen gar nur je einen Mann gesandt hatten; von den Mitgliedern ferner des Hauptausschusses war nur Særa Jakob Gudmundsson²⁾ erschienen. Dieser erstattete Bericht über die Thätigkeit des Hauptausschusses und übergab dem Versitzenden eine Uebersicht über die Bezirksgutachten, sowie ein solches welches zu spät eingelaufen war um noch (im Auslande!) gedruckt werden zu können; dann wurde ein Ausschuß gewählt, welcher ein Gutachten über die Verfassungsfrage vorlegen sollte. Am folgenden Tage erstattete Professor Jón Pétursson Namens des Ausschusses Bericht, und es entspann sich eine Debatte in Folge deren der Bericht wenig verändert, aber um einige Punkte erweitert angenommen wurde. Weiterhin wurde beschlossen die Bezirksausschüsse aufrecht zu halten, anstatt des auseinander gegangenen Hauptausschusses aber einen neuen zu wählen. Damit trennte sich die Versammlung, und besteht deren Hauptergebniß in einer Adresse an das Volksping,³⁾ in welcher sie sich über die zu wünschende Verfassung ausspricht, um Freiheit des Handels petitionirt, und zugleich die Dingleute auffordert zu besserer Unterstützung ihrer Anträge nöthigenfalls auf öffentliche Kosten eine Deputation nach Kopenhagen zu senden. Ein paar unbedeutende Schriftstücke, welche der neugewählte Hauptausschuß sofort in seinem Blatte erließ, beschließen diesen Abschnitt der Volksthätigkeit.

Bewegt genug war immerhin die Stimmung des Volkes, wenn auch eine einheitliche Leitung derselben durch wohl gegliederte Ausschüsse und Versammlungen nicht gelingen wollte; in Richtung und

¹⁾ Ueber die Verhandlungen siehe Undirbúningsblad, S. 41—42.

²⁾ Er war unterm 15. Juni 1851 Pfarrer zu Kálfatjörn und Njardvík geworden.

³⁾ Gedruckt im Undirbúningsblad, S. 42. Ferner Ny félagsrit, 1852, S. 110—12.

Stärke gieng dabei, was nicht zu übersehen ist, die Strömung wesentlich gleichmäßig durch das ganze Land. Die Zeitungen zwar mag man allenfalls als den bloßen Ausdruck der individuellen Ueberzeugung einiger weniger Männer in Reykjavik betrachten; aber bereits die Beschlüsse der Versammlungen zu Þingvellir zeigen die gleichen Bestrebungen und Wünsche über die ganze Insel verbreitet, und deutlicher noch tritt diese Thatsache in den Gutachten hervor, welche eine Reihe von Bezirksausschüssen über die Verfassungsfrage erstattete. In ihnen lassen hervorragende Capacitäten jeden Standes und der verschiedensten Landestheile ihre Stimme vernehmen, und sie bieten darum eine erhöhte Gewähr für besonnene und wohlüberdachte Ansichten; auf sie mag darum, so weit sie durch das Undirbúningsblad zugänglich gemacht sind, ¹⁾ noch etwas näher eingegangen werden. — Unter sich freilich sind diese Gutachten sehr verschiedenen Umfanges und Werthes; während einige Bezirke völlig ausgearbeitete Verfassungsentwürfe vorlegen, andere wenigstens ausführlich motivirte Gutachten einreichen, beschränken sich wieder andere darauf in kurzen Worten diejenigen Punkte hervorzuheben, welche ihnen als die wichtigsten erscheinen. Ebenso ist auch der Standpunkt ein verschiedener, von welchem die verschiedenen Gutachten ausgehen, und während z. B. der Bericht des Ausschusses im Skagafjörður, in welchem der gelehrte Alterthumsforscher Propst Særa Benedikt Vigfússon saß, eine ausgesprochen antiquarische Färbung trägt, sucht das Gutachten der Húnavatnssýsla umgekehrt nach Kräften den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, und zumal jede übermäßige pecuniäre Belastung von dem Lande ferne zu halten, u. dgl. m. Trotz aller dieser Abweichungen im Einzelnen tritt indessen dennoch in allen Grundfragen eine überraschende Uebereinstimmung zu Tage, und die Selbstständigkeit der einzelnen Arbeiten unter einander zeigt deutlich, daß derselben in der That ein entschiedenes nationales Gefühl und Bedürfniß zu Grunde liege. Völlige Uebereinstimmung herrscht aber zunächst darüber, daß Island einen Staat für sich neben dem Dänischen bilde, und somit

¹⁾ Es sind die Gutachten von 3 Sysseln des Südlandes, 3 des Westlandes und 2 des Nordlandes, welche hier gedruckt vorliegen.

volle Selbstständigkeit seiner gesammten innern Organisation zu beanspruchen habe; ein Gutachten will ausdrücklich Island zu Dänemark eine ähnliche Stellung eingeräumt wissen, wie sie Norwegen zu Schweden einnehme. Die Unterwerfung Islands unter die regierende Königsfamilie erkennen alle Gutachten ausdrücklich oder stillschweigend an; aber drei von ihnen halten so streng an dem Principe der Personalunion fest, daß sie für den Fall ihres Aussterbens dem Lande die Königswahl in derselben Weise wie das dänische Grundgesetz für Dänemark thut, vorbehalten wissen wollen. Eben so bestimmt erklären sich alle Bezirke gegen eine gemeinsame Staatsregierung mit Dänemark, gegen eine Theilnahme am Dänischen Reichstage, und gegen alle Verhandlungen über Isländische Angelegenheiten an diesem letzteren; nur hinsichtlich des obersten Gerichtshofes meinen einige Bezirke, er könne wie bisher mit Dänemark gemeinsam bleiben, wofür theils der Kostenpunkt theils auch der andere, sehr originelle Grund angeführt wird; »dieses Gericht ist dasjenige was uns am Besten ausgefallen ist von allem dem, was wir bei den Dänen zu suchen hatten.« Hin und wieder wird zur ferneren Sicherung der eigenen Nationalität noch gefordert, daß alle Gesetze und Amtscorrespondenzen ausschließlich in der Landessprache abgefaßt, und daß nur Isländer oder doch nur der Landessprache vollkommen kundige Leute auf Island angestellt werden sollten. Fast allgemein wird ferner die Trennung des Isländischen Budgets von dem Dänischen gefordert, und allenfalls auch, daß dieselbe durch eine aus Isländern und Dänen zu gleichen Theilen zusammengesetzte Commission vollzogen werde; nur auf die Kosten des Schulwesens wollen einzelne Bezirke diese Trennung nicht bezogen wissen, zumal darum, weil die Dänische Regierung zur Erhaltung der Isländischen Schulen schon längst durch einen speziellen Rechtsgrund verpflichtet sei. Jene Trennung vorausgesetzt, wollen die meisten Bezirke, daß Island einen bestimmten Beitrag zur Civilliste übernehme, und einige wollen auch noch zu andern gemeinsamen Einrichtungen beizutragen lassen, falls sie nur dem Lande Vortheil bringen, wie z. B. die diplomatische Vertretung oder die Flotte; nur ein Gutachten findet selbst die Beitragspflicht zur Civilliste zweifelhaft, da eine Reihe von Einkünften, welche man als königliche zu betrachten pflege, eigentlich Einkünfte des Landes seien. In einem einzelnen Bezirke will zwar

ein Theil der Ausschußmitglieder die strengste Trennung der Budgets; der andere aber hält die Insel für zu arm um die aus ihrer Regierung und der Verbindung mit Dänemark erwachsende Kosten allein zu tragen, und möchte darum anstatt der absoluten Handelsfreiheit, welche Jene fordern, nur den Dänischen Handel freier gestellt, nicht aber den ausländischen zugelassen, dagegen Dänemark als Gegenleistung die alljährliche Zahlung einer bestimmten Summe, oder eventuell die Deckung aller Ausfälle, übertragen wissen, welche die Ausgaben Islands im Zusammenhalt mit seinen Einnahmen ergeben möchten. Endlich wollen manche Bezirke noch besondere Fürsorge für den Fall getroffen wissen, da etwa über einzelne Fragen zwischen Island und Dänemark Conflictte entstünden. Ein Gutachten will solchenfalls auf eine unparteiische auswärtige Volksvertretung, z. B. das Norwegische Storting, provociren; ein anderes will dagegen einen von beiden Theilen be-
 schickten Ausschuß entscheiden lassen, fordert aber aus schlagenden Gründen welche auch für die deutschen Herzogthümer vollkommen zutreffen, ¹⁾ Wahl desselben zu gleichen Hälften von Island und von Dänemark aus, nicht nach Verhältniß der Volkszahl. — Was zweitens die politische Organisation der Insel selbst betrifft, so wird allgemein eine constitutionelle Verfassung gefordert, und allenfalls auch daran erinnert, daß diese den Isländern nicht verweigert werden könne, nachdem sie den Dänen gewährt worden sei; aber ziemlich einstimmig will, abweichend von dem Dänischen Grundgesetze, dem Könige nur ein suspensives Veto zugestanden werden, damit nicht etwa der Einfluß Dänemarks ein übermächtiger werde. Uebereinstimmend wird ferner die Bildung einer obersten Regierungsbehörde im Lande selbst gefordert, deren Mitglieder für ihre Regierungshandlungen persönlich verantwortlich sein; die meisten Gutachten wollen dieselbe aus drei Ministern zusammengesetzt wissen, einem Minister der Justiz und des Innern, einem Cult- und einem Finanzminister: im Detail freilich kommen gerade gelegentlich dieses Punktes gar manche Wunderlichkeiten in einzelnen Gutachten zu Tage. Allgemein ist man ferner darüber einig, daß man zur Vermittlung zwischen dieser Regierung und dem Könige eines Beamten in Kopenhagen bedürfe; aber während die

¹⁾ Vgl. Undirbúningsblad S. 13.

meisten Bezirke diesen, höchstens vorbehaltlich königl. Bestätigung, vom Allthing wählen lassen wollen, sprechen sich andere über diesen Punkt gar nicht aus, oder lassen wieder andere ihn umgekehrt vom Könige ernennen, und allenfalls sogar, weil lebziglich durch dessen Nichtaufenthalt in Island veranlaßt, die Kosten des Amtes von Dänemark tragen. Ueber den Fortbestand des Allthings herrscht natürlich ebenfalls keine getheilte Ansicht, und ebenso wenig darüber, daß demselben die sämmtlichen Rechte einer constitutionellen Versammlung in ihrem weitesten Umfange und die vollkommenste Gleichberechtigung mit dem Dänischen Reichstage eingeräumt werden müßten; um so entschiedener gehen dagegen die Vorschläge über dessen Organisation und Zusammensetzung auseinander, also über die Dauer der Sitzungsperioden und den Versammlungsort, Ein- oder Zweikammersystem, Zahl der Abgeordneten, Wahlrecht und Wahlfähigkeit, indirecte oder directe Wahl, Bildung der Wahlbezirke. Einzelne Gutachten fordern neben dem Allthinge noch Behufs einer ähnlichen Vertretung der Kirche eine Synode, die in gemischten Fragen etwa mit dem Allthinge gemeinsam zu entscheiden hätte, wie denn eine durchgreifende Reorganisation der bestehenden Synode bereits im Jahre 1848 angeregt, und in einem bischöflichen Circularschreiben vom 8. März 1850 ¹⁾ des Näheren besprochen wird. U. dgl. m. — So die Gutachten der Bezirke, deren Inhalt hier natürlich nur in den für unseren Gesichtspunkt wichtigsten Grundzügen vorggeführt werden konnte. Die Versammlung aber zu Þingvellir begnügt sich zwar, nach scharfer Hervorhebung der nationalen Selbstständigkeit der Insel und ihrer bloßen Personalunion mit Dänemark, mit dem Aussprechen der obersten Grundsätze, welche bei der Schöpfung der neuen Landesverfassung ihrer Meinung nach maßgebend sein sollten; diese Grundsätze sind aber wieder durchaus die eben entwickelten. Sie fordert demnach, daß die gesammte Landesregierung in Gesetzgebung, Richteramt und Executive möglichst von Dänemark unabhängig gestellt und in die Hand des Volkes selbst gelegt werde. Daraus folge, daß das Allthing gemeinsam mit dem Könige die volle gesetzgebende Gewalt

¹⁾ Gedruckt in: Árrit prestaskólans eptir Dr. P. Pétursson og S. Melsted; Reykiavík, 1850; S. 185 — 90.

erhalten müsse, das Steuerbewilligungsrecht sammt Feststellung der Etats, sowie die andern Rechte, welche der Volkservertretung nach freien Verfassungen zuzukommen pflegen; daß alle Gerichtshöfe ihren Sitz im Lande haben müssen; endlich daß auch die Executive einer im Lande sitzenden Behörde, möge solche nun aus einer oder mehreren Personen bestehen, unter eigener Verantwortung übertragen, und zur Vermittlung zwischen ihr und dem Könige ein Bevollmächtigter in Kopenhagen bestellt werde. Für die mit Dänemark gemeinsamen An= gelegenheiten möge der Grundsatz der Gleichberechtigung Islands durchgeführt, das Budget des Landes ausgesondert, dessen Beitrags= pflicht zu den allgemeinen Reichelasten in billigem Verhältnisse festge= stellt werden. Man sieht, trotz aller Ermahnung, welche da und dort in der Theilnahme an dem Verfassungswerke sich fühlbar machte, hat die Versammlung zu Þingvellir auch im Jahre 1851 noch gegen ihr Land und Volk ihre Schuldigkeit erfüllt!

Während auf Island solche Dinge vorgiengen, hatten die Bezieh= ungen Dänemarks zu den Herzogthümern bereits wieder eine neue Wendung genommen. Am 2. Juli 1850 war von Preußen im Na= men des deutschen Bundes mit Dänemark ein Frieden geschlossen worden, welcher der dänischen Regierung zur Wiederherstellung ihrer „gesetzlichen Autorität“ in Holstein sogar die Bundesexecution in Aus= sicht stellte, aber freilich auch beiden Theilen die vor dem Kriege ihnen zustehenden Rechte vorbehielt, und sollten in diesem Vorbehalte nach einer gleichzeitigen Declaration des Preussischen Bevollmächtigten ins= besondere, auch die im Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 ausgesprochenen Rechte mit inbegriffen sein. Auf Grund dieses Frie= densschlusses und des in ihm in Bezug genommenen Bundesrechtes hatte die Dänische Regierung, außer Stand die Herzogthümer mit eigener Waffengewalt zu unterwerfen, sich genöthigt gesehen die Inter= vention des Bundes anzurufen. Diese war gewährt worden, jedoch unter der wiederholten Erklärung, daß der status ante bellum und zumal auch die Verbindung beider Herzogthümer dabei gewahrt blei= ben werthe, und unter solcher Voraussetzung hatten sich die Herzog= thümer auf die Aufforderung der Bundescommissäre hin unterm 11. Januar 1851 unterworfen. Inzwischen hatte der König unterm 14. Juli 1850 an die Holsteiner ein Manifest erlassen, welches ver=

sprach, daß eine Incorporation Schleswigs in Dänemark nicht stattfinden werde, und daß unverweilt achtbare Männer aus Holstein, Schleswig und Dänemark einberufen werden sollten, um ihre Meinung über die Ordnung der Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark einer- und zu Holstein andererseits hören zu lassen. Dem Bunde war dieses Manifest mitgetheilt worden, und unterm 28. April 1851 erfolgte wirklich die Einberufung der „achtbaren Männer“ auf den 14. Mai 1851, und die Vorlage eines Planes zur Organisation der Dänischen Monarchie an dieselben. Die Verhandlungen dieser „Flensburger Notabeln“ führten allerdings zu keinem Ergebnisse; immerhin aber ist die Vorlage der Regierung bezeichnend genug für deren eigenen Standpunkt, um hier kurz ins Auge gefaßt werden zu müssen. Dieselbe statuirt die Einheit der Gesamtmonarchie, räumt aber Holstein und Lauenburg neben der Anerkennung ihrer Stellung im Bunde eigene Landtage mit beschließender Stimme ein, gegen die Verpflichtung der Theilnahme an den gemeinsamen Ausgaben der Gesamtmonarchie. In gemeinsamen Angelegenheiten sollen die officiellen Organe beider Herzogthümer auf gleicher Linie mit den Dänischen Ministern im Staatsrath Sitz und Stimme haben, die gemeinsame Gesetzgebung aber von Ausschüssen behandelt werden, welche zu gleichen Theilen aus dem Dänischen Reichstage und den Landtagen Holsteins und Lauenburgs hervorgehen, doch so, daß schließlich die Vorlage an alle drei Versammlungen und die Annahme Seitens dieser nöthig wird. Schleswig soll, während seine Verbindung mit Holstein auf einige wenige Institute beschränkt wird, einen eigenen beschließenden Landtag und eine abgesonderte ministerielle und locale Administration erhalten für eine Reihe bestimmt aufgezählter Angelegenheiten; dagegen soll ihm abgesehen von den der Gesamtmonarchie gemeinsamen Angelegenheiten auch noch das Heer mit Dänemark gemein sein, und für alle gemeinsamen Angelegenheiten eine gemeinsame Verwaltung und Gesetzgebung mit diesem bestehen, indem in Bezug auf letztere der Schleswig'sche Landtag mit dem Dänischen Reichstage zusammentreten soll. — Man sieht, der Standpunkt der Regierung nähert sich wieder dem des Verfassungsprojectes vom 28. Januar 1848. Ein Gesamtstaat soll gebildet werden, in welchem das Königreich Dänemark nur als ein einzelner, mit anderen Theilen gleichbehandelter Theil begriffen sein

soß. Aber dieser Gesichtspunkt wird ernstlich nur in Bezug auf Holstein und Lauenburg durchgeführt, welchen ihre Stellung im Bunde gegen Incorporirungsgelüste sicheren Schutz gewährte; Schleswig dagegen sollte weder als ein mit Holstein verbundenes, noch auch nur als ein isolirt selbstständiges Land in den Gesamtstaat eintreten, sondern als eine, wenn auch durch eine gewisse provincielle Selbstständigkeit ausgezeichnete, unmittelbare Dependenz des Königreiches Dänemark. Offenbar sollte, da ein Mehreres für den Augenblick nicht zu erreichen stand, wenigstens ein Ausgangspunkt gewonnen werden, von welchem aus dieses Herzogthum nach und nach zu einer bloßen Provinz Dänemarks herabgedrückt werden könnte. Von Island und den Färöern war in dem Projecte gar nicht die Rede; sie sollten also wohl in noch engerer Verbindung mit dem Königreiche stehen als Schleswig, was freilich nicht ausschloß, daß auch ihnen, bis auf Weiteres wenigstens, ein etwas größeres Maß von Selbstständigkeit belassen werden konnte, als deren Bornholm oder Laaland, Fühnen oder Falster sich erfreuten. Ganz abgesehen von den Einwendungen, welche etwa gegen die Gesamtstaatspolitik als solche gemacht werden konnten, lag demnach klar zu Tage, daß für Island sowohl als Schleswig deren Consequenzen nicht einmal ehrlich und ernstlich gezogen werden wollten.

Unter solchen Umständen trat am 5. Juli 1851 das Isländische Volksting zusammen.¹⁾ Auf den 4. Juli war die Versammlung einberufen worden; aber auch diesmal trat durch Schuld der Regierung eine Verzögerung ein. Graf Trampe, der Stiftamtmann, hatte nämlich zwar erfahren, daß er zum königl. Commissäre ernannt werden sollte, aber die Ernennung selbst war ihm noch nicht zugegangen, und ebenso hatte er keine einzige der Vorlagen erhalten, welche der Versammlung zu machen waren. Im Einverständnisse mit den Abgeordneten eröffnete er am 5. die Versammlung, damit dieselbe wenigstens ihre vorbereitenden Berathungen beginnen könne. Am 10. Juli konnte der Graf seine Vollmacht vorlegen;²⁾ aber die für das Ding

¹⁾ Seine Protokolle sind gedruckt unter dem Titel: *Tíðindi frá þjóðfundi Íslendinga, árið 1851*; Reykjavík, 1851.

²⁾ Siehe dieselbe a. a. O., S. 540—543..

bestimmten Gesetzentwürfe hatten sie in Kopenhagen beizupacken vergessen! Am 12. erst konnten diese, wie es scheint mit einem anderen Schiffe nachgeschickt, der Versammlung vorgelegt werden; der Graf aber, welchem durch seine Vollmacht ausdrücklich überlassen war, deren Dauer zu bestimmen, erklärte schon am 10. Juli mit Bezug auf diese Hemmnisse: ¹⁾ „nichts desto weniger springt in die Augen, daß diese Umstände die Verrichtungen der Versammlungen erheblich verzögern müssen, und ich vermag hierbei nur die Bemerkung zu machen, daß ich hierauf vollständig Rücksicht nehmen werde, wenn ich bestimme wie lange die Versammlung währen soll.“ — Bereits in ihrer zweiten Sitzung, Montag den 7. Juli, hatte die Versammlung inzwischen einen Ausschuß gewählt um eine Geschäftsordnung zu entwerfen. Am 11. Juli hatte dieser seinen Entwurf vorgelegt und die erste Verhandlung desselben stattgefunden; am 12. war diese fortgesetzt, und Montag den 14. sodann zur zweiten Verhandlung übergegangen worden, und am 15. erfolgte die Annahme der Geschäftsordnung, sowie die definitive Wahl der Beamten der Versammlung auf Grund derselben. Indessen hatte man bereits am Tage vorher trotz der entgegenstehenden formellen Bedenken im Interesse möglichster Beschleunigung der Verhandlungen auf Grund eben dieser, wiewohl noch nicht förmlich angenommenen Geschäftsordnung die Abtheilungen gebildet, in welchen die Regierungsvorlagen zunächst zu berathen waren. Dieser Vorlagen waren aber drei: ein Gesetzentwurf über einige Bestimmungen bezüglich des Handels und der Schifffahrt auf Island, ein zweiter über Islands verfassungsmäßige Stellung im Reiche und über die Reichstagswahlen auf Island, endlich ein dritter über die Wahlen zum Althing. Man beschloß zuerst das Handelsgesetz vorzunehmen. Am 18. Juli erfolgte die erste Verhandlung über dasselbe und die Wahl des Ausschusses, am 31. erstattete dieser seinen Bericht, welchem sofort die zweite Verhandlung folgte, und diese setzte sich am 1., 2. und 4. August fort; am 6. August endlich schritt man zur dritten und letzten Verhandlung, welche mit der Annahme eines wesentlich umgearbeiteten Entwurfes schloß. An zweiter Stelle griff man das Verfassungsgesetz an; am 21. Juli fand die erste Verhandlung statt und die Wahl eines Aus-

¹⁾ A. a. D., S. 11.

schusses, dessen Bericht vom 4. August datirt ist. Das Gesetz endlich über die Alldingswahlen kam am 24. Juli zur ersten Verhandlung, und der Bericht des an eben diesem Tage niedergesetzten Ausschusses ist vom 9. August datirt. Weiter als bis zu dem bezeichneten Stadium geziehen indeffen beide Gesetzentwürfe nicht, und zwar in Folge des Conflictes, welcher sich in Bezug auf sie zwischen dem Standpunkte der Regierung und dem der Versammlung ergab.

Bereits der Gesetzentwurf über die Alldingswahlen ¹⁾ war von der Versammlung sehr ungünstig aufgenommen worden. Eine Reihe illiberaler Bestimmungen desselben, zumal die Bindung der Wahlfähigkeit an einen Censur und die Ernennung eines Theils der Dingleute durch den König, fand sowohl bei der ersten Verhandlung in der Versammlung als innerhalb des Ausschusses einhelligen Widerstand, und wenn zwar in dem letzteren einer Mehrheit von 8 Mitgliedern das neunte als Minderheit entgegentrat, so wich doch das Minoritätsgutachten nicht weniger als das der Majorität in allen wichtigen Punkten von der Regierungsvorlage ab. ²⁾ Weit schärfer noch trat aber der Gegensatz zwischen dem Willen der Regierung und dem der Versammlung hervor hinsichtlich des Verfassungsgesetzes, und hier mußte derselbe überdies eine politisch ungleich wichtigere Bedeutung gewinnen. — Die Regierungsvorlage, aus dem Gesetzentwurfe selbst, dem anhangsweise beigegebenen Dänischen Grundgesetze, endlich ausführlichen Motiven bestehend, ³⁾ sucht zunächst in ihrem letzten Abschnitte den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem bei der Behandlung des gesammten Gesetzprojectes auszugehen sei. Mit Rücksicht auf die Vorgänge, in Folge deren die Versammlung einberufen worden sei, habe dieselbe erstens über den Gesetzentwurf ihr Gutachten abzugeben, welcher des Landes verfassungsmäßige Stellung im Reiche mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse bestimme, zweitens aber auch die in §. 18 und 37 des Reichswahlgesetzes vorbehaltenen Normen über die

1) Siehe denselben a. a. D., S. 482—87.

2) Das Gutachten der Mehrheit des Ausschusses siehe a. a. D. S. 526—35, das der Minderheit S. 536—39.

3) A. a. D., S. 427—43, S. 444—61, und S. 462—81.

Reichstagswahlen auf Island ihrer Verathung zu unterziehen. In der ersteren Hinsicht werden aber sofort der Debatte die engsten Grenzen gezogen, indem es wörtlich heißt: „Nachdem das Königsgesetz, zumal im §. 19, sammt dem Patente vom 4. September 1709, mittheilt dessen das Königsgesetz publicirt wurde, direct ausgesprochen haben, daß Island ein Theil des Reichs sei, so daß dieß nicht zum Gegenstande der Verhandlung werden kann, und nachdem der König durch die Bestätigung des Grundgesetzes eine volksthümliche Verfassung innerhalb der Grenzen bewilligt hat, welche durch das Königsgesetz gezogen sind, so kann nun zum Gegenstande der Debatte nur das gemacht werden, auf welche Weise es wegen der besondern Verhältnisse Islands nöthig sei dessen Stellung näher zu bestimmen, damit die neue Verfassung welche mit dem Grundgesetze gegeben ist daselbst volle Geltung erlangen könne.“ Weiterhin wird sodann erörtert, daß in dem Grundgesetze zwar einzelne Bestimmungen enthalten seien, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen welche Island Nichts angehen,¹⁾ und eine Reihe anderer welche daselbst der Natur des Landes nach nicht angewendet werden können;²⁾ aber bezüglich jener ersteren sei klar, daß man sie aus dem Gesetze nicht zu entfernen brauche, und nicht minder leuchte ein, daß letztere in einer Weise zu verstehen seien „daß man nicht fordern darf daß sie geradezu dem Wortlaute nach befolgt werden, sowie es klar vorliegt daß dies in keiner Weise ge-

¹⁾ Als Beispiel wird §. 98 angeführt, welcher die Errichtung von Lehen, Stammgütern und Familienfideicommissen verbietet, und ein Gesetz zur Beseitigung der vorhandenen zusagt.

²⁾ Z. B. §. 85, nach welchem jeder Verhaftete binnen 24 Stunden vor einen Richter gestellt, und binnen 3 Tagen entlassen oder durch richterliches Decret weiterer Haft unterstellt werden soll; ferner §. 90, welcher für die Kinder armer Aeltern unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule gewährt. — Es giebt auf Island keine Volksschulen, und sie sind daselbst bei dem trefflichen Zustande der häuslichen Erziehung überflüssig; die Stellung vor Gericht binnen 24 Stunden ist bei einem Lande, das auf mehr als 1,800 □ Meilen nur 19 Gerichtsbezirke, mit Einzelrichtern an der Spitze, kennt und von Wegen, Brücken u. dgl. so gut wie Nichts weiß, ein Ding der Unmöglichkeit!

schehen kann.“ „Der Regierung erschien es darum unthunlich, die einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes vorzunehmen und nach den Bedürfnissen Islands umzugestalten, und sie hat darum vorgezogen das Grundgesetz daselbst Geltung erlangen zu lassen, und nur die Bestimmungen beizufügen, welche durch des Landes Entfernung und bisherige Stellung vollkommen begründet sind.“ Die Bestimmungen, welche Islands Stellung zum Reiche ordnen sollen, enthalten die §. 1—10 des Entwurfes. Dabei verstehe sich von selbst, daß alle Angelegenheiten welche Island nur als Theil des Reiches betreffen, unter die oberste Reichsregierung gehören, und demnach soweit es sich um die Gesetzgebung handle unter den König im Verein mit dem Reichstage: „diese Gewalt müßte der Reichstag haben, gleichviel ob die Isländer auf denselben Vertreter hätten oder nicht; aber die Billigkeit scheint doch zu gebieten, daß den Isländern die Möglichkeit geboten werde vom Volke gewählte Männer zum Reichstage zu senden wie dieß anderen Bezirken des Reiches zusteht, und daß die Zahl dieser Vertreter im Verhältnisse zu der Volkszahl bestimmt werde, wie solches im Grundgesetze angenommen ist.“ Demgemäß enthalten die §§. 11—60 des Entwurfes Bestimmungen über die Wahlen zum Ländsdinge sowohl als zum Volksdinge. Der Inhalt aber des Gesetzentwurfes selbst, welcher Island durchaus als einen Theil von Dänemark bezeichnet, ist seinen wesentlichen Grundzügen nach folgender. §. 1: „Das Grundgesetz des Königreichs Dänemark vom 5. Juni 1849 welches diesem Gesetze beigelegt ist, soll auf Island Geltung haben“; jedoch vorbehaltlich der im Folgenden zu statuierenden Ausnahmen. §. 2: „In den Angelegenheiten welche ausschließlich Island für sich betreffen,“ soll die gesetzgebende Gewalt des Königs, welcher aber auch hier durch seine verantwortlichen Minister zu handeln hat, nicht an die Mitwirkung des Reichstages gebunden sein, vielmehr ausgeübt werden „mit der Mitwirkung Seitens des Alldinge, welche diesem jetzt verliehen ist oder später verliehen werden kann;“ die Motive betrachten dabei indessen als selbstverständlich, daß jene Verantwortlichkeit der Minister nur dem Reichstage, nicht aber dem Alldinge gegenüber bestehe. „Zu diesen Angelegenheiten sollen gehören: 1. die Gerichtsverfassung und das Verfahren, soweit nicht das oberste Gericht in Frage ist; 2. das Privatrecht, soweit es sich nicht um gesetzliche

Anwendbarkeit außerhalb Islands handelt; ¹⁾ 3. Vergehen und Strafen, wenn das Vergehen nicht gegen die Reichsregierung oder den Frieden der Volksgenossenschaft gerichtet ist; 4. die kirchlichen Angelegenheiten auf Island selbst, innerhalb der Schranken, welche für die Gesetzgebung hierüber durch Kirchenverfassungsgesetze gezogen werden können, wie sie in ihren einzelnen Punkten, nachdem das Allding sein Gutachten über dieselben abgegeben haben wird, für Island gestaltet sein mögen; 5. die Angelegenheiten welche die Erziehung und Bildung betreffen, mit Ausnahme der gelehrten Schulbildung; 6. Gemeindefachen, Armenwesen und die Einrichtungen im Lande, welche auf das allgemeine Wohl abzielen, z. B. der Postenlauf im Lande, die Wege, die Gesundheitspolizei und der Zustand der Spitäler, so auch die Erwerbswege im Lande, insoweit dieß nicht des Reichs gemeinen Nutzen oder die Majestät des Reichs betrifft; ²⁾ 7. die innere Landesregierung in den Angelegenheiten welche oben genannt wurden, soweit dadurch nicht der Verband mit der allgemeinen Reichsregierung betroffen wird; 8. Die Einnahmen und Ausgaben welche ausschließlich Island selbst betreffen, und zu der Landeskasse für Island besonders gelegt sind, nach dem was im §. 6 und 7 hier unten bestimmt ist.“ §. 3: „Entsteht darüber Streit, in welchen Angelegenheiten die gesetzgebende Gewalt nach §. 2 des Grundgesetzes und in welchen nach §. 2 dieses Gesetzes geübt werden solle, so soll die gesetzgebende Gewalt des Reichs hierüber nöthigenfalls entscheiden.“ Weiterhin wird, §. 4—7, eine Scheidung zwischen einer Reichs- und Landeskasse aufgestellt. In die Reichskasse sollen alle indirecten Abgaben fließen, welche in Island hergebracht seien oder später noch gesetzlich eingeführt werden sollten, also z. B. die Erbschaftsteuer und Grundbesitzveräußerungstaxe, die Schiff- und Handelsgelder, die Taxen für Dispensationen und Privilegien, u. dgl. m.; ferner die Rangsteuer und die Einkünfte aus den Kron Gütern; überdieß sei an die Reichskasse auch der Aufwand des

¹⁾ Als Beispiele einer solchen Ausnahme führen die Motive die Bestimmungen über die Volljährigkeit an.

²⁾ Als einen Ausnahmefall führen die Motive beispielsweise die, in Island sehr erhebliche, ausländische Fischerei an.

Alldings zu vergüten, welchen sie bisher vorgeschossen habe, sowie alles was sie etwa sonst noch rechtlich zu fordern habe. Ausererseits sollen aus derselben Gehalt und Pension der Amtleute und der Mitglieder des Oberlandesgerichts, des Bischofs, des Landvogts, der Lehrer bei den gelehrten Schulen und des oder der Beamten bezahlt werden, welche die Einkünfte der Reichskasse erheben; ebenso die übrigen Ausgaben auf die gelehrten Schulen, sowie die Kosten der Besendung des Reichstages und der Postverbindung Islands mit Dänemark. In die neu zu stiftende Landeskasse dagegen sollen die bisher üblichen oder später aufzulegenden directen Steuern mit Ausnahme der Rangsteuer fließen, also die Abgaben der Sysselmäner und die Einkünfte aus den unter Verwaltung stehenden Bezirke, der Königszehnt, Lögmanszoll und Lögbingschreiberlohn; ferner die kgl. Einkünfte aus dem Strandrechte und die bisherigen Einkünfte der Amtsrepartitionskasse, wogegen auch deren Ausgaben zu übernehmen wären; Beides jedoch nur für den Fall daß die Amtmannsstellen auf der Insel abgeschafft werden sollten; weiter die Einkünfte der Spitäler und die Ueberschüsse des Polizeifonds, endlich die Ueberreste der Collectgelder und der Ersatz für die Mehlbußgelder, erstere nach den Motiven noch 14,265 Rthlr. betragend, letztere in einer jährlichen Zahlung von 300 Thlr. für Pulver, Unterstützung des Gartenbaues und der Gewerbe, u. dgl. m. bestehend. ¹⁾ Andererseits hat die Landeskasse die durch das Allding

¹⁾ In den Jahren 1783 und 1784 hatten vulkanische Ausbrüche und Erdbeben einen ansehnlichen Theil von Island öde gelegt; zur Unterstützung der Nothleidenden wurde in der gesammten Monarchie eine Collecte eröffnet, welche mehr als 40,000 Rthlr. einbrachte. Aber nicht der vierte Theil dieser Summe wurde zu dem Zwecke verwendet, zu welchem er gegeben war; der Ueberrest wurde von der Regierung auf Rente ausgethan, und mittelst eines unerhörten Mißbrauches des in ihre Ehrenhaftigkeit gesetzten Vertrauens zu den verschiedensten Ausgaben, z. B. zur Deckung der Kosten der Küstenvermessung, verwendet. Vgl. Magnus Stephensen, Island i det attende Aarhundrede; Kjöbenh. 1808, S. 290—291. Im Jahre 1768 sandte ferner die mit dem Isländischen Handel beliehene Allgemeine Handelscompagnie gesundheitschädliches Mehl nach der Insel, und wurde dafür durch Commissionspruch vom 8. Februar 1772 in eine

und die innere Landesregierung veranlaßten Ausgaben zu tragen, soweit solche nicht etwa nach dem Obigen der Reichskasse überwiesen sind, sowie mit demselben Vorbehalte auch die Pensionen der pensionsberechtigten Beamten. Die Motive bemerken zu diesen Bestimmungen, daß die Sonderung der Landeskasse von der Reichskasse zwar an sich in der Art erfolgen könnte, daß Island nach Verhältniß seiner Volkszahl und seiner Vermögenszustände eine bestimmte Summe an das Reich zahle, welche Seitens des Landes auf Grund eines besonderen Steuergesetzes zu erbringen wäre. Allein es sei schwer, vielleicht unmöglich, für die Beisteuer Islands die richtige Verhältnißzahl zu finden, und passe überdies eine derartige Bestimmung nicht auf das Verhältniß eines einzelnen Landestheils zum Reiche; außerdem würde zufolge anderweitiger Verfassungsgrundsätze dennoch fast die ganze indirecte Besteuerung der Competenz des Reichstages zufallen. Darum erscheine es zweckmäßig, beiden Kassen gesonderte Einnahmequellen zuzuweisen, und dabei die Scheidung der directen und indirecten Steuern zu Grunde zu legen, doch so daß die Rangsteuer den letzteren folge; bei der geringfügigkeit aber der hiernach dem Reiche zufallenden Bezüge sei es nothwendig ihm die Erträgnisse der Domänen zuzulegen. Allerdings stammen diese größtentheils von kirchlichen Stiftungen her; aber daselbe sei fast in allen protestantischen Ländern der Fall und zumal auch in Dänemark. Ueberdies sei nicht zu übersehen, daß die Finanzen Islands zur Zeit nur einen Theil der allgemeinen Reichsfinanzen bilden, und somit die Insel durch die Neuernung sehr an Selbstständigkeit gewinne, während zugleich deren Vertretung am Reichstage ihren Interessen eine weitere Gewähr biete; ja es sei jenes Zugeständniß der eigenen Bewilligung directer Steuern so wichtig, daß es sich nur durch die Unmöglichkeit rechtfertigen lasse, daß der Reichstag die Wirkungen ermesse, welche diese oder jene Steuer auf Island äußern werde. Der König verspricht ferner, §. 8, keine neuen Ausgaben auf

Buße von 4,400 Rthlr. genommen. Aber auch diese Gelder wurden nicht zu dem Zwecke verwendet, zu dem sie ursprünglich bestimmt gewesen waren. Vgl. Olav Stephensen, Kort Underretning om den Islandske Haudels Fjællese; Kjöbenhavn. 1798, S. 28—30. Vgl. überdies auch Ny felagsrit, 1850, S. 64—67.

die Landeskasse legen, noch die bestehenden erhöhen, noch auch neue oder erhöhte Steuern derselben zuweisen zu wollen außer mit Zustimmung des Althings; die Motive heben hervor, daß damit Alles gewährt sei, was sich gewähren lasse ohne des Landes Verbindung mit Dänemark zu lösen, und daß der Natur der Sache nach das Steuerverwilligungsrecht des Althings nicht so weit reichen könne wie das des Reichstages, zumal da das Ministerium nur diesem letzterem verantwortlich sei. Nach §. 9 soll durch ein eigenes Gesetz bestimmt werden, welche Gewalt dem Althinge hinsichtlich der höhern Leitung der inländischen Angelegenheiten verliehen werde, gemäß dem was hinsichtlich der höhern Bezirksregierung in Dänemark bestimmt werden möge; die Motive stellen dabei dem Althing neben der Legislation auch einigen Antheil an der Administration in Aussicht, z. B. hinsichtlich der Prüfung von Rechnungen, u. dgl. Der König verspricht ferner, §. 10, wenn dem Reichstage Vorschläge zur Veränderung für Island gültiger Gesetze wegen der Verbindung vorgelegt werden, in welcher die Sache mit dem gemeinen Nutzen des Reiches steht, hierüber zuvor das Gutachten des Althings einzuholen, „insoweit dies geschehen kann,“ und die Motive bemerken ausdrücklich, daß ein schrankenloses Versprechen in dieser Beziehung nicht gegeben werden könne. Endlich sollen die Isländer nach §. 11 zum Volksdinge der Dänen 4, zum Landsdinge aber 2 Männer wählen, und die folgenden §§. enthalten die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu beiden Kammern.

So die Vorlage der Regierung. Der erste Blick zeigt, daß diese zunächst in formeller Beziehung einer Reihe von Bedenken unterliegt. Es wird davon ausgegangen, daß bereits das Königsgesetz Island zu einem Theile von Dänemark gemacht, und daß die k. Genehmigung des Grundgesetzes nur dem durch jenes geschaffenen Einheitsstaat eine constitutionelle Verfassung gewährt habe, ohne dessen äußeren Bestand und Umfang zu ändern; daß ferner dieses Grundgesetz ohne irgend welchen Vorbehalt zu Gunsten der Insel vereinbart worden sei. Der Schluß, welcher aus diesen Vorderfätzen zu ziehen wäre, müßte, so scheint es, der sein, daß das dänische Grundgesetz durch die erlangte k. Unterschrift eo ipso auch für Island verbindlich geworden, und daß somit nur noch in Bezug auf die Folgerungen, welche aus demselben hinsichtlich der Organisation der Insel selbst zu ziehen wären, eine

gesetzliche Feststellung unter Mitwirkung des Alldings nöthig und zulässig sei. Dieser Schluß wird denn auch insofern anerkannt, als die Regierung keinerlei Modificationen des Grundgesetzes zulassen wollte, als sie ferner auf Grund desselben den dänischen Reichstag ohneweiters über isländische Angelegenheiten und zumal über das Budget der Insel verhandeln ließ, und geradezu aussprach, daß er hiezu competent sei, gleichviel ob Island auf demselben vertreten sei oder nicht. Andererseits aber stand dieser Auffassung nicht nur die k. Zusage vom 23. September 1848 absolut entgegen, auf welche doch ausdrücklich Bezug genommen wurde, sondern auch die weitere Thatsache, daß man das Grundgesetz auf Island nicht publicirt hatte und über dessen Publication dem Alldinge erst noch eine Vorlage zu machen für nöthig hielt. So lag demnach in den Verfahren der Regierungen von vornherein ein unlösbarer Widerspruch begründet, der wohl nur daraus zu erklären ist, daß man die im Herbst 1848 gegebene Zusage im Frühjahr 1851 bereits wider berente, und hinsichtlich der Heilhaltung eines Königswortes Island gegenüber eben so wenig Gewissenscrupel hatte, wie gegenüber den Herzogthümern. — Abgesehen aber von dieser Inconsequenz in der Haltung der Regierung waren auch die Prämissen falsch, von welchen dieselbe ausging, und die Ergebnisse unerträglich, zu welchen deren folgerichtige Anwendung führen mußte. Von Norwegen aus bevölkert, hatte Island nahezu 4 Jahrhunderte lang eine selbstständige Republik gebildet. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte sich die Insel sodann den Norwegischen Königen unterworfen; aber freiwillig und gegen bestimmte Bedingungen, welche die vollkommenste staatliche Selbstständigkeit Norwegen gegenüber trotz der Gemeinsamkeit des Königs wahrten. Allerdings waren diese Bedingungen von den Königen keineswegs ihrem vollen Umfange nach gehalten worden; die Abgelegenheit, schwache Bevölkerung und geringe politische Bedeutung der Insel hatte vielmehr in den gemeinsamen Angelegenheiten die Gleichberechtigung derselben neben den Hauptlanden des Königs ziemlich zurücktreten, die Leitung ihrer obersten Regierung vielfach zu einem Nebengeschäfte der am Königshofe ohnehin schon bediensteten Centralbeamten werden, auch wohl sonst oft genug Eingriffe in die verbrieften Privilegien des Landes vorkommen lassen. Aber bei jedem Thronwechsel und bei mancher

anderen Gelegenheit waren doch fortwährend die alten Freiheiten bestätigt, und die Huldigung des Landes war jederzeit besonders entgegen genommen worden; in Gesetzgebung und Steuerverfassung, Gerichtswesen und Administration hatte Island fortwährend seine Selbstständigkeit behauptet, und wenn zwar auch in diesen Beziehungen ein Einfluß des Norwegischen, und später des Dänischen Rechtes sich geltend gemacht hatte, so war dieß doch zunächst nur auf dem Wege der Praxis geschehen und in einer Weise, welche mit der Reception des Römischen Rechts in Deutschland eine schlagende Ähnlichkeit zeigt. So hatte die Sache im Wesentlichen nach wie vor der Kalmarer Union gestanden, durch welche Norwegen sammt Island in festere Verbindung zu Dänemark getreten war; die Incorporation Norwegens in Dänemark durch König Christian III. (1537), an sich ein Act widerrechtlicher Gewalt, erstreckte niemals ihre Wirkungen auf Island, und nahezu dasselbe ist von der Souveränitätserklärung zu behaupten, sammt der Legislation welche an diese sich angeschlossen. Für Dänemark hatte diese (1660) eine zweifache Bedeutung gehabt; bisher ein Wahlreich, wurde dasselbe nunmehr ein Erbreich, und an die Stelle der bisherigen beschränkten Monarchie trat fortan der Absolutismus. Für Island wie für Norwegen fiel die erstere Folge weg, da die Erblichkeit der Krone in beiden Ländern längst feststand, der letzteren dagegen war man keineswegs gewillt sich zu unterwerfen; nur gegen die ausdrückliche Versicherung, daß in Recht und Verfassung des Landes dadurch Nichts geändert werden solle, ließ sich schließlich eine zu Kópavogur gehaltene Versammlung herbei die ihr vorgelegte Acte zu unterzeichnen. Das Königsgesetz vollends vom 14. November 1665, sowie dessen Publicationspatent vom 4. September 1709 waren auf Island nie publicirt worden, und hatten demnach rechtliche Geltung für die Insel nie erlangt. In der That war die Stellung der Insel nach wie vor wesentlich dieselbe geblieben. Sie hatte ihre eigenen Gesetze, verschieden von den Norwegischen sowohl als den Dänischen, und wenn zwar durch Rescript vom 2. Mai 1732 und vom 19. Februar 1734 bestimmt wurde, daß man bis auf Weiteres in Bezug auf das gerichtliche Verfahren, dann die Todtschlags- und Diebstahlsachen die Vorschriften des Norwegischen Rechtes befolgen solle,¹⁾ so wurde dabei doch ausdrücklich die Geltung

¹⁾ Vgl. Lovsamling for Island, II, S. 137—140, und S. 170—171.

des einheimischen Rechts in allen anderen Beziehungen gewahrt, und sollte überdies jene, durch die gar zu alterthümlichen Satzungen des Isländischen Gesetzbuches (der *Jónsbók*) gerechtfertigte Vorschrift nur in so lange gelten, als man nicht eine den Zeitverhältnissen entsprechendere einheimische Legislation zu Stande bringen würde. Allerdings kam die Mitwirkung des Alldings bei der Gesetzgebung seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts allmählig ab; aber nach wie vor galt wenigstens die gesonderte Publication in Island für alle Gesetze als nothwendig, welche dort Geltung erlangen sollten, und als durch Verordnung vom 11. Juli 1800 ¹⁾ das Allding nach nahezu 900jährigem Bestande abgeschafft wurde, erfolgte dieselbe durch das Landesobergericht, welches an dessen Stelle trat. Die Gerichtsverfassung blieb wesentlich die alte, von der Norwegischen wie Dänischen sehr verschiedene, nur daß der Zug an das höchste Gericht in Kopenhagen allmählig durch die Praxis eingeführt wurde; ebenso war das Abgabewesen und die gesammte Verwaltung, soweit eine solche auf der Insel selbst bestand, nach wie vor eigenthümlich gestaltet. Nur hinsichtlich der obersten Leitung der Isländischen Angelegenheiten galt ein Anderes, soferne diese, wenigstens größtentheils, an die Dänische Kanzlei und die Rentekammer gewiesen, und dabei bald mit den Norwegischen, bald mit den Colonialsachen, bald mit den Angelegenheiten von Thronheim oder Seeland zusammengeworfen wurden; wie solches eben die Geschäftsrepartition mit sich brachte. So war auch die Amtssprache auf der Insel selbst fortwährend die einheimische, wenigstens insoweit die Beziehungen mit den Untergebenen in Frage standen, während die Beamten unter sich und im Verkehre mit den Centralstellen Dänisch schrieben; alle wichtigeren Gesetze und Verordnungen wurden in Isländischer Sprache ausgegeben, und durch eine Reihe von Verordnungen wurde festgesetzt, daß alle, oder doch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, deren allgemeine Kenntniß nöthig erscheine, in beiden Sprachen veröffentlicht werden sollten. ²⁾ In allen wesentlichen Punkten

¹⁾ Ebenda, VI, S. 465—473.

²⁾ Kanzleischreiben vom 26. Mai 1792, a. a. O., VI, S. 15—16, und vom 2. August 1800, ebenda, S. 481—482; Verordnung vom 21. December 1831.

stand demnach die Selbstständigkeit der Insel nach wie vor fest. Der factisch auch in Bezug auf sie sich geltend machende Absolutismus hatte zwar den Verlust der Volksvertretung im Lande zur Folge gehabt und eine Vermischung der obersten Leitung seiner Angelegenheiten mit dem anderer Theile der Gesamtmonarchie; die gesonderte Stellung desselben war überdies eine unklarere geworden, so daß Island bald selbstständig neben Dänemark und Norwegen aufgeführt, oder zu den Reichern oder Landen des Königs gezählt, bald als ein Norwegisches Schagland, eine Colonie oder ein „Weiland“ bezeichnet wurde. Aber diese Unklarheit konnte den Rechten des Landes Nichts vergeben, und jene Veränderungen betrafen zwar das Verhältniß des Königs zu seinen Isländischen Unterthanen, ließen aber die Beziehungen Islands zu Dänemark oder anderen Theilen der Gesamtmonarchie unverändert. Unverständlich ist es, eine solche Veränderung auf Art. 19 des Königsgesetzes zurückführen zu wollen; dieser führt innerhalb des regierenden Hauses die Untheilbarkeit und einheitliche Erbfolge ein, die Beziehungen aber der einzelnen Lande des Königs zu einander läßt er unberührt, und kann somit in dieser Richtung ganz abgesehen von der ihm mangelnden Gültigkeit für Island selbst aus materiellen Gründen nicht in Betracht kommen. Der Kieler Frieden vom 14. Januar 1814, welcher Norwegen an das Schwedische Regentenhaus abtrat, Island dagegen bei dem Dänischen beließ, konnte der Natur der Sache nach ebensowenig eine solche Aenderung bewirken; die Einführung dagegen beratthender Provincialstände hatte zwar zu einem Versuche der Incorporirung Islands in Dänemark Veranlassung gegeben, aber derselbe erwies sich bald als unpraktisch und die Wieder-
 aufrichtung des Alldings gab sogar der Selbstständigkeit des Landes einen neuen Halt und zugleich dessen nationalem Gefühle einen neuen Aufschwung. Aber auch die Vorgänge der Jahre 1848—49 waren nicht geeignet irgend welche Umgestaltungen in der angegebenen Richtung herbeizuführen. Dänischerseits lebte man mit der lebenswürdigsten Naivetät des Glaubens, daß der König seine bisherige absolute Gewalt einfach in die Hände seiner Dänischen Unterthanen (richtiger noch vielleicht in die der Einwohner Kopenhagens) niedergelegt habe, und daß somit das Dänische Volk fortan mit gleich souveräner Willkür alle unter dem Scepter seines Monarchen vereinigten

Landes zu regieren berufen sei, wie dieß dieser Veltære zur Zeit des Absolutismus seinerseits gethan habe. Für den unverblendeten Beurtheiler dagegen mußte eine solche Auffassung lächerlich unstatthaft, mußte insbesondere auch der Umstand völlig irrelevant erscheinen, daß der König dem Dänischen Grundgesetze seine Sanction erteilte. Ehe dieses auch nur im Entwurfe der Dänischen Reichsversammlung vorgelegt worden war, hatte der König bereits Island gegenüber die feierliche Verpflichtung eingegangen, daß dessen Bestimmungen soweit sie die Insel berührten, nicht ohne vorgängige Einvernehmung einer aus ihrer Wahl hervorgegangenen Versammlung rechtsverbindlich werden sollten; hinsichtlich der Bedeutung jener Sanction waren demnach lange ehe sie erteilt war, bereits Schranken gezogen, und die früher schon in Bezug genommenen Verhandlungen der Dänischen Reichsversammlung zeigen zu allem Ueberflusse, daß auch sie mit diesen Schranken bekannt und einverstanden war. Als eine wahre Ungeheuerlichkeit aber muß die Art bezeichnet werden, in welcher das Dänische Grundgesetz eingeführt werden wollte. Daß eine Reihe von Bestimmungen in denselben nicht etwa bloß unpassend für Island, sondern daselbst unter keinerlei Umständen durchführbar war, wurde von der Regierung selbst unumwunden zugestanden, und dennoch sollte das ganze Gesetz ohne Vorbehalt und ohne Modification rechtliche Geltung erlangen, und der Praxis einfach überlassen bleiben, das Unausführbare in demselben nach Belieben zu modificiren oder auch völlig unausgeführt zu lassen!

Einer so offenbaren Verhöhnung alles Rechtsgefühles mußte die Isländische Volksvertretung entgegen treten; wenn sie nicht, daß die Isländische Nation der Dänischen unterthan sei, zugestehen, und damit Recht und Geschichte der Insel von der ältesten bis in die jüngste Zeit herab schnöde verläugnen wollte. Der Weg, welchen sie dabei einzuschlagen hatte, war ihr klar genug vorgezeichnet. Sie mußte daran festhalten, daß das Isländische Volksþing des Jahres 1851 eine constituirende Versammlung genau in demselben Sinne sei, in welchem die Dänische Reichsversammlung der Jahre 1848—49 dieß gewesen war; sie durfte die Grundlage ihrer Berathungen, welche von der Regierung octrohirt werden wollte, als den Rechten des Landes und der Zusage vom 23. September 1848 nicht entsprechend

nicht acceptiren; sie mußte vielmehr die Regierungsverlage einschließlich des Dänischen Grundgesetzes lediglich als einen Vorschlag zu einer Uebereinkunft behandeln, welchen sie ebensogut ablehnen oder durch Gegenvorschläge erwidern als annehmen konnte.

Die Isländische Volksvertretung hat diese ihre Pflicht erfüllt. Bereits in der allgemeinen Debatte über den Entwurf wurde von den verschiedensten Seiten her die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Versammlung der Regierung gegenüber ganz dieselbe Stellung einnehme, welche seinerzeit unbestritten der Dänischen Reichsversammlung zugekommen sei, und daß man ohne an das Dänische Grundgesetz sich zu binden, lediglich des eigenen Landes Recht und Nutzen vor Augen zu behalten habe. Nicht minder wurde die Berufung auf das Königsgesetz und auf die ohne Vorbehalt erfolgte Sanction des Grundgesetzes zurückgewiesen, und die Unzulässigkeit gesetzlicher Bestimmungen hervorgehoben, welche doch nach allgemeiner Ueberzeugung als unausführbar erschienen. Oder es wurde auf den Mißbrauch aufmerksam gemacht, welchen man Dänischerseits mit dem Worte „Reich“ treibe, das bald die Gesamtmonarchie, bald wieder das bloße Königreich Dänemark bezeichnen solle; es wird die Unmöglichkeit dargelegt, eine Verfassung für Island festzustellen, ehe man wisse, welches das Schicksal anderer Landestheile der Gesamtmonarchie sein werde, und auseinandergesetzt, daß man nach dem zu Flensburg vorgelegten Entwurfe sogar Schleswig günstiger als Island zu behandeln beabsichtige, während doch in Wahrheit die rechtliche Stellung der Insel selbst der von Holstein oder Lauenburg vergleichbar sei, ¹⁾ u. dgl. m. Vergebens suchten einzelne der vom Könige ernannten Mitglieder die von der Regierung festgestellte Basis festzuhalten; so der damalige Assessor, jetzige Justitiarius im Landesobergerichte, Þórðr Jónassen, der doch, bezeichnend genug, selber zugestehen muß, daß weder das Königsgesetz noch das Patent vom 4. September 1709 jemals auf Island publicirt worden sei, ²⁾ — so Professor Pétur, welcher, die Nichtübereinstim-

¹⁾ Bgl. 3. B. die Neben von Særa Hannes Stephensen, Sysselman Eggert Briem, Jón Sigurðsson, Lehrer Gísli Magnússon, a. a. O. S. 147—48, 150—52, 155—57, 161—62.

²⁾ A. a. O., S. 153—54.

nung der Vorlage mit den Wünschen des Landes bezeugend und die Rechtsfrage absichtlich unerörtert lassend, aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit auf den Standpunkt der Regierung eingegangen wissen will. ¹⁾ Bornig ruft dem Letzteren ein vom Volke gewählter Dingmann entgegen, er müsse vergessen haben, daß er ein Isländer sei, denn kein wahrer Isländer würde so reden, wo es sich um des Landes heiligste Rechte handle! Vergebens tritt Graf Trampe selbst in die Schranken. Bei einer früheren Gelegenheit schon hatte dieser erklärt, daß die Versammlung keine beschließende sei, sondern nur eine beratende wie das Althing seit 1843; ²⁾ jetzt behauptete er, daß aus den in den Motiven zum Gesetzentwurfe angeführten Gründen die Frage gar nicht discutirt werden dürfe ob Island ein Theil des „Reiches“ sei oder nicht, und ebensowenig die Gültigkeit des für das gesammte Reich erlassenen Grundgesetzes, — er erinnerte demgemäß die Dingleute, an die von der Regierung gegebene Grundlage sich zu halten, und zumal sich zu hüten, daß nicht etwa das Ausschußgutachten auf eine andere Basis als diese gebaut werde. ³⁾ Mit scharfen Worten entgegnete Dem der eben so charakterfeste als verständige Bauer Ásgeirr Einarsson von Kollafjardarnes, daß die Isländer jederzeit ihrem Könige treu und frei von revolutionären Gelüsten gewesen seien, daß sie aber dafür vom Könige auch ihrerseits ihr Recht fordern, und finden, man muthe ihnen zuviel zu wenn man von ihnen verlange, „sich der Abstimmung der Bauern an den Reichstagen der Dänen zu unterwerfen, welche wahrscheinlich mit den meisten Zuständen der Isländer wenig bekannt sind,“ und die Sache wurde um Nichts besser wenn Jón Sigurdsson entgegnete: „ich fürchte nicht so sehr daß die Bauern in Dänemark unserm Rechte zu nahe treten wollen; ich für meinen Theil bin viel mehr hange vor den Professoren als vor den Bauern!“ ⁴⁾ — War aber schon nach dieser vorläufigen Verhandlung ein Eingehen der Versammlung auf den Standpunkt der Regierung

¹⁾ A. a. D., S. 162—65.

²⁾ A. a. D., S. 71.

³⁾ A. a. D., S. 152—153.

⁴⁾ S. 158—59.

in keiner Weise zu erwarten, so war das Verhalten des von ihr niedergesetzten Ausschusses geeignet, jeden etwa noch in dieser Beziehung möglichen Zweifel vollends zu beseitigen. Der Ausschuß, in welchem doch 5 weltliche und 2 geistliche Beamte neben einem Gemeindevorsteher und einem einzigen amtklosen Abgeordneten, oder anders betrachtet neben 7 vom Volke gewählten auch 2 vom Könige ernannte Dingleute saßen, spaltete sich auch in dieser Frage wieder in eine Mehrheit und eine Minderheit, und wiederum wird diese letztere lediglich von dem Conferenzrathе Pöör Sveinbjörnsson gebildet, während auf jener Seite neben den 7 vom Volke gewählten Abgeordneten auch der treffliche Propst Særa Halldórr Jónsson steht. Das Gutachten der Ausschußmehrheit ¹⁾ weist aber zunächst an der Hand der Geschichte nach, wie Island seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein freies Unionsland Norwegens, dann Dänemarks gewesen sei, und diese seine Selbstständigkeit bis auf die neueste Zeit herab sich bewahrt habe. Erst seit dem März 1848 habe die Regierung angefangen der Ansicht sich zuzuneigen, daß zwar die deutschen Bundeslande Holstein und Lauenburg eine besondere Regierung erhalten, dagegen Schleswig, die Färöer und Island mit dem Königreiche Dänemark ein eigenes Ganzes bilden sollten, welches man im Gegensatz zu dem auf Fütland und die Inseln beschränkten Königreiche seit der Dänischen Reichsversammlung „das Reich Dänemark“ zu nennen begonnen habe. Weil aber in dieser Versammlung nur für das Königreich vom Volk gewählte Vertreter saßen, habe die Regierung ausdrücklich erklärt, daß die derselben vorgelegten Gesetzentwürfe für Schleswig und Island unter gegebenen Umständen nur provisorische Geltung haben könnten, und auch der König habe beiden Theilen der Monarchie ihre Rechte vorbehalten. In der That könne der zu Recht bestehende Verfassungszustand legal nicht anders als durch einen Vertrag des Königs mit seinen Isländischen Unterthanen verändert werden, und von diesem Standpunkte gehe denn auch nicht nur das Rescript vom 23. September 1848, sondern sogar die gegenwärtige Vorlage an die Versammlung aus, welche letztere ja gerade dazu berufen sei, um ihre Meinung darüber zu sagen, in wie weit das Dänische Grundgesetz für die Insel Geltung

¹⁾ A. a. D., S. 496—517.

erlangen solle. Es sei aber Alles darüber einig, daß der Entwurf sehr erheblicher Aenderungen bedürfe, und ein dreifacher Weg stehe offen solche durchzuführen. Entweder nämlich könne man die nöthigen Abänderungen, wie die Regierung gethan habe, in einem eigenen Gesetzentwurfe zusammenstellen, und das Dänische Grundgesetz dann insoweit einführen als dieselben nicht reichen; oder man könne das Grundgesetz paragraphenweise durchgehen und amendiren; oder endlich es wäre dieses weder verändert noch unverändert anzunehmen, vielmehr nur über die Hauptbestimmungen des Entwurfes oder die Grundregeln welche sonst geeignet schienen, Islands verfassungsmäßige Stellung zu bestimmen, die eigene Meinung auszusprechen. Ein Ausschußmitglied habe den ersteren Weg gewählt; die Mehrheit aber könne sich nicht für die Annahme eines Gesetzes entscheiden, von dessen Bestimmungen viele das Land Nichts angehen, andere in ihm absolut unausführbar sind: jeder Willkürlichkeit würde durch ein solches Verfahren Thür und Thor geöffnet, und bei einem Verfassungsgesetze sei dergleichen am Wenigsten zulässig. Aber auch den zweiten Weg zu gehen sei nicht räthlich, da das Grundgesetz, nur vom Königreiche Dänemark angenommen und vieles nur auf dieses Bezügliche enthaltend, voraussichtlich die erheblichsten Aenderungen werde erleiden müssen, wenn es auf die übrigen Reichstheile mit erstreckt werden wolle, und da somit die gesammte Reichsverfassung noch durchaus in der Schwebe sei. Man wolle also den dritten und letzten Ausweg versuchen, und schlage demgemäß vor, die Versammlung möge dem §. 1 des Entwurfes, welcher die Geltung des Dänischen Grundgesetzes für Island ausspricht, ihre Zustimmung versagen. Weiterhin wird sodann erörtert, daß die Besonderheit des Isländischen Landes und Volkes, nicht minder aber auch dessen rechtlicher Anspruch auf volle Gleichstellung mit den anderen Haupttheilen der Monarchie sowie auf durchgängige Selbstständigkeit seiner Verfassung ein Eingehen auf die in der Vorlage angebotenen Bedingungen nicht gestatte. Es wird speciell und unter Verweisung auf die in Roeskilde gemachten Erfahrungen auseinandergelegt, daß eine Betheiligung Islands an dem Dänischen Reichstage für die Insel aus den verschiedensten Gründen nur lästig, nicht vortheilhaft sein könne, und daß die Gleichstellung des Alldings mit diesem letzteren selbst durch die Consequenz früheren Rescripten

gegenüber gefordert werde; die Vorlage sei in der That um so weniger gerechtfertigt, da die Regierung gleichzeitig Schleswig bessere Bedingungen angetragen habe, während doch klar sei, „daß weder die alte Grundlage der Verbindung Islands mit Dänemark, noch dessen Abstand und Entlegenheit, noch die früheren Zugeständnisse der Könige und Regierungen den entferntesten Grund dafür abgeben, daß die Gleichberechtigung Islands mit anderen Theilen der Monarchie irgend mehr herabzudrücken sei als die Schleswigs.“ Allerdings gestehe der Entwurf dem Alldinge in einigem Umfange beschließende Stimme zu, nämlich hinsichtlich eines Theiles der Besteuerung; aber die Scheidung zwischen einer Reichscasse und Landescasse, wie sie die Regierung aufstelle und die Vertheilung der directen und indirecten Einkünfte unter beide sei ein Umding, und lediglich dazu erfunden, um Island als einen Bezirk von Dänemark zu behandeln, und dennoch scheinbar dessen gar zu gerechte Forderung nach einiger gesetzgebender Gewalt des Alldings befriedigen zu können. Klar sei, daß die Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche nicht den sämmtlichen Theilen der Monarchie gemeinsam seien, dem Alldinge im Verein mit dem Könige zustehen, nicht minder klar aber auch, daß die Organisation der Executive sowohl hiemit als mit der obersten Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten übereinstimmend geordnet werden müsse; der Entwurf aber überliefere die Insel hinsichtlich ihrer Legislative wie Executive statt des absoluten Monarchen lediglich einem Ministerium, welches der Dänische Reichstag einsetze und welches nur diesem verantwortlich sei. Das einzig Vernünftige sei, die gesetzgebende Gewalt völlig in die Hand des Königs und Alldings zu legen, die Executive aber in die Hand königlicher Beamten im Lande selbst, welche Isländischer Geburt, und dem Lande wie dem Könige verantwortlich sein müßten. Ueberdies müsse ein vom Könige ernannter Bevollmächtigter des Landes bei Jenem bestellt werden, um die Verbindung zwischen Land und König herzustellen, und in gemeinsamen Angelegenheiten neben den Ministern der anderen Reichstheile im Staatsrathe zu sitzen; auch dieser müsse aber ein geborner Isländer, und für seine Amtsführung verantwortlich sein. Ferner müsse dem Alldinge auch die volle Steuerbewilligung zustehen, ohne Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern, und die freie Verfügung über alle Einnahmen und Ausgaben

des Landes; hiernach sowie zufolge der Verlegung der obersten Behörde ins Land verstehe sich vollständige Trennung des Isländischen Budgets vom Dänischen von selbst, wie denn auch das erstere seit vielen Jahren vorschriftsmässig in den Reichsrechnungen gesondert vergetragen worden sei. Hier entstehe dann allerdings die große Frage, ob Island ohne unerträgliche Erhöhung der Steuern sich selber zu erhalten vermöge, während gleichzeitig dessen Regierung weit theurer, und ein Beitrag zu den gemeinsamen Reichslasten zu übernehmen sein werde. Jetzt betragen die Einkünfte der Insel reichlich 22,000 Thlr.; ¹⁾ etwa 60,000 Thlr. würden aber erforderlich sein um die neuen Lasten mit zu übernehmen. Inzwischen lasse sich die Differenz decken durch Heranziehung des bisher unbesteuerten Besitzes zur Besteuerung, bessere Ausgleichung dieser mit Rücksicht auf das Vermögen, endlich einige Belastung des Handels, falls dieser, was denn doch geschehen müsse, demnächst völlig freigegeben werde. Die Forderungen, welche das Land für die verkauften bischöflichen Güter u. dgl. an die Reichscasse zu machen habe, seien dabei noch nicht einmal gerechnet, und außerdem würden die Kosten für das Land bei Annahme des Entwurfes sich nicht geringer stellen, da dem Reichstage möglich gemacht sei, das bezüglich Islands unvermeidliche Deficit in der Reichscasse durch höhere Besteuerung der Insel zu decken. Auch materiell erklärt sich somit die Ausschlußmehrheit in allen Punkten gegen die Vorlage, welcher sie auch positiv einen neuen Entwurf entgegenstellt, sammt kurzen Motiven; von ihm werden die Beziehungen Islands zu Dänemark nach den Grundsätzen der bloßen Personalunion geregelt, während die Verfassung der Insel selbst in streng constitutionellem Sinne geordnet wird. — Demgegenüber führt nun der Conferenzzath Þóðr in seinem Minderheitsgutachten aus, ²⁾ daß die Versammlung zwar befugt sei die Vorlage im Einzelnen zu amendiren, aber nicht die von der Regierung einmal gegebene Grundlage völlig zu verlassen. Auch er kann das Verfahren nicht billigen, „welches die Regierung gewählt

¹⁾ Im Dänischen Finanzgesetze für das Etatsjahr 18 ⁵/₅₉ sind sie auf 32,473 Thlr. angesetzt. Der Dänische Reichsthaler beträgt bekanntlich nicht ganz 1 fl. 19 ¹/₂ fr. rhein.

²⁾ Siehe dieses a. a. O., S. 517 – 25

hat, um das Grundgesetz Dänemarks hier im Lande einzuführen, welches völlig unähnlich ist dem Verfahren, welches lange Zeit hindurch bis jetzt bezüglich der Dänischen Gesetzgebung eingehalten wurde, die hier mit Rechtsgültigkeit zu bekleiden war;" aber er ist auch mit dem von seinen Collegen betretenen Wege nicht zufrieden, und zieht vor die einzelnen Bestimmungen der Vorlage paragraphenweise zu prüfen, und soweit nöthig zu amendiren. Er will aber zunächst das Dänische Grundgesetz nur mit dem Beisatze für geltend erklärt wissen: "soweit dieß möglich und nicht in den folgenden §§. eine Abänderung hievon getroffen ist." Ferner soll der König bezüglich der Gesetzgebung in spezifisch Isländischen Angelegenheiten nicht durch ein Dänisches Ministerium, sondern durch eine im Lande selbst bestellte Behörde thätig werden; Kompetenzstreitigkeiten aber zwischen dem Althing und dem Dänischen Reichstage in Bezug auf die Gesetzgebung soll zuerst eine beiderseits zu gleichen Hälften besetzte Commission zu vermitteln suchen, eventuell aber der König mit seinem Staaterathe entscheiden. Die Auflegung neuer Steuern für die Reichscasse durch den Reichstag soll an die Zustimmung des Althings gebunden sein, im Verweigerungsfalle aber wieder das obige Verfahren eintreten. Die Vergleichung der dem Althing einzuräumenden Befugnisse mit der Competenz der Dänischen Amtsräthe wird als unpassend gestrichen, dagegen die Vorlage an das Althing bei allen vom Reichstage zu erlegenden Fragen der Gesetzgebung für absolut nothwendig erklärt, wenn die betreffenden Gesetze für Island verbindlich werden sollen. Endlich soll am Dänischen Reichstage nur ein einziger Vertreter Islands sich befinden, welchen das Althing zu wählen, und welcher bei allen der Insel mit Dänemark gemeinsamen Fragen in beiden Kammern zu sitzen hätte; er sollte überdies, so oft eine gemischte Commission nöthig würde, in dieser als eines der Mitglieder für Island seinen Platz nehmen.

Wie bei der ersten Verhandlung in der Versammlung selbst, so zeigte sich demnach auch innerhalb ihres Ausschusses der entschlossenste Widerstand gegen den Standpunkt der Regierung. Selbst die wenigen Mitglieder, welche ein demüthigeres Auftreten dieser gegenüber wünschten, konnten und wollten doch weder die Zweckmäßigkeit der Vorlage an und für sich vertheidigen, noch auch deren Annahme ohne sehr tief einschneidende Modificationen befürworten. In Recht und Geschichte

des Landes war diese Haltung seiner Volksvertreter vollkommen begründet; das Dänische Ministerium aber scheint, übermüthig gemacht durch die Beseitigung der nächsten, von den Herzogthümern her drohenden Gefahr, zur gewaltsamen Niederdrückung selbst der gerechtfertigsten Opposition entschlossen gewesen zu sein, und in diesem Sinne seinem Regierungs-Commissäre die schärfsten Weisungen ertheilt zu haben. Von Hans aus wohlwollenden Charakters, hatte Graf Trampe sich gleich bei seiner Ankunft in Island dadurch populär zu machen gewußt, daß er in allen seinen amtlichen Erlassen der Isländischen Sprache statt der Dänischen sich bediente, und ein Beweis dieser seiner Popularität war jene Wahl in den Hauptauschuß gewesen, welcher für die Versammlung vorbereitend zu wirken übernommen hatte. Später scheint inoessen die Wendung, welche die Thätigkeit der Bezirksauschüsse nahm, den erst kurze Zeit mit seinem Aunte bekleideten und darum mit den Zuständen des Landes noch nicht genauer bekannten Mann erschreckt zu haben; die Weigerung, die Auschußgutachten in der Landesdruckerei drucken zu lassen, das Wegbleiben aus den Sitzungen des Hauptauschusses, das Verbot „aller ungesetzlichen“ Versammlungen mögen als Belege dieser Sinnesänderung dienen. Jetzt sah sich aber der Graf von Kopenhagen aus noch weiter gedrängt. Militär wurde, wie es scheint, auf Ansuchen des Stiftsamtmannes¹⁾ nach Island geschickt, wo solches eine völlig neue Erscheinung war; eine geheime Instruktion scheint den Stiftsamtman unter anderm auch dazu angewiesen zu haben, von demselben nach eigenem Ermessen beliebigen Gebrauch zu machen.²⁾ Durch regere Theilnahme an den Debatten auf die Versammlung einzuwirken, mochte dem Grafen schon seine geringe Fertigkeit in der Landessprache unmöglich machen; er verhielt sich in dieser regelmäßig passiv, und die wenigen Worte, welche er bei einzelnen Gelegenheiten sprach, beschränkten sich auf eine heftige, aber unmotivirte Ablehnung des von der Versammlung eingenommenen Standpunktes. Die Beantwortung einiger Interpellationen, welche

¹⁾ Vergl. Ny felagsrit, 1856, S. 190—91.

²⁾ Vgl. was die Ny felagsrit, 1852, S. 108—109 über diesen Punkt nach Kjöbenhavnsposten, 25. September 1851 mittheilen.

auf das Schicksal der am letzten Allding gestellten Anträge, auf die Grenzen des freien Versammlungsrechtes im Lande, endlich auf die Gründe der Anfersendung einer Militärabtheilung sich bezogen, lehnte er schriftlich barsch ab ¹⁾, weil dieselben mit der genau abgegrenzten Aufgabe der Versammlung in keinem Zusammenhange stünden, weil er selber zu deren Verantwortung nicht bevollmächtigt sei, endlich weil die Versammlung die ihr noch übrige kurze Zeit ungeschmälert auf ihre Hauptaufgabe zu verwenden habe. So erweiterte sich fortwährend die Kluft, welche den Bevollmächtigten der Dänischen Regierung von den Vertretern des Isländischen Volkes trennte; ein förmlicher Bruch zwischen beiden wurde unvermeidlich, und am 9. August trat ein solcher in der That ein. — Am 21. Juli hatte die erste Verhandlung über die Verfassungsfrage stattgefunden, und bereits am folgenden Tage Graf Trampe ein Schreiben an den Präsidenten der Versammlung gerichtet, in welchem er demselben seine Absicht zu erkennen gab, sie am 9. August zu schließen. ²⁾ Der Präsident, Amtmann Páll Melsted, hatte dann auf diesen Tag eine Sitzung anberaumt, um Mittheilungen des Regierungs-Commissärs entgegen zu nehmen. ³⁾ In dieser Sitzung las nun Graf Trampe eine Rede ab, in welcher er bemerkte, daß nach zwöchentlicher Dauer der Versammlung nunmehr der Tag gekommen sei, welchen er für deren Ende bestimmt habe. Es sei sehr bedauerlich, daß die Versammlung die ihr gemachten Vorlagen nicht erledigt habe; aber die Schuld hievon treffe lediglich sie selbst, indem sie unverantwortlich viele Zeit auf die Berathung ihrer Geschäftsordnung verwandt, und diese überdies in einer Weise eingerichtet habe, welche die Verhandlungen allzu schleppend machen mußte. Ueberdies habe die Versammlung auch ihre eigenen Kräfte nicht gehörig benützt, vielmehr alle Arbeit in den Ausschüssen auf einige wenige Leute gehäuft, und auch dadurch einer rascheren Erledigung Hindernisse bereitet. So sei demnach nur die den Handel betreffende Vorlage erledigt; über das Gesetz die Alldingswahlen betreffend liege noch nicht einmal ein Ausschußbericht vor, ⁴⁾

¹⁾ *Tíðindi frá Þjóðfundi*, S. 197.

²⁾ *A. a. D.*, S. 170.

³⁾ Vgl. über das Folgende S. 412—14 *a. a. D.*

⁴⁾ Er war an demselben Tage zu Stande gekommen; durfte und konnte der

und der Mehrheitsbericht in der Verfassungsfrage sei so beschaffen, daß die Versammlung gar nicht befugt sei über ihn zu berathen, ihn vielmehr lediglich zu neuer geschmässigerer Behandlung an den Ausschuß zurückverweisen müßte (!) Mit einer Verlängerung der Dingzeit um wenige Tage sei hiernach nichts gedient, und unter solchen Umständen beabsichtige er um dem Lande unnöthige Kosten zu ersparen, kraft der vom Könige ihm ertheilten Vollmacht die Versammlung zu schließen. Jetzt entwickelt sich eine überaus drastische Scene. Indem der Graf die Worte ausspricht: „und so erkläre ich im Namen des Königs,“ unterbricht ihn Jón Sigurdsson, hier wie andernwärts der entschlossenste Verfechter des Rechts und der Ehre seines Landes, mit dem Rufe: „darf ich um das Wort bitten, um das Verfahren des Ausschusses und der Versammlung zu rechtfertigen?“ Der Vorsitzende, — ein Beamter! — antwortet: „nein,“ und der Graf schließt: „die Versammlung für aufgehoben.“ Nochmals erhebt sich Jón: „so protestire ich gegen dieses Verfahren!“ Der Graf, indem er und der Vorsitzende ihre Stühle verlassen: „ich glaube, die Dingleute haben gehört, daß ich die Versammlung im Namen des Königs aufgehoben habe.“ Jón Sigurdsson: „und ich protestire im Namen des Königs und des Volkes gegen dieses Verfahren, und ich behalte der Versammlung das Recht vor, über diese Gesetzwidrigkeit beim König zu klagen, die hier vorgeht!“ Da erheben sich die Dingleute, und rufen nahezu aus einem Munde: „wir protestiren Alle!“ Während dies geschieht, verläßt der Graf und der Präsident den Saal; als die aber draußen sind ruft einer der Abgeordneten: „lange lebe unser König, Friedrich VII.,“ und einstimmig nahmen die Dingleute den Ruf auf. Damit trennte sich die Versammlung.

So endigte der Versuch, auf gesetzlichem Wege die verfassungsmäßige Stellung Islands zur Gesamtmonarchie zu regeln. Sieht man von den materiellen Gesichtspunkten ab, welche oben bereits erörtert wurden, und behält man lediglich die Art und Weise im Auge, in welcher die Auflösung der Versammlung erfolgt war, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dieser das schreiendste Unrecht,

Ausschuß ihn erstatten, ehe der Bericht über Islands verfassungsmäßige Stellung im Reiche feststand?

ein Act der brutalsten Gewalt begangen war. Nochezu 8 Monate (vom 23. October 1848 bis zum 5. Juni 1849) hatte die Dänische Reichsversammlung getagt; das Isländische Volksding, welches für die Insel genau dieselbe Bedeutung behauptete wie jene für Dänemark, hatte nur 5 Wochen geseffen, als es aufgelöst wurde, und von dieser kurzen Frist ist sogar noch eine volle Woche abzurechnen, um welche durch Schuld der Regierung die von ihr zu machenden Vorlagen verspätet wurden. Unbegründet ist auch der Vorwurf, daß die Versammlung zu viele Zeit auf die Verathung ihrer Geschäftsordnung verwendet habe; drei Tage nachdem die Regierung ihre Vorlagen gemacht und damit die nothwendige Vorbedingung jeder weiteren Verhandlung erfüllt hatte, war diese bereits definitiv angenommen, und von diesen drei Tagen war überdieß einer ein Sonntag gewesen, und hatte man trotz der entgegenstehenden Form bereits am zweiten Tage die Abtheilungen gebildet, in welchen die Vorberathung der kaum erst vorgelegten Gesetzentwürfe vorzunehmen war. Die angenommene Geschäftsordnung ist ferner in ihren wesentlichen Punkten, und zumal denjenigen, welche im Interesse der Gründlichkeit der Verathungen deren Raschheit beeinträchtigten, durchaus der Geschäftsordnung der Dänischen Reichsversammlung nachgebildet; wie stand es hiernach dem Dänischen Vertreter einer Dänischen Regierung zu, gegen deren Bestimmungen Beschwerde zu führen, selbst wenn dieß überhaupt der autonomen Versammlung gegenüber zulässig gewesen wäre? Die Verweisung endlich des Verfassungsgesetzes und des Gesetzes über die Wdldingswahlen an einen und denselben Ausschuß war wie die Verhandlungen selbst zeigen,¹⁾ eine nothwendige Folge ihrer materiellen Connexität gewesen, während die Wahl verschiedener Mitglieder zu Referenten (des tüchtigen Geschichtsforschers Jón Sigurdsson in der Verfassungs-, des rechtskundigen Syffelmannes Eggert Briem in der Wahlgesetzfrage) den guten Willen nach Thunlichkeit die Arbeit zu beschleunigen zeigte; daß aber auch in den Ausschuß über das Handelsgesetz mehrere Mitglieder jenes ersten Ausschusses gewählt worden waren, und auch über diese Frage das Referat an Jón Sigurdsson gegeben wurde, das kann nur derjenige tabeln, der weder für den

¹⁾ A. a. O., S. 196.

untrennbar engen Zusammenhang der politischen mit der Handelsverfassung Islands ein Verständniß, noch von dem ungewöhnlichen Maße der gründlichsten und ausgebreitetsten historischen Kenntnisse eine Ahnung hat, welche zu einer umsichtigen Erwägung beider gehören. So viel liegt nach allem dem klar zu Tage, daß nicht der Versammlung die Nichterlebigung zweier von den ihr vorgelegten Gesekentwürfen zur Last zu legen ist; schwieriger aber ist die andere Frage zu beantworten, wen denn in Wahrheit die Schuld dieses unglücklichen Ausganges treffe. In der Vollmacht des Grafen, und zwar in der geheimen ebenfogut wie in der offenen, war seine Befugniß begründet, nach eigenem Ermessen die Dauer der Versammlung zu bestimmen. Er hatte überdies selber zugesagt, daß er bei Ausübung dieses seines Rechtes der Billigkeit entsprechend auf die verspätete Vorlage der Gesekentwürfe Rücksicht nehmen werde. Diese Zusage war nicht gehalten, das Recht die Dauer der Versammlung zu bestimmen war in einer allem Rechtsgeföhle höhnsprechenden Weise ausgeübt worden, und beidemale scheint der erste Blick zu zeigen, daß den Regierungs-Commissär dabei alle und jede Schuld allein treffe. Und dennoch dürfte dieser Schein trügen. Graf Trampe war sicherlich von Vornherein darauf angewiesen, eingehende Erörterungen über das Verhältniß Islands zu Dänemark um keinen Preis zu dulden, da solche in jedem Falle nur zum Nachtheile der eben am Ruder befindlichen Partei ausschlagen konnten; er mußte also, gleichviel auf welchem Wege, die Verhandlungen abschneiden, ehe sie auf jenen Punkt gelangten, und der von ihm gewählte Ausweg war dann freilich dem geraden und offenen Charakter des Mannes entsprechend, nicht gerade ein besonders feiner, und durch die der Versammlung gemachten Vorwürfe nur übel beschönigter, — die Verantwortung dafür, daß wenn nicht dieses so doch irgend ein anderes Mittel ergriffen werden mußte, um die Versammlung zu hindern, für Recht und Wahrheit ein Zeugniß zu geben, diese Verantwortung trifft nicht den Grafen, vielmehr allein das Dänische Staatsministerium, und dessen auch anderwärts bewiesene Unfähigkeit, irgend welches Recht und irgend welche Selbstständigkeit einer anderen als der Dänischen Nation anzuerkennen!

Ueber die späteren Ereignisse können wir uns vergleichsweise kurz fassen. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder der aufgelösten

Versammlung bei dem gegen diese eingehaltenen Verfahren sich keineswegs beruhigten. Vorerst erklärten dieselben ihrem eigenen Präsidenten, welcher in der That mehr als Amtmann der Dänischen Regierung denn als Vorsitzender einer Isländischen Volksvertretung aufgetreten war, schriftlich, daß er nach ihrer Ansicht die Versammlung keineswegs in der Weise vertreten habe, wie man dieß von ihm zu erwarten berechtigt gewesen sei.¹⁾ Sodann wurde von 35 vom Volke gewählten Dingleuten, deren sich auch ein vom König ernannter, nämlich Særa Halldórr, anschloß, unterm 10. August eine Adresse an den König erlassen,²⁾ in welcher dieselben unter scharfer Vertretung des Standpunktes der Versammlung in der Verfassungsfrage den Protest ausführen, welchen sie sich in deren letzter Sitzung vorbehalten hatten; sie bitten schließlich, der König möge die Leitung der Isländischen Angelegenheiten Isländern übertragen, welche des Vertrauens des Landes genießen, und dem Beamten in Kopenhagen, welcher über dieselben gesetzt würde, in allgemeinen Angelegenheiten, welche Island betreffen, Sitz und Stimme im Staatsrath einräumen, — er möge ferner einen Verfassungsentwurf den von der Ausschlußmehrheit dargelegten Grundzügen entsprechend abfassen, und einer in Island zu haltenden Versammlung zur Verhandlung und Annahme vorlegen lassen, — endlich befehlen, daß diese Versammlung nach demselben Wahlgesetze gewählt werde, wie die soeben aufgelöste. Zugleich wurden 3 Männer gewählt um die Adresse dem Könige zu überreichen, von welchen indessen nur zwei, Jón Sigurdsson nämlich und Jón Guðmundsson, wirklich nach Kopenhagen abgingen. Endlich beschloß man an demselben Tage einen Aufruf an das Isländische Volk, in welchem die Thätigkeit der Versammlung gerechtfertigt, und zugleich das Verfahren des Stiftsamtmannes gegen dieselbe einer strengen

¹⁾ Vgl. Ny felagsrit, 1852, S. 114.

²⁾ Dieselbe steht gedruckt an dem soeben angeführten Orte, S. 114—124. Da 3 gewählte Vertreter überhaupt nicht in der Versammlung erschienen waren, hatten somit nur zwei unter denselben die Eingabe nicht unterschrieben, der Propst Særa þórarinn Kristjánsson nämlich und der Sysselmann Páll Melsted, ein Sohn des Amtmanns.

Kritik unterzogen wird ¹⁾. — Aber auch das Land zeigte, daß es mit der Haltung seiner Abgeordneten zufrieden war. Aus einzelnen Bezirken ergingen Zustimmungsadressen an deren Abgeordnete, aus andern Petitionen an den König, und diese letzteren fanden, obwohl die Beamten, durch einzelne Absetzungen erschreckt, sich scheu zurückhielten oder selbst offen entgegenwirkten, über 2200 Unterschriften, — eine ungeheure Zahl für ein Land, das auf mehr als 1800 Quadratmeilen nur etwa 60,000 Einwohner zählt, und Straßen absolut nicht kennt ²⁾!

Erfolg hatten freilich alle diese Schritte nicht. Unterm 12. Mai 1852 erging vielmehr an die Bevölkerung Islands ein kgl. Patent, welches die Adresse der 36 Abgeordneten sowohl als die aus den einzelnen Bezirken eingelaufenen Petitionen abschlägig beschied ³⁾. Die Anschauungen, von welchen der Ausschuß ausgegangen sei und welche die Unterzeichner der erstern Adresse sich angeeignet haben, bezeichnet dieses Document als mit dem Rechtszustande in offenbarem Streite stehend, und sollen dieselben, wie sie in den bestehenden Rechtsverhältnissen keinerlei Rechtfertigung finden, so auch zu Islands Verderben gereichen und auf eine Zerreißung des dänischen Reiches ausgehen, welche der König unmöglich dulden könne. Bei der bestehenden Ideenverwirrung erscheine es nicht räthlich, neuerdings einen Verfassungsentwurf vorlegen zu lassen; dagegen solle das Allbing seine gesetzliche Thätigkeit fortsetzen, „bis die Zeit kommt, da Wir es räthlich finden, andere Regeln über Islands verfassungsmäßige Stellung im Reiche zu geben, was nicht geschehen wird, ohne das Gutachten des Allbings

¹⁾ Sie steht gedruckt in *Þjóðólfr*, 1852, S. 290—91. Die verspätete Mittheilung derselben ist dadurch veranlaßt, daß dem Blatte während der zweiten Hälfte des Jahres 1851 der Druck versagt war!

²⁾ *Ný felagsrit*, ang. Jahr, 124—28; die Petition aus dem *Eyjafjörður* ist hier beispielsweise abgedruckt. Vgl. etwa auch *Þjóðólfr*, 1852, S. 299—301.

³⁾ Gedruckt in: *Ný tíðindi*, S. 54—56, in Isländischer und Dänischer Sprache; Dänisch steht der Erlass auch bei Larsen, *Forfatnings- og Valglove for det danske Monarchie og dets enkelte Landsdele*; Kopenh. 1856, S. 426—28, und Isländisch in: *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1853, Anhang, S. 40—42.

in Uebereinstimmung mit der in der Verordnung vom 8. März 1843, §. 79 gegebenen Zusage darüber eingeholt ist¹⁾. Demgemäß wurden neue Wahlen zum Althinge angeordnet, welches im folgenden Jahre zusammentreten sollte, und erging zugleich die Weisung, daß keinem der Beamten, welche die Adresse vom 10. August unterschrieben hatten, der nöthige Urlaub zum Eintritt in die Versammlung ertheilt werden dürfe, wenn eine Wahl auf einen solchen fallen würde, und daß diese Verfügung, zur Verhinderung zweckloser Wahlen, öffentlich bekannt gemacht werden solle! — Sieht man von dieser letzteren Maßregelung ab, welche die Liberalität des dänischen Liberalismus in einem etwas eigenthümlichen Lichte leuchten läßt, so wird doch unverkennbar schon durch das Patent selbst den alten Beschwerden Islands eine neue hinzugefügt. In der Rede, mit welcher der König die dänische Reichsversammlung eröffnete, hatte er persönlich die Zusage ertheilt¹⁾, daß für den Fall, daß eine Einigung mit derselben nicht erzielt werden sollte, nicht etwa auf die Provincialversammlungen zu Wiborg und Roskilde zurückgegriffen, sondern eine neue Reichsversammlung einberufen werden sollte. Das Isländische Althing war unter den wichtigsten Vorwänden auseinandergesprengt worden, ehe es auch nur seine Stimme hatte erheben können, und doch greift das Patent ohne Weiters auf das Althing in seiner frühern Verfassung zurück, als ob die Zusage vom 23. September 1848 niemals ertheilt worden wäre! Aber noch mehr. Gebrängt durch die deutschen Mächte hatte die Dänische Regierung unterm 28. Januar 1852 eine Proclamation erlassen, welche im Zusammenhalte mit der Oesterreichischen Depesche vom 26. December 1851 und der Dänischen vom 29. Januar 1852, so ungenügend auch ihr Inhalt in anderen Beziehungen ist, doch wenigstens die Nichtincorporirung Schleswig's in Dänemark neuerdings zusichert, und den 3 Herzogthümern neben einer für den Gesamtstaat zu bildenden Volksvertretung auch noch je ihre eigene ständische Repräsentation mit beschließender Stimme verspricht. Davon, daß Island eine ähnliche Stellung im Gesamtstaate, wenn denn doch ein solcher geschaffen werden sollte, anzusprechen berechtigt war, spricht die Proclamation, die doch an „Unsere

¹⁾ Beretning om Forhandlingerne paa Rigsdagen, S. 5.

lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unserer Monarchie" gerichtet war, nicht ein Wort!

Das Althing des Jahres 1853 suchte, aufgefordert durch Petitionen einer unter Vorsitz des Særa Hannes Stephensen in Þingvellir gehaltenen Versammlung, dann der Versammlung zu Kollabúðir und einzelner Bezirke, die Verfassungssache neuerdings in Gang zu bringen. Eine Petition wurde von ihm an den König erlassen¹⁾, welche, an die Zusage vom 23. September 1848 und die Proclamation vom 28. Januar 1852 erinnernd, die Bitte stellt, der König möge bei einer neuerlichen Gesetzworlage über die Verfassung Islands folgende Punkte berücksichtigen lassen: die Verleihung beschließender Stimme an das Althing bezüglich aller der Angelegenheiten, welche bereits bisher seiner Mitwirkung unterstellt gewesen seien; die Niederlegung einer aus drei Personen bestehenden höheren Behörde in Reykjavík, welche die gesammte Administration des Landes in letzter Instanz in ihrer Hand habe, soweit nicht einzelne Sachen nach gesetzlicher Vorschrift der Entscheidung des Königs selbst oder seines Staatsrathes bedürfen, und sollten jene drei Männer Sitz im Althinge haben, um hier die Regierung zu vertreten; die Erhöhung der Competenz, Mitgliederzahl und Stellung des Obergerichtes auf Island, so daß die oberste Richtergewalt des Landes eine den neuen Veränderungen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt entsprechende Gestalt erhalte; die Vertretung Islands nach der Verhältnißzahl seiner Bevölkerung auf dem für den Gesamtstaat zu bildenden Reichstage durch vom Althinge zu wählende Abgeordnete hinsichtlich aller gemeinsamen Angelegenheiten; endlich wird noch dem Könige anheimgestellt, ob es nicht zweckmäßig erscheine, die Erledigung derjenigen Sachen, welche weder gesamtstaatliche seien, noch auf Island selbst zu Ende gebracht werden könnten, einem einzigen Beamten zu übertragen, welcher dann, soweit nöthig, über dieselben die f. Entscheidung einzuholen hätte. — Die Petition war in den mäßigsten Ausdrücken abgefaßt; der Regierungscommissär, Amtmann Páll Melsted, hatte deren Hal-

¹⁾ Tíðindi frá alþingi Íslendinga, 1853; Reykjavík 1853 — 54; S. 1044 — 54.

tung ausdrücklich gutgeheißen und belobt ¹⁾, und keine einzige Stimme hatte in der zweifachen Verhandlung über dieselbe sich gegenheilig ausgesprochen. Nichts desto weniger erklärte der König in einer vom 7. Juni 1855 datirten Eröffnung dem nächstfolgenden Alldinge, daß er nicht gedenke, jener Petition durch dermalige Vorlage eines Verfassungsgesetzentwurfes zu entsprechen, wogegen es bei der im Patente vom 12. Mai 1852 gemachten Zusage sein Verbleiben haben sollte, daß nämlich hinsichtlich der Stellung Islands im Reiche keine Aenderung erfolgen sollte, ohne vorgängige Einholung des Gutachtens des Alldings ²⁾. Ueberdies ließ die Regierung durch den k. Commissär, Antmann Melsted, dem Alldinge eine ausführlichere Mittheilung über diesen Punkt zu-gehen ³⁾, welche vor Allem geradezu ausspricht, daß die k. Zusage vom 23. September 1848 durch die bloße Einberufung der Versammlung von 1851 bereits so vollständig erfüllt sei, daß man auf sie nicht mehr zurückgreifen könne, dann aber erklärt, daß man nicht wohl das verfassungsmäßige Recht eines einzelnen Reichstheiles festzustellen vermöge, ehe noch die Gesamtverfassung des Reiches feststehe. Der Grundzüge, welche für diese letztere in der Proclamation vom 28. Januar 1852 aufgestellt waren, wird mit keinem Worte gedacht, dagegen auf die einzelnen Begehren einzeln eingegangen, welche die Petition als wünschenswerthe Richtpunkte für die erbetene Gesetzesvorlage bezeichnet. Hinsichtlich des Alldings wird erklärt, daß man seiner Zeit überlegen werde, in wie weit das Allding beschließende Stimme in Fragen „der eigentlichen Gesetzgebung“, welche das Land speciell betreffen, erlangen könne, daß aber kein Grund vorliege, für diesmal dem Allding hierüber eine Vorlage zu machen; die Vorschläge gewisser Verbesserungen in der Administration und der Verwaltung des höhern Richteramtes werden abgelehnt, theils weil es nicht möglich sein würde, gehörig qualificirte Beamte in gehöriger Zahl zu finden, theils und hauptsächlich wegen der Unthunlichkeit einer Belastung des Landes mit

¹⁾ A. a. D., S. 658 — 59 u. S. 1078.

²⁾ *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1855; Reykjavík, 1855; S. 8 — 9.

³⁾ A. a. D., S. 48 — 51; etwas ausführlicher in: *Tíðindi um stjórnarmál-efni Íslands*, Heft II S. 91 — 97 (Kopenhagen, 1856).

den dadurch veranlaßten Kosten, über deren Aufbringung das Allthing sich vorerst zu äußern hätte, wenn es um dergleichen petitioniren wolle. Ueber die Vertretung Islands auf dem für den Gesamtstaat zu bildenden Reichstage lasse sich nichts bestimmen, ehe die Gesamtstaatsverfassung festgestellt sei, und überhieß stehe einer solchen auch materiell die Nichtbetheiligung der Insel an den allgemeinen Reichslasten entgegen, während es für dieselbe andererseits nur wenig Werth habe, etwa $\frac{1}{2}$ der Reichstagsmänner wählen zu dürfen¹⁾. Abgelehnt wird endlich auch die Bitte um Ernennung eines eigenen Isländischen Ministers. — Es konnte nicht schwer halten, die Aufstellungen der Regierung zu widerlegen, und es mußte zumal die Aufforderung an das Allthing, über die Aufbringung der Geldmittel für die gewünschten Verfassungsänderungen sich zu äußern, während doch die Regierung selbst consequent jede Befugniß demselben absprach, über die finanziellen Zustände des Landes zu verhandeln, zu einer scharfen Erwiderung reizen. Dennoch unterblieb eine solche. Als Særa Jón Kristjánsson die Erlassung einer Petition an den König im Sinne der früheren beantragte, sprach nicht nur der Regierungsbevollmächtigte gegen den Antrag, sondern auch zwei vom König ernannte Dingleute erhoben sich gegen denselben; vergebens trat der tüchtige Jurist Jón Guðmundsson, trat der hochbegabte Bauer Páll Sigurdsson für denselben auf: nicht einmal ein Ausschuß wurde zu dessen Begutachtung niedergelegt²⁾.

Inzwischen waren unterm 20. December 1853 für Lauenburg, unterm 15. Februar 1854 für Schleswig und unterm 11. Juni 1854 für Holstein auf die Verfassung bezügliche Verordnungen erschienen, welche, so viel sich auch gegen dieselben einwenden läßt, doch immerhin die in der Proclamation vom 28. Januar 1852 enthaltenen Grundsätze wenigstens annähernd durchführen, und zumal dem Herzogthume Schleswig ungefähr die Stellung einräumen, welche in dem Flensburger Projecte demselben schon um einige Jahre früher zugebachzt gewesen war. Andererseits

¹⁾ Aber in genau demselben Verhältnisse das Dänische Lands- und Volksding beschicken zu dürfen, wie die Vorlage des Jahres 1851 wollte, sollte damals Werth haben!

²⁾ S. die Verhandlungen a. a. D., S. 168 — 77.

war auch mit Zustimmung des Dänischen Reichstages unterm 15. April 1854, ein Gesetz über das Lagthing auf den Färöern zu Stande gekommen, durch welches die Stellung der Provincialversammlung dieser Inseln, welche die Incorporirung in Dänemark sich ruhig hatten gefallen lassen und den Dänischen Reichstag regelmäßig beschiedten, ungefähr in der nichtsagenden Weise geordnet wurde, wie dieß die Regierung bezüglich des Isländischen Alldings vergeblich versucht hatte. Für die Verfassung Islands geschah Nichts. Einer vorläufigen Verordnung vom 26. Juli 1854 folgte ferner unterm 2. October 1855 das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie, und ein Gesetz über die Wahlen für den Reichsrath; dann im Zusammenhange damit, ein Gesetz, welches die Geltung des Grundgesetzes auf das Königreich Dänemark selbst beschränkte, und die besondern Angelegenheiten dieses letzteren in derselben Weise aufzählte, wie dieß wenig später eine Bekanntmachung vom 10. November 1855 bezüglich Schleswigs that. Aber auch die ersteren Gesetze, obwohl für die gesammte Monarchie bestimmt, gedenken der Insel nicht mit einem Worte, und die Vertheilung der Mitglieder des Reichsrathes unter Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg zeigt, daß nur aus diesen Landestheilen derselbe beschiedt werden sollte; selbst §. 16 des Wahlgesetzes für den Reichsrath nimmt bei der Bestimmung der Wahlkreise innerhalb des Königreichs auf Island keine Rücksicht und dieses soll somit sogar als Dänische Provinz unvertreten bleiben! Alles was für Island in dieser Richtung gethan wurde, beschränkte sich vielmehr darauf, daß man durch den Rechtshistoriker J. E. Varsen eine Streitschrift über die Verfassungsfrage ausarbeiten ließ, welche unmittelbar gegen das Gutachten der Anschlußmehrheit von 1851 gerichtet, die Zugehörigkeit Islands zu Dänemark, und demnach auch die Gültigkeit des Grundgesetzes für die Insel zu beweisen suchte ¹⁾,

¹⁾ Dem Islands hiðitilværende statsretlige Stilling; zuerst als Universitätsprogramm am 6 October 1855 erschienen, dann auch in des Verfassers Samlede Skrifter, Afdeling I, Bd. III, S. 213 — 49 aufgenommen (1857), und unter dem Titel: Um stöðu Íslands í ríkinu að lögum eins og hún hefur verið hingadtil, auf Veranstaltung des Ministeriums (schlecht genug!) in's Isländische übersetzt (1856).

— eine Deduction, welche Jón Sigurdsson durch eine mit vollster Beherrschung des weitschichtigen historischen Materiales abgefaßte Gegenschrift in glänzender Weise vernichtete ¹⁾. — Trotz ihres Unterliegens im geistigen Kampfe hielt die Dänische Regierung den von ihr einmal behaupteten Standpunkt fest. Während man nicht nur Holstein und Lauenburg, sondern auch Schleswig gegenüber wenigstens zur Gesamtstaatsstheorie überzugehen sich genöthigt sah, wurde Island nach wie vor nicht als ein selbstständiger Theil des Gesamtstaates behandelt, sondern als eine, wenn auch mit einem etwas erheblicheren Maße von Selbstregierung ausgestattete Provinz des Königreichs Dänemark. Der Dänische Reichstag, obwohl von Island nicht beschickt, verhandelte und beschloß Nichts desto weniger über die Handelsgesetzgebung der Insel ²⁾, und das Budget der Insel wurde ihm vorgelegt, ohne daß das Allding hierüber jemals wäre gehört worden ³⁾!

Verloren für Island war allerdings auch diese Zeit nicht. Das Gesetz vom 15. April 1854 über die Schifffahrt und den Handel auf Island ⁴⁾, so viel sich auch gegen die Art seines Zustandekommens sagen läßt, eröffnete doch immerhin die Insel einem wesentlich freien Handel, und nahm damit das Joch von ihr, welches sie nahezu drei Jahrhunderte gedrückt hatte. Das Pressgesetz vom 9. Mai 1855 ⁵⁾ gewährte ein genügendes Maß von Pressfreiheit, wie solches in Däne-

¹⁾ Om Islands statsretlige forhold; Kjöbenhavn, 1855; ins Isländische übersezt in *Ný félagsrit*, 1856, T. 1 — 110.

²⁾ Vgl. über seine Verhandlungen *Ný félagsrit* 1854, S. 1—166, und 1856, S. 173—85; ferner *Tíðindi um stjórnarmálefni Íslands*, Bb. I, S. 118—26.

³⁾ Vgl. *Ný félagsrit* 1850, S. 1—79; 1851, S. 132—46; 1852, S. 133—44; 1856, S. 185—91; ferner *Skýrslur um landshagi á Íslandi*, Bb. I (1858), S. 284—308, 488—501, 802—10.

⁴⁾ Abgedruckt: *Ný félagsrit*, 1854, S. 159—65, so wie *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1855, Anhang, S. 69—72.

⁵⁾ Abgedruckt: *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1857, Anhang, S. 73—77.

mark durch ein Gesetz vom 3. Januar 1851 bereits gewährleistet worden war. Ferner wurde, nachdem das Althing von 1853 auf Grund mehrfacher bei demselben eingereichten Petitionen selbst eine solche an den König erlassen hatte ¹⁾, der Versammlung des Jahres 1855 ein Gesetzentwurf über die Wahlen zum Althing vorgelegt ²⁾, und unter Berücksichtigung ihrer Bemerkungen ³⁾ unterm 6. Januar 1857 ein desfalliges Gesetz erlassen ⁴⁾, welches trotz aller gegen dessen Bestimmungen etwa noch zu machenden Einwendungen immerhin gegen das ältere Recht einen sehr erheblichen Fortschritt bezeichnet. U. dgl. m. Immerhin blieb indessen die Hauptfrage für das staatliche Leben der Insel ungelöst, und es war natürlich, daß das Althing des Jahres 1857 auf dieselbe zurückgriff ⁵⁾. Sieht man ab von den Conflicten, welche hier wie bereits in einigen früheren Versammlungen über die Geltung Dänischer Gesetze, beziehungsweise deren Einführung auf Island sich ergaben, so wurde hier zunächst das Steuerbewilligungsrecht des Althings angeregt. Am Dänischen Reichstage selbst war der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Althing beschließende Stimme hinsichtlich des Budgets der Insel erlangen, diese dagegen einen Antheil an den allgemeinen Reichskasten, z. B. dem Dienst auf der Flotte, übernehmen möchte. Das Ministerium hatte eine desfallige Vorlage an das Althing versprochen, aber in dieser lediglich eine einmalige oder aber nur eine beratthende Mitwirkung bei Feststellung des Budgets der Versammlung zugestehen wollen. Mit vollem Rechte lehnte

¹⁾ Siehe dieselbe: *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1853, S. 975 — 82.

²⁾ *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1855, Anhang, S. 31 — 33.

³⁾ Ebenda, S. 303 — 7.

⁴⁾ *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1857, Anhang, S. 85 — 87. Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß auf S. 460, Z. 3 von unten in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers irrtümlich 1855 statt 1857 steht.

⁵⁾ Eine Uebersicht über die wichtigeren Althingsverhandlungen und sonstigen Vorgänge im staatlichen Leben der Insel während der letzten Jahre gewährt, mit mancherlei trefflichen geschichtlichen Bemerkungen vermischt, ein Aufsatz von Jón Sigurðsson in *Ný fælagsrit*, 1858, S. 1 — 112.

das Althing sowohl die vorgeschlagene Betheiligung bei der Budgetbehandlung als die Zugiehung des Landes zum Dienste auf der Flotte ab, schlug dagegen im Einklange mit dem Ausschusse des Dänischen Reichstages vor, daß ihm beschließende Stimme hinsichtlich des Budgets verliehen werden möge ¹⁾. Weiterhin wurde, veranlaßt durch eine lange Reihe von Petitionen an die Versammlung, die Absendung einer widerholten Petition an den König beschloßen, welche die endliche Erfüllung der Zusage vom 23. September 1848 ziemlich in derselben Weise fordert, wie dieß bereits im Jahre 1853 Seitens des Althings geschehen war ²⁾. Eine Adresse endlich, welche auf Antrag des Vicepräsidenten der Versammlung, Jón Gudmundsson, erlassen wurde ³⁾, sprach dem Könige zwar den Dank für eine Reihe von Verbesserungen in der Landesgesetzgebung aus, verfehlte aber auch nicht, in ziemlich unverblünten Worten auf die Nichterlösung des in der Verfassungssache verpfändeten Königswortes hinzuweisen. Ueber einen etwaigen Erfolg aller dieser Beschlüsse ist zur Zeit noch nichts bekannt, und werden wohl erst die Verhandlungen des in diesem Sommer wieder zusammentretenden Althings hierüber Aufschluß bringen.

Ausgekämpft hat hiernach Island seinen Verfassungskampf gegen Dänemark noch ebenso wenig, als dieß den Herzogthümern von ihrer Seite bis auf den gegenwärtigen Augenblick gelungen ist. Auf welcher Seite das Recht, auf welcher das Unrecht liege, wird im Hinblick auf die obige Darstellung dem unbefangenen Auge kaum noch zweifelhaft sein können. Die geistige Energie, die sittliche Integrität, mit welcher das wenig zahlreiche, arme und scheinbar von allen Culturmitteln weit abgeschnittene Volk gegen einen physisch übermächtigen Gegner für seine staatliche Existenz streitet, müßte unsere Sympathie auch dann

¹⁾ Das Gutachten der Versammlung siehe in: *Tíðindi frá alþingi Íslendinga*, 1857, S. 901 — 8. Die Betheiligung am Flottendienste wurde, nebenbei bemerkt, wesentlich darum abgelehnt, weil bei der höchst unbedeutenden Zahl des von Island zu stellenden Contingentes dessen Bedeutung die schweren Kosten des Transportes der Recruten nach Dänemark nicht aufwiegen würde.

²⁾ Die Petition siehe a. a. Ort, S. 525—32.

³⁾ A. a. Ort, S. 1026—28.

gewinnen, wenn wir nicht als Deutsche aus weit näher liegenden Gründen in dem Streite Parthei zu nehmen uns gedrungen fühlen würden. Daß auf Island, wenige höhere Beamte abgerechnet, Mann für Mann der Dänischen Ueberhebung feindlich gegenüber steht, daß dieser Widerstand an Zähigkeit und Tiefe des Gehaltes mit der geistigen Begabung, mit der Bildung, mit der persönlichen Willenskraft des Einzelnen in gleichem Verhältnisse wächst, davon hat sich der Verfasser dieses Aufsatze während eines halbjährigen Aufenthaltes auf der Insel durch täglichen und engen Verkehr mit Hoch und Nieder, und nicht am Wenigsten und nicht am Ungernsten mit dem Isländischen Bauern, lebhaft überzeugt. Mag das Machtverhältniß zwischen den Gegnern noch so ungleich sein, — bei solchem Maße nationalen Rechtsbewußtseins wird schließlich doch Recht Recht bleiben müssen!

